



DUBAI FONDS MIT GARANTIE



DUBAI FORUM PROJECT
AG & CO. KG

BEST
INVESTMENT



DUBAI WATERFRONT

THE PALM JEBEL ALI

Jebel Ali Port

Der 1979 eingeweihte Hafen ist der größte von Menschen geschaffene der Welt. Er gehört zu den zehn betriebsamsten weltweit. Der Hafenbetreiber DP World hat unter anderem die britische P&D übernommen.

DUBAI MARINA

MEDIA CITY

JUMERA PARK

Containerhafen

DUBAI INDUSTRIAL CITY

Dubai World Central Airport

Der neue Airport soll der größte der Welt werden. Geplant sind Startbahnen, 3 Passagier- und 3 Cargo-Terminals. Hier sollen 58 A380, die die Airline Emirates bestellt hat, starten und landen.



BURJ DUBAI

THE PALM DEIRA

PORT RASHID

BURJ AL ARAB

DUBAI FORUM PROJEKT

DUBAI INTERNATIONAL FINANCIAL CENTRE

Dubai Airport

Dubai International Airport
2007 wurden mehr als 34 Mill. Passagiere abgefertigt, 2008 sollen es 40 Mill. werden. 120 Airlines fliegen von hier zu 205 Zielen weltweit.

U-Bahn
Die Metro soll 2009 eröffnet werden. Insgesamt sind 4 Linien geplant mit 166 km Streckennetz und 57 Stationen.

DOWNTOWN DUBAI

INTERNATIONAL CITY

SILICON OASIS

ort
größe
und 6
und 16
in die
irates
nden.

- Legende**
- Industrie
 - Bebaute Fläche
 - Grünflächen
 - U-Bahn im Bau
 - - - U-Bahn geplant

Dubailand
Die Entwicklungsgesellschaft Tatweer baut hier einen gigantischen Vergnügungsbau. Die Kosten werden auf 70 Mrd. Dollar geschätzt. 200 000 Besucher sollen die Attraktionen unter dem Motto „Tausend-undeine Nacht“ täglich nutzen. Auch ein Legoland ist geplant.

Sehr geehrter Anleger,

höhere Renditen sind besser als geringere Renditen. Andererseits bedeuten höhere Renditen fast immer ein höheres Risiko. Deshalb rückt in Zeiten wirtschaftlicher Turbulenzen eher die Sicherheit einer Geldanlage in den Vordergrund. Am erstrebenswertesten wäre es folglich, beides – überdurchschnittliche Gewinnchancen und minimales Risiko – miteinander zu verbinden.

Es stimmt, dass große Chancen und geringes Risiko in der Praxis meistens Gegensätze darstellen. Aber es stimmt nicht, dass sie einander zwangsläufig ausschließen. Genau darin liegt die Besonderheit des vorliegenden Angebots.

Zunächst: die Sicherheit. Jährliche Ausschüttungen von anfänglich sechs Prozent, ansteigend auf nicht weniger als 15 Prozent pro Jahr. Garantiert. Dem ist eigentlich fast nichts hinzuzufügen. Im Fall des Dubai Forum Projekt aber doch. Denn zu den garantierten Erträgen kommt die Aussicht auf weitere Gewinne. Die Chancen darauf stehen gut. Zwar ist die weltweite Finanzkrise auch an Dubai nicht spurlos vorübergegangen – Glücksritter, die auf das schnelle Geld und exorbitante Erträge spekulieren, könnten hier zukünftig ihre Erwartungen enttäuscht sehen. In Dubai selbst nimmt man das freilich gelassen – als heilsame Bereinigung des Marktes. Der akute Muskelschwund der Weltwirtschaft manifestiert sich hier als gelinde Erkältung. Die dürfte nach allgemeiner Überzeugung für den Wüstenstaat nicht mehr bedeuten als eine zeitweilige Verlangsamung seines atemberaubenden Entwicklungstempos. Im Hinblick auf das globale Umfeld steht das Emirat – nicht zuletzt dank der klugen und weitsichtigen Investitionspolitik der letzten Jahre – ohnehin glänzend da. Es spricht viel dafür, dass es am Ende sogar gestärkt aus der gegenwärtigen Entwicklung hervorgeht.

Langfristige Investitionen in Premium-Objekte, wie sie dem vorliegenden Angebot zugrunde liegen, bleiben daher attraktiv und aussichtsreich. Unabhängige Gutachten setzen schon jetzt Mieteinnahmen an, die weit über der Kalkulationsbasis liegen. Von weiteren Mietsteigerungen in den kommenden Jahren ist auszugehen. Aus Investorensicht bedeuten diese erwarteten Mehreinnahmen Zusatz Erlöse über die garantierten Erträge hinaus. Der Dubai Forum Fonds I gibt Ihnen die Möglichkeit, an diesen Chancen zu partizipieren.



Rudolf G. Wiesmeier, Vorstand



Alaa Younis Ajaj, Vorstand

INHALTSVERZEICHNIS	
HINWEIS NACH § 2 VERKAUFSPROSPEKTVERORDNUNG	3
<hr/>	
DAS BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK	4
<hr/>	
1. Zielgruppe	6
2. Wirtschaftsfaktor Immobilien in Dubai	6
3. Ziel der Beteiligungsgesellschaft	6
4. Fondsgesellschaft und Beteiligungsgesellschaft, Tätigkeitsbereiche	6
5. Mindestbeteiligung	6
6. Zeichnungsfrist, öffentliches Angebot	6
7. Laufzeit	6
8. Kapitalbindung	6
9. Auszahlung an die Anleger	7
10. Kontrollmechanismus	7
11. Die steuerlichen Einkünfte	7
12. Rechte des Anlegers	7
13. Übertragung	7
14. Einschränkung der freien Handelbarkeit	7
15. Kosten für den Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Beteiligung	7
16. Haftung des Anlegers	8
17. Gesamthöhe der Provisionen	8
18. Partner	8
19. Fondsmanagement	8
20. Zeichnungsstelle	9
21. Modalitäten und Zeichnungsfristen	9
22. Zahlstelle und Bankverbindung	9
23. Nachschusspflicht	9
24. Prognoserechnung für eine Beteiligung in Höhe von 10.500 Euro	9
25. Emittentin/Fondsgesellschaft	9
26. Massgebliche Rechtsordnung	9
27. Laufzeit	9
28. Angaben über das Kapital der Emittentin	10
29. Gründungsgesellschafter	10
30. Treuhandkommanditist	10
31. Komplementärin	10
32. Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	10
33. Rechte und Pflichten der Treuhänderin	10
34. Treuhänderisch gehaltene Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft	11
35. Mittelverwendungskontrolleurin	11
36. Prospektherausgeberin	11
37. Handelnde Personen	11
38. Geschäftstätigkeit der Emittentin	12
39. Anlageziele und Anlagekriterien der Fondsgesellschaft	12
40. Hinweise für die Fondsgesellschafter	12
<hr/>	
WESENTLICHE RISIKEN DER BETEILIGUNG	13
<hr/>	
Risiko des Totalverlusts	13
Risiko der Fremdfinanzierung	13
Risiko der Fremdfinanzierung der Anleger	13
Risiko der Objektversicherung	13
Risiko der laufenden Zahlungsfähigkeit	13
Währungsrisiko	14
Platzierungsrisiko, Risiko der Rückabwicklung	14
Steuerliches Risiko	14
Risiko des Rechts der Vereinigten Arabischen Emirate	14
Risiko der höheren Gewalt	14
Risiko der eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung	14
Risiko der Haftung der Kommanditisten	14
Risiko des Ausschlusses aus der Gesellschaft	14
Maximalrisiko	14
<hr/>	
ERGÄNZENDE ANGABEN	16
<hr/>	
Wichtige Informationen zum Beteiligungsangebot	16
Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen	16
<hr/>	
CHANCEN DER BETEILIGUNG	17
<hr/>	
Höhere, als prognostizierte Erträge aus Mietverhältnissen	17
Währungsveränderungen	17
Versicherung von Eigentümerrisiken	17
Haftung der Baufirma für Mängel der Bausubstanz	17
Schlüsselfertige Lieferung der Immobilie zum Festpreis	17

DER STANDORT DUBAI	19
Handel und Tourismus – mit Diversifikation zum Erfolg	20
Etablierung als Finanzplatz	20
Ökonomisches Umfeld für Immobilieninvestitionen	20
Büroobjekte	22
Wachstumsmarkt Dubai	22
ARGUMENTE, DIE FÜR DEN STANDORT DUBAI SPRECHEN	23
DAS UNTERNEHMENSKONZEPT	24
Das Anlageobjekt	24
Der Partner	24
Der Baupartner	24
Die Consulting-Firma	24
Das Anlageobjekt: Die Beteiligungsgesellschaft	24
Das Bauprojekt	24
Die Finanzierung	24
Die Mietgarantien	26
Die Tilgung des Fremdkapitals	26
Der Kapaldienst	26
Die Rückführung des Investitionskapitals	26
Die sonstigen Gewinne	26
WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION	29
I. Allgemeines	29
II. Ertragsteuern	30
A. Ertragsteuerliche Beurteilung bei Beteiligung als Direktkommanditist	30
1. Keine gewerblichen Einkünfte im Sinne von § 15 EStG	30
2. Einkünfte im Sinne von § 20 EStG	30
3. Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen	31
4. Anwendbarkeit von § 7 ff. AStG	31
5. Kapitalgesellschaft als Kommanditistin	31
B. Ertragsteuerliche Beurteilung bei Beteiligung über Treuhandkommanditistin	31
C. Gewerbesteuer	32
D. Besteuerungsverfahren	32
I. Umsatzsteuer	32
II. Erbschaft- und Schenkungsteuer	32
III. Schlussbemerkung	33
GESELLSCHAFTSVERTRAG	34
Eröffnungs-/Planbilanzen 2009 – 2012	48
Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2009 – 2012	50
Liquiditätsplanung 2009 – 2012	52
Prognoserechnung zu Investition, Produktion, Umsatz und Ergebnis	53
Mittelherkunft- und Mittelverwendungsrechnung	53
Prognoserechnung 2009 – 2022	54
Erläuterung zur Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Liquiditätsplanung, Prognoserechnung	57
Sensitivitätsanalyse	59
RECHTLICHES KONZEPT IM ÜBERBLICK	60
REGISTERTREUHANDVERTRAG	67
MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG	74
ANGABENVORBEHALT/VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG	78
ERGÄNZENDE ANGABEN NACH DER VERMÖGENSANLAGEN-VERKAUFSPROSPEKTVERORDNUNG	81

Hinweis nach § 2 (2) "VermVerkProspV" Vermögensanlagen – Verkaufsprospektordnung

Für die im vorliegenden Prospekt angebotene Vermögensanlage gilt seit dem 1. Juli 2005 eine Prospektspflicht nach § 8 f Abs. 1 Satz 1 Verkaufsprospektgesetz. In diesem Zusammenhang ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist.

Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage sind im Kapitel „Wesentliche Risiken der Beteiligung“ dargestellt.

DAS BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

Die Dubai Forum Project AG & Co. KG mit Sitz in München bietet mit dem Dubai Forum Fonds I interessierten Anlegern die Möglichkeit, an den unternehmerischen Chancen und überdurchschnittlichen Ertragsersparungen des boomenden Immobilienmarkts in Dubai zu partizipieren.

Als mittelbarer oder unmittelbarer Kommanditist der Dubai Forum Project AG & Co. KG beteiligen Sie sich indirekt über die Beteiligungsgesellschaft, die Emirate Forum Project LLC, an der Errichtung und Vermietung eines Bürohauses in bester Lage in Dubai.

Das Gesamtvolumen des Projekts beträgt 33 Mio. Euro. Als gezeichnetes Eigenkapital werden 15 Mio. Euro angestrebt. Die Finanzierung der restlichen 18 Mio. Euro Fremdkapital wird von einer lokalen Bank durchgeführt. Die Finanzierung des Projekts ist nach den Prinzipien des Islam Banking konzipiert.

Die Dubai Forum Project AG & Co. KG hat das Recht, nach einem Zeitraum von zwölf Jahren die Beteiligungsgesellschaft

**„Ein Bürohaus
in bester Lage,
im Stadtzentrum
von Dubai.“**

zu kündigen. In diesem Fall hat der Partner die Verpflichtung, die Gesellschaft mit dem eingesetzten Kapital, mit den noch nicht ausgeschütteten, anteiligen Gewinnen, sowie einer zusätzlichen Abfindung, abzufinden. Die jeweils garantierten Zahlungen beinhalten die Rückführung des eingesetzten Kapitals sowie der festgeschriebenen Mieterträge. Der Investor ist darüber hinaus an den steigenden Mieteinnahmen beteiligt.

Der erstklassige Standort im Finanzzentrum von Dubai, im Stadtteil Deira, auch das moderne Stadtzentrum von Dubai genannt, in unmittelbarer Nähe zum Flughafen, trägt zur Werthaltigkeit und künftigen Wertsteigerung bei. Als lokalen Bankpartner plant der Fonds, mit der Union National Bank (UNB) zusammenzuarbeiten, die erst im September 2008 vom Forbes Arabia Magazin zur Bank Nummer Eins in den Vereinigten Arabischen Emiraten gekürt wurde. Eigentümer der UNB sind die Regierungen von Abu Dhabi und Dubai.



DUBAI

DAS BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

1. ZIELGRUPPE

Das Angebot richtet sich an Anleger, die ihre Beteiligung an der Dubai Forum Project AG & Co. KG im Privatvermögen halten und den Erwerb mit Eigenkapital finanzieren.

2. WIRTSCHAFTSFAKTOR IMMOBILIEN IN DUBAI

In den Vereinigten Arabischen Emiraten hat sich in den vergangenen Jahren im Bereich der Immobilien eine äußerst positive Entwicklung ergeben, dadurch sind die Rahmenbedingungen für Immobilieninvestitionen derzeit geradezu ideal. Obwohl enorme bauliche Aktivitäten stattfinden, kann auch auf längere Sicht die Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeimmobilien – wegen des Bevölkerungswachstums, des hohen Bedarfs an Arbeitskräften und durch das starke Wirtschaftswachstum in fast allen Branchen – nicht gedeckt werden. So wurden alleine im Jahr 2007 weitere 14.185 Firmenlizenzen vergeben. Dieses weit über dem westlichen Niveau liegende Wirtschaftswachstum ist letzten Endes dadurch möglich, dass keinerlei unnötige Einschränkungen durch Bürokratie gegeben sind und das Emirat das Wachstum mit langfristigen Maßnahmen wie z.B. Steuerbefreiungen fördert. Täglich ziehen 800 bis 1.000 Menschen nach Dubai. Mit einem geplanten Investitionsvolumen von über 300 Milliarden US-Dollar ist die Bau- und Immobilienbranche der unbestrittene Wachstumsmotor der Wirtschaft Dubais. Daran wird nach Insidermeinung die derzeitige Finanzkrise, die mittlerweile auch Dubai erreicht hat, nichts ändern.

3. ZIEL DER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Es ist das Ziel der Emirate Forum Project LLC, sich auf dem Markt mit Islam-Konzept-Finanzierungen zu positionieren. Mit herausragenden Projektpartnern und, was in dieser Form auf dem Markt bisher einzigartig ist, mit einer Mietgarantie

über die Laufzeit, um dadurch das Eigenkapital sowie die fest vereinbarten Minimum-Mieterträge zu sichern.

4. FONDSGESELLSCHAFT UND BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT, TÄTIGKEITSBEREICHE

Die Dubai Forum Project AG & Co. KG – nachfolgend auch „Fondsgesellschaft“ genannt – ist eine vermögensverwaltende deutsche Kommanditgesellschaft, die von einem erfahrenen Management mit exzellenten Kontakten in die Vereinigten Arabische Emirate geleitet wird und entsprechende Erfahrung in der Projektentwicklung aufweist. Der Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an der Emirate Forum Project LLC, welche in Dubai an der Airport Road im Finanzzentrum ein Bürogebäude errichtet und anschließend vermietet. Bei Vollplatzierung stehen der Fondsgesellschaft dazu nach Abzug der einmaligen Emissionskosten 13,325 Mio. Euro als Einlage zur Verfügung.

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, die mit dem Zweck der Fondsgesellschaft in Zusammenhang stehen. Vorgesehene Beteiligungsgesellschaft ist die Emirate Forum Project LLC mit Sitz in Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, im Folgenden auch „Beteiligungsgesellschaft“ genannt.

Für die Umsetzung der Projekte stehen dem Management der Emirate Forum Project LLC erfahrene lokale Berater zur Verfügung.

5. MINDESBETEILIGUNG

Der Erwerbspreis für die Vermögensanlage besteht in der Mindestbeteiligung des Anlegers mit 10.000 Euro zzgl. 5% Agio. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein. Die gezeichnete Einlage ist zu dem in der Beitrittserklärung bestimmten Fälligkeitszeitpunkt auf das Sonderkonto der Dubai Forum Project AG & Co. KG einzubezahlen.

Im Augenblick steht der Gesamtbeitrag der Vermögensanlage und die Anzahl der Kommanditbeteiligungen nicht fest. Die Konzeption sieht bei Vollplatzierung ein gezeichnetes und einbezahltes Kommanditkapital von 15 Mio. Euro vor. Auf Ebene des Anlageobjekts sind dafür Fremdfinanzierungsmittel von 18 Mio. Euro vorgesehen. **Zur Realisierung des Anlageobjekts bei einem gezeichneten und einbezahlten Kommanditkapital von mindestens 8 Mio. Euro Mindestbetrag ist in diesem Fall eine Fremdfinanzierung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft von 25 Mio. Euro erforderlich. Das bedeutet, dass mindestens 1 Kommanditanteil gezeichnet und einbezahlt werden muss.**

6. ZEICHNUNGSFRIST, ÖFFENTLICHES ANGEBOT

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospekts; es endet mit Ablauf des 31. August 2009. Die Komplementärin ist jedoch zur Verkürzung der Zeichnungsfrist oder auch zur Verlängerung bis 31.12.2009 berechtigt. Eine Verkürzung der Zeichnungsfrist setzt die Vollplatzierung voraus. Eine Verlängerung der Zeichnungsfrist erfolgt, solange die Vollplatzierung noch nicht erreicht ist. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Erläuterungen im Kapitel „Die Prognoserechnung“ in diesem Prospekt. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, zu verlängern, oder Anteile, Zeichnungen oder Beteiligungen zu kürzen.

7. LAUFZEIT

Die Beteiligungsdauer für den Anleger ist für 12 Jahre ab Fertigstellung und Übergabe des Objekts geplant. Die Dubai Forum Project AG & Co. KG ist mindestens bis 30.06.2023 fest errichtet. Nach dieser Zeit hat der Fonds bei der Beteiligungsgesellschaft ein Kündigungsrecht.

8. KAPITALBINDUNG

Die einbezahlte Kapitaleinlage des Anlegers ist bis zum 31.12.2018 vollständig gebunden. Eine Rückführung von 35% des einbezahlten Kapitals ist für das Jahr 2018 vorgesehen. Die restlichen 65% des Kapitals sind bis 2022 gebunden.

9. AUSZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER

Grundsätzlich sind alle Anleger entsprechend dem prozentualen Anteil ihrer Einlage an den Mieterträgen eines Wirtschaftsjahres beteiligt. Die Ausschüttungen sind wie folgt geplant:

- 2011 bis 2015 garantierte Ausschüttungen von 6% auf das investierte Eigenkapital des Fonds
- 2016 bis 2022 garantierte Ausschüttungen von 15% auf das Eigenkapital
- In Summe: garantierte Ausschüttungen von 235% zzgl. Boni bei übersteigenden Mieteinnahmen

Übersteigen die Mieteinnahmen den Betrag von 27 Millionen Dirham p.a., erhält der Fonds 40% vom übersteigenden Betrag, den Anleger und Management nach Abzug anteiliger Gebäude-, Management- und Verwaltungskosten hälftig teilen. Die Ausschüttung findet jeweils am Jahresende statt. Sonstige Gewinne und Rücklagen der Beteiligungsgesellschaft werden zum Laufzeitende des Fonds ausgeschüttet.

10. KONTROLLMECHANISMUS

Das Sonderkonto der Fondsgesellschaft unterliegt der Mittelverwendungskontrolle durch eine Mittelverwendungs-

kontrolleurin. Diese Aufgabe wird durch gesonderten Vertrag die Registertreuhandkommanditistin übernehmen. Sie überprüft vor der Freigabe der Mittel, ob die vorgesehene Verwendung der einbezahlten Einlagen dem Mittelverwendungsplan des Gesellschaftsvertrags der Emirate Forum Project LLC entspricht.

11. DIE STEUERLICHEN EINKÜNFTE

Aus seiner Beteiligung erzielt der Anleger grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird und der Anleger mit weniger als 1% am Kommanditkapital beteiligt ist. Bei einer Beteiligung über 1% entstehen dem Anleger keine wesentlichen steuerlichen Nachteile.

12. RECHTE DER ANLEGER

Dem Anleger stehen die Rechte und Pflichten eines Kommanditisten nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags zu. Die Anleger sind am Vermögen und am Gewinn der Gesellschaft im Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen beteiligt. Das Stimmrecht des Anlegers bemisst sich nach der Höhe seines Beteiligungsbeitrags. Je 1.000 Euro der Kommanditeinlage gewähren eine Stimme. Die Anleger sind im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen an der Gesellschaft beteiligt. Scheidet ein Anleger aus der Gesellschaft aus, hat er Anspruch auf eine Abfindung nach dem Gesellschaftsvertrag. Der Anleger kann seinen Kommanditanteil nach vorheriger schriftlicher Zustimmung übertragen. Den Kommanditisten steht das Kontrollrecht nach § 166

HGB zu. Wir verweisen hierzu auf die ausführliche Darstellung der Rechte der Anleger auf Seite 61 ff.

13. ÜBERTRAGUNG

Die Kommanditbeteiligung kann nur mit Zustimmung der geschäftsführenden Kommanditistin und der Registerhandkommanditistin durch Abtretung übertragen werden. Die Einzelheit annehmen Sie bitte dem Gesellschaftsvertrag.

14. EINSCHRÄNKUNG DER FREIEN HANDELBARKEIT

Unabhängig von der grundsätzlichen Übertragbarkeit ist die Beteiligung an der Dubai Forum Project AG & Co. KG nur sehr eingeschränkt handelbar, da für derartige Beteiligungen derzeit kein geregelter Zweitmarkt besteht.

15. KOSTEN FÜR DEN ANLEGER FÜR DEN ERWERB, VERWALTUNG UND VERÄUSSERUNG DER BETEILIGUNG

Der Anleger übernimmt zusätzlich zum Beteiligungsbetrag eine Gebühr in Höhe von 5% dieses Betrags in Form eines Agios. Eine Nachschusspflicht auf den Beteiligungsbetrag besteht nicht.

Der Anleger hat im Übrigen seine Kosten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten aus der Beteiligung (z.B. Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Mitteilungen an die Beteiligungsgesellschaft) selbst zu tragen.

DIE VORTEILE IM ÜBERBLICK

- Büro-Immobilie in Top-Lage zwischen dem Finanzzentrum und dem Flughafen von Dubai
- hohe Attraktivität und Werthaltigkeit durch beste Lage
- garantierte Ausschüttungen von 6% p.a., ansteigend auf 15% p.a.
- zusätzlich Gewinnbeteiligung an künftigen Mietpreissteigerungen
- Sicherheit bei den Baukosten durch Festpreisangebot
- subventionierter Grundstückspreis
- Mittelverwendungskontrolle
- erfahrenes Fonds- und Projektmanagement-Team
- langjährige, angesehene Partner in den Vereinigten Arabischen Emiraten

BEST
INVESTMENT

DAS BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

Sollte ein Treugeber die Übertragung seiner bisher von der Treuhänderin gehaltenen Beteiligung auf sich selbst verlangen, hat der Treugeber die Kosten für die notarielle Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht sowie die Kosten dieser Eintragung im Handelsregister selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach der Höhe seiner Beteiligung und ergibt sich aus der Kostenordnung (KostO) für die Notarkosten sowie die Handelsregistergebührenverordnung für die Gerichtskosten.

Den Gesellschaftern und Treugebern stehen die Kontrollrechte nach § 166 HGB zu. Wenn ein Treugeber Geschäftsbücher und / oder sonstige Papiere der Gesellschaft einsehen will, muss er die entstehenden Kosten (Arbeitsaufwand, Kopien etc.) der Fondsgesellschaft erstatten. Zur Höhe der Kosten können keine Angaben gemacht werden.

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters oder bei der Übertragung der Beteiligung auf einen Dritten erhält die Komplementärin die hierdurch verursachten tatsächlichen Kosten vom ausscheidenden Gesellschafter erstattet.

Die Treuhandkommanditistin erhält im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Anlegers von diesem eine Aufwandsvergütung von 300 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Über die zuvor aufgeführten Kosten hinaus entstehen keine weiteren, mit dem Erwerb, der Verwaltung und Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen Kosten für den Anleger.

16. HAFTUNG DES ANLEGERS

Weitere Leistungen

Die Haftung des Anlegers ist im Außenverhältnis zu den Gesellschaftsgläubigern auf 1% der insgesamt einbezahlten Kapitaleinlagen beschränkt. Rechtlich haftet zunächst die Treuhandkomman-

ditistin, die sodann Rückgriff auf die Anleger nimmt. Dies entspricht der im Handelsregister einzutragenden Haftenlage. Die Haftung erlischt mit der vollständigen Einzahlung der Haftenlage und lebt nach deren (teilweisen) Rückzahlung an die Anleger (teilweise) wieder auf.

Im Innenverhältnis zur Fondsgesellschaft ist die Haftung der Anleger auf ihre gemäß Beitrittserklärung übernommene Einlage beschränkt.

Der Anleger ist zu keiner nachträglichen Zahlung über die gezeichnete und geleistete Einlage hinaus verpflichtet (keine Nachschusspflicht).

Wenn Ausschüttungen nicht durch Gewinne gedeckt werden und das eingezahlte Beteiligungskapital mindern, lebt die Haftung des Kommanditisten bis zur Höhe seiner gezeichneten Einlage wieder auf. Es entstehen keine weiteren Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

17. GESAMTHÖHE DER PROVISIONEN

Es werden sowohl einmalige, als auch laufende Vergütungen von der Fondsgesellschaft geleistet. Die Vergütungen sind bei Erfüllung der in den jeweiligen Verträgen übernommenen Pflichten zur Zahlung fällig. Näheres ist im Gesellschaftsvertrag im Detail ausgewiesen. Die Gesamthöhe der Provisionen beträgt 14,81% der von den Anlegern gezeichneten Kommanditeinlagen.

18. PARTNER

Erfahrung, beste Kontakte, Sprachkenntnisse und Kulturverständnis sind die Voraussetzungen für erfolgreiche Projekte.

Der Projektentwickler

Mit FORUMproject hat die Gesellschaft ein erfahrenes Projekt-Development-

Team mit langjähriger Marktpräsenz in Deutschland sowie der arabischen Welt gewinnen können. Zuletzt war FORUMproject, maßgeblich an der Entwicklung und dem Finanzkonzept eines 44-stöckigen Gebäudekomplexes mit drei Türmen in den Vereinigten Arabischen Emiraten mit einem Volumen von 130 Mio. Euro beteiligt. Die Platzierung wird im Rahmen eines Private Placements entwickelt.

Der Projektpartner

Der Partner der Emirate Forum Project LLC, die Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC, ist ein in über 30 Jahren in Dubai gewachsener Unternehmensverbund mit bester Reputation. Mit seinen Unternehmen im Handels- und Immobilienbereich werden jährlich über 1 Milliarde Dirham umgesetzt.

Der Baupartner

Die AL OROBA Contracting Company ist eine der wenigen heimischen Baufirmen in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Neben einer Vielzahl an verwirklichten Projekten baut AL OROBA auch für die Herrscherfamilie. Das Unternehmen ist TÜV-ISO 9001 zertifiziert und entspricht damit bei uns üblichen Standards großer Unternehmen. Der Baupartner wird für das Objekt ein Festpreisangebot sowie eine Fertigstellungsgarantie abgeben, die derzeit mit 18 Monaten ab Baubeginn veranschlagt ist.

Die Consultingfirma

Das NEB, National Engineering Bureau, das sich aus einem 1984 gegründeten Architekturbüro entwickelt hat und namhafte Top-Architekten beschäftigt, erbringt seine Leistungen für internationale Kunden in der gesamten Golf Region. Von der Stadtplanung über Einkaufszentren bis hin zu über 100-stöckigen Gebäuden kann man hier auf große Erfahrung zurückgreifen. NEB hat die Wirtschaftlichkeitsberechnung erbracht, sowie die Architekturplanung.

19. FONDSMANAGEMENT

Der Initiator Gamebridge ist seit 1997 im Bereich geschlossener Fonds tätig. Mit Teams von Spezialisten werden Fonds für besonders aussichtsreiche Märkte entwickelt und platziert. Neben dem hier dargestellten Dubai-Immobilien-Projekt wurden bereits mehrere Fonds mit dem Fokus auf das am schnellsten wachsende Segment der Unterhaltungsindustrie, Computer- und Videospiele, platziert.

20. ZEICHNUNGSSTELLE

Zeichnungsstelle für den Erwerb von Anteilen bzw. Stelle für die Einreichung von Beitrittserklärungen wie auch zuzuständige Stelle für die Entgegennahme von Willenserklärungen von Anlegern ist die Dubai Forum Project AG & Co. KG, Landsberger Straße 404, 81241 München.

21. MODALITÄTEN UND ZEICHNUNGSFRISTEN

Die gezeichnete Einlage ist zu dem in der Beitrittserklärung bestimmten Fälligkeitszeitpunkt innerhalb von 14 Tagen auf das Sonderkonto der

Dubai Forum Project AG & Co. KG
DZ Bank AG; BLZ 701 600 00
Konto-Nr. 10 145 906

einzubezahlen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle durch die Treuhandkommanditistin.

Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet voraussichtlich am 31. August 2009. Die Komplementärin kann die angestrebte Zeichnungssumme von 8 Mio Euro anheben oder kürzen.

Die Vereinigten Arabischen Emirate, auch das Emirat Dubai, erheben grundsätzlich keine Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Grundsteuer, Vermögensteuer, Wertzuwachssteuer, Veräußerungsgewinnsteuer, Wohnraumsteuer, Vermögensverkehrssteuer, Erbschaftsteuer, Einkommen- und Körperschaftsteuer.

22. ZAHLSTELLE UND BANKVERBINDUNG

Der mit der Beteiligung verbundene Zahlungsverkehr erfolgt in folgender Weise: Die Dubai Forum Project AG & Co. KG ist Zahlstelle, so dass die Einzahlungen der Anleger wie auch Auszahlungen der Dubai Forum Project AG & Co. KG über folgende Bankverbindung erfolgen:

Kontoinhaber: Dubai Forum Project
AG & Co. KG
Kreditinstitut: DZ Bank AG
Bankleitzahl: 701 600 00
Konto-Nr.: 10 145 906

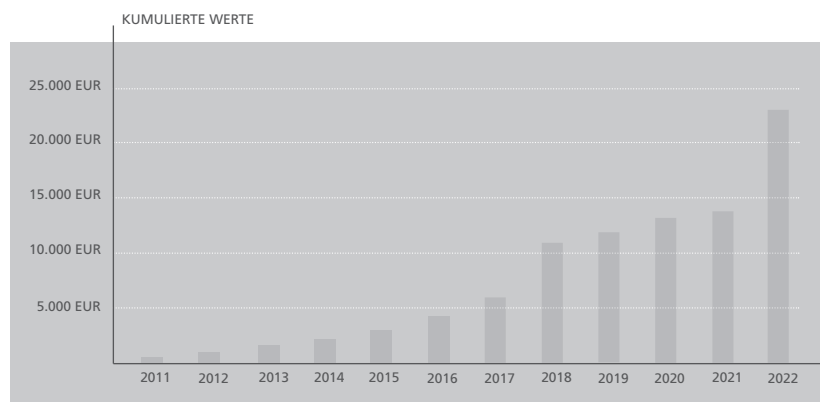
Die Zahlstelle hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

23. NACHSCHUSSPFLICHT

Es besteht keine Nachschusspflicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung der Kommanditistin gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171ff HGB bleiben von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.

Haftung: Es entsteht keine Haftung über die erbrachte Einlage (zuzüglich Agio) hinaus. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditistin gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171ff HGB bleiben von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.

24. PROGNOSERECHNUNG FÜR EINE BETEILIGUNG IN HÖHE VON 10.500 EURO



25. EMITTENTIN/ FONDSGESELLSCHAFT

Dubai Forum Project AG & Co. KG,
Geschäftsanschrift:
Landsberger Straße 404,
81241 München, Sitz: München
Amtsgericht München HRA 93 052,
Gründungsdatum: 21.10.2008,
Komplementärin: Gamebridge AG
Geschäftsführende Kommanditisten:
1. Rudolf Gerhard Wiesmeier,
2. Alaa Younis Ajaj
3. Gamebridge AG
Geschäftsanschrift jeweils:
Landsberger Straße 404,
81241 München, Sitz: München

26. MASSGEBLICHE RECHTSORDNUNG

Die für die Emittentin Dubai Forum Project AG & Co. KG maßgebliche Rechtsordnung ist die der Bundesrepublik Deutschland.

27. LAUFZEIT

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet mit Erfüllung des Gesellschaftszwecks im Sinne des Gesellschaftsvertrags. Die Mindestlaufzeit ist bestimmt bis 30.06.2023. Sollte eine Verlängerung der Fondslaufzeit notwendig sein, bedarf dies eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

DAS BETEILIGUNGSANGEBOT IM ÜBERBLICK

28. ANGABEN ÜBER DAS

KAPITAL DER EMITTENTIN

Das gezeichnete und einbezahlte Kommanditkapital der Emittentin beträgt derzeit 2.000 Euro, 1.000 Euro jeweils von Michel-Treuhand GmbH und Rudolf Gerhard Wiesmeier/Alaa Younis Ajaj. Das Kommanditkapital ist einbezahlt. Der einzelne, im Rahmen der Kapitalerhöhung angebotene Anteil beträgt mindestens 10.000 Euro oder 15.000 US-Dollar, darüber hinausgehende Beiträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden keine Zeichnungen entgegengenommen. Bezüglich der zu den Hauptmerkmalen der Kommanditanteile gehörenden Hauptrechte (Vermögens- und Gewinnbeteiligung sowie Stimmrechte) verweisen wir auf den Abschnitt „Rechte der Anleger“. Die Haftsumme beträgt 100% der gezeichneten Kommanditeinlage.

29. GRÜNDUNGSGESELLSCHAFTER

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin haben 1.000 Euro Kommanditeinlagen gezeichnet und einbezahlt. Je 500 Euro die Gründungskommanditisten Rudolf Gerhard Wiesmeier und Alaa Younis Ajaj.

a.) Rudolf Gerhard Wiesmeier
(Gründungskommanditist)

b.) Alaa Younis Ajaj
(Gründungskommanditist)
Geschäftssitz: Landsberger Straße 404,
81241 München

Beide fungieren gemeinsam als geschäftsführende Kommanditisten (zusammen: „geschäftsführender Kommanditist“). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Einzahlung erbracht.

c) Komplementärin
Gamebridge AG
Sitz: Landsberger Straße 404,
81241 München

Tag der Eintragung: 17.08.1998
Registergericht/Sitz München:
HRB 121 617

Gesellschaftskapital: 125.000 Euro
Vorstand: Rudolf Gerhard Wiesmeier
Aktionär: Rudolf Gerhard Wiesmeier
Das Stammkapital ist vollständig einbezahlt.

Die von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten Kommanditanteile besitzen keine Vorzugsrechte gegenüber den später beitretenden Anlegern.

30. TREUHANDKOMMANDITIST

Michel-Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Sitz: Poststraße 44, 69115 Heidelberg

31. KOMPLEMENTÄRIN

Gamebridge AG, Sitz: Landsberger
Straße 404, 81241 München
Tag der Eintragung: 17.08.1998
Registergericht/Sitz München:
HRB 121 617

Gesellschaftskapital: 125.000 Euro
Vorstand: Rudolf Gerhard Wiesmeier
Aktionär: Rudolf Gerhard Wiesmeier
Das Stammkapital ist vollständig einbezahlt.
Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin, die Gamebridge AG, eine Kapitalgesellschaft und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

32. MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN

a.) Komplementärin: Gamebridge AG
Geschäftssitz: Landsberger Straße 404
81241 München
Vertreten durch den Vorstand
Rudolf Gerhard Wiesmeier,
Landsberger Straße 404
81241 München
Mitglieder des Aufsichtsrats:
Dr. Klaus Kähler, Birgit Fehervari,
Ralph Ludwig, Landsberger Straße 404
81241 München

b.) Geschäftsführende Kommanditisten:
Rudolf Gerhard Wiesmeier und
Alaa Younis Ajaj
Geschäftssitz: Landsberger Straße 404
81241 München

33. RECHTE UND PFLICHTEN DER TREUHÄNDERIN

Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung gibt der Anleger/Treugeber gegenüber der Michel-Treuhand GmbH ein Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrags ab. Der Treuhandkommanditist wird beauftragt, gemäß des Treuhandvertrags für den einzelnen Anleger die Beteiligung an der Gesellschaft einzugehen und im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Treugebers diese Beteiligung für ihn zu halten. Mit Annahme des vom Unterzeichner der Beitrittserklärung erklärten Angebots auf Abschluss des Treuhandvertrags mit der Michel-Treuhand GmbH kommt der Treuhandvertrag zustande. Eines Zugangs der Annahmeerklärung seitens der Treuhandkommanditistin bedarf es für die Wirksamkeit des Treuhandvertrags nicht. Nach Eingang des Beteiligungsbetrags wird die Treuhandkommanditistin ihre Einlage an der Fondsgesellschaft entsprechend erhöhen.

Der Treugeber ist jederzeit berechtigt, den geschlossenen Treuhandvertrag zu kündigen. Mit Kündigung des Treuhandvertrags wird der Anleger Direktgesellschafter (Kommanditist) der vorliegenden Gesellschaft. Der Anleger hat dann auf eigene Kosten seine Eintragung im Handelsregister unter gleichzeitiger Erteilung einer unwiderruflichen Handelsregistervollmacht zugunsten der Komplementärin zu bewirken. Soweit dem Treugeber Ansprüche auf Gewinne, Entnahmen, Liquidationserlös oder ein Auseinandersetzungsguthaben zustehen, tritt die Treuhandkommanditistin diese Ansprüche an den jeweiligen Anleger ab. Die Treuhandkommanditistin unterliegt den Weisungen des Treuge-

bers. Sie hat seine Aufgaben in dessen Interesse auszuüben. Sie handelt jedoch auch als Treuhänder der übrigen Treugeber. Beim Widerstreit zwischen Interessen einzelner Treugeber und Interessen der Gesellschaft hat das Gesamtinteresse Vorrang. Die Treuhandkommanditistin wird weiterhin vom Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt.

Die Dubai Forum Project AG & Co. KG hat einen Mittelverwendungskontrollvertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Fondsgesellschafter abgeschlossen. Zweck dieses Vertrags ist es, die ordnungsgemäße Verwendung der sich auf dem Einzahlungs- bzw. Abwicklungskonto befindlichen Gelder der Anleger und der in Dubai erzielten Erträge der Gesellschaft, sowie die Auszahlungen an die Gesellschafter zu gewährleisten. Dabei übernimmt die Mittelverwendungskontrolleurin die Überwachung der bei den zu tätigen Zahlungen zwingend zu beachtende Einhaltung der im Mittelverwendungskontrollvertrag befindlichen Regelungen. Die ausgeübte Kontrolle erfolgt in der Weise, dass während der Vertragslaufzeit alle Verfügungen der Gesellschaft über die auf dem Abwicklungskonto befindlichen Gelder zwingend der Mitwirkung der Mittelverwendungskontrolleurin bedürfen. Sie trägt dafür Sorge, dass sämtliche Voraussetzungen, vor allem der bestimmungsgemäße Zweck der Gelder, eingehalten werden. Die Mittelverwendungskontrolleurin ist dazu verpflichtet, mit der größtmöglichen Sorgfalt zu handeln.

34. TREUHÄNDERISCH GEHALTENE BETEILIGUNG AN EINER VERMÖGENSVERWALTENDEN KOMMANDITGESELLSCHAFT

Die Treuhänderin nimmt für die Treugeber folgende wesentlichen Rechte im Rahmen des Treuhandvertrags im Zusammenhang mit dieser Beteiligung wahr: Kontrollrechte, Informationsrechte, Stimmrechte sowie Gewinnverteilungs-

rechte, die mit dem Erwerb und Halten der treuhänderisch übernommenen Beteiligung an der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Diesbezüglich verweisen wir auf den Gesellschaftsvertrag und den Treuhandvertrag. Beide Verträge befinden sich im Emissionsprospekt.

35. MITTELVERWENDUNGS-KONTROLLEURIN

Michel-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Sitz: Poststraße 44, 69115 Heidelberg

36. PROSPEKTERAUSGEBERIN

Gamebridge AG, Sitz: Landsberger Straße 404, 81241 München
diese vertreten durch den Vorstand
Rudolf Gerhard Wiesmeier
Wir weisen darauf hin, dass keinerlei Nebenabsprachen, anderweitige Innenprovisionen oder Interessenskonflikte (z.B. zu Vertrieben) bestehen.

37. HANDELNDE PERSONEN

Rudolf Gerhard Wiesmeier, Geschäftsführender Kommanditist, gründete 1975 die Marketingagentur RG Wiesmeier und machte sie in wenigen Jahren zu einem der führenden Unternehmen der Branche. Anfang der 80er Jahre zählte Wiesmeier zu den Pionieren des Video-Retailmarkts in Deutschland. Ebenfalls seit den 80er Jahren ist er im Film- und Fernsehgeschäft tätig, mit Fernsehdokumentationen, Sportfilmen, zahlreichen preisgekrönten Werbespots sowie in den letzten Jahren auch als Produzent und Co-Produzent internationaler Spielfilme und Computergames mit einer Reihe von Auszeichnungen wie Oscar- und Golden Globe-Nominierungen, sowie internationalen Filmawards. Er hat sich in dieser Zeit hervorragende Kontakte zur internationalen und insbesondere amerikanischen Entertainmentindustrie erarbeitet.

Rudolf Gerhard Wiesmeier hat in seiner jeweiligen Eigenschaft als geschäftsführender Gesellschafter mit der Prospekt-

herausgeberin und Initiatorin Screenland Movieworld AG in 2001 den Fonds Screenland Movieworld Investitions GmbH & Co. KG, in 2003 mit der Prospektherausgeberin und Initiatorin Living Pictures Management GmbH den Fonds Living Pictures Investitions GmbH & Co. KG sowie in 2005 mit der Prospektherausgeberin und Initiatorin Gamebridge AG den Fonds Playland Virtual Games Fonds GmbH mit initiiert. 2006 wurde der Fonds Playland AG & Co. KG aufgelegt.

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Alaa Younis Ajaj studierte Elektrotechnik und Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität München. Nach dem Studium arbeitete er zunächst im wissenschaftlichen Bereich und sammelte Erfahrungen in der computergestützten Simulation und Modellierung komplexer Prozesse. Diese Erfahrungen flossen später in seine Arbeit als Manager, Geschäftsführer und Berater renommierter Unternehmen ein, die in der Golf-Region und in Nordafrika tätig sind. Alaa Younis Ajaj arbeitete u.a. als Marketingleiter bei EuroIntegral und als Vorstandsmitglied und CEO für das Forum für Projektentwicklung und Gründer-Coaching in München. Heute ist er CEO der FORUM-project, International Marketing Consultant, ebenfalls in München sowie CEO der Playland FZ-LLC in Dubai, einem Investmentfonds. Ferner ist er verantwortlich für die Geschäftsentwicklung der Swiss Prime Capital in Deutschland, einem Fonds, der in Satelliten, regenerative Energien, Stahl und Gas investiert. Darüber hinaus war Herr Alaa Younis Ajaj maßgeblich an der Entwicklung und Projektierung verschiedenster Bauobjekte in Deutschland beteiligt. Zuletzt an der Entwicklung und Finanzkonzipierung eines 44-stöckigen Gebäudekomplexes in den Vereinigten Arabischen Emiraten mit einem Bauvolumen von 130 Mio. Euro. Alaa Younis Ajaj spricht deutsch, englisch und arabisch.

Die Geschäftsleitung ist ansässig am Sitz der Komplementärin.

38. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der Emirate Forum Project LLC, welche in Dubai an der Airport Road, im Finanzzentrum von Dubai, ein Bürogebäude errichtet und anschließend langjährig vermietet. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen und Maßnahmen ergreifen, die dem Unternehmensgegenstand dienen.

39. ANLAGEZIELE UND ANLAGEKRITERIEN DER FONDSGESELLSCHAFT

Der Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an der Emirate Forum Project LLC, welche in Dubai an der Airport Road im Finanzzentrum ein Bürogebäude errichtet und anschließend vermietet. Bei Vollplatzierung stehen der Fondsgesellschaft dazu nach Abzug der einmaligen Emissionskosten 13,325 Mio. Euro als Einlage zur Verfügung. Die Nettoeinnahmen der Dubai Forum Project AG und Co. KG werden an die Beteiligungsgesellschaft weitergeleitet.

Die Beteiligungsgesellschaft wird die Nettoeinnahmen der Fondsgesellschaft zusammen mit der von der Beteiligungsgesellschaft aufgenommenen Fremdfinanzierung ausschließlich zum Erwerb der Nutzungsberechtigung des Grundstücks und der Errichtung des Bürogebäudes an der Dubai Airport Road verwenden. Weitere Ausführungen dazu auf Seite 77. Die Gesellschaft geht von einer planmäßigen Fertigstellung des Bürogebäudes aus.

Die Nettoeinnahmen stellen die Anlagegelder abzüglich der sog. Weichkosten dar. Unter den Begriff Weichkosten fallen alle Fondsnebenkosten, Provisionen und Gebühren in Deutschland sowie in Dubai, die aus den investierten Geldern gezahlt werden. Die Nettoeinnahmen von rund

13,3 Mio. Euro zusammen mit der geplanten Fremdfinanzierung durch die Beteiligungsgesellschaft selbst in Höhe von 90 Mio. Dirham (rd. 18 Mio. Euro) sind zur Realisierung des Projekts ausreichend und werden ausschließlich in dieses Anlageprojekt investiert und nicht für sonstige Zwecke verwendet. Die Gesamtkosten der Fondsgesellschaft betragen 15 Mio. Euro. Die genaue Aufteilung der Investitionskosten ergibt sich aus der Darstellung der Mittelverwendung. Die verbleibenden Kosten fließen, wie aufgeführt, in die Liquiditätsreserve sowie in die weiteren, fondsgebundenen Aufwendungen. Die Rückzahlung erfolgt gemäß Gesellschaftsvertrag. Die Fondsgesellschaft erklärt, dass weder die Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter sowie die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin oder des Vorstands oder des Aufsichtsrats, noch die Treuhänderin/Mittelverwendungskontrolleurin Eigentum an dem Anlageobjekt Zustand oder zusteht

oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an dem Anlageobjekt.

40. HINWEISE FÜR DIE FONDSGESELLSCHAFTER

Für die Platzierung hat die Komplementärin der Playland Distribution GmbH, Am Bergacker 3, 85604 Zorneding, den Auftrag erteilt. Beitrittserklärungen nehmen die von der Playland Distribution GmbH beauftragten Vermittler entgegen. Willenserklärungen können auch direkt an die Emittentin gerichtet werden. Die Vermittler sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung der Fondsgeschäftsleitung vom Prospekt abweichende Zusagen zu machen. Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts können die Vermittler keine Haftung übernehmen. Die alleinige Verantwortung trägt die Geschäftsleitung der Fondsgesellschaft.

Eine Investition in die Dubai Forum Project AG & Co. KG ist eine unternehmerische Beteiligung an der Emirate Forum



WESENTLICHE RISIKEN DER BETEILIGUNG

Project LLC mit dem Gesellschaftszweck, eine Immobilie im Emirat Dubai zu errichten, diese zu verwalten und zu vermieten und am Ende der Fondslaufzeit die Beteiligungsgesellschaft, wie geplant, zu veräußern. Aus der Vermietung der Objekte und den generierten Verkaufserlösen wird die Gesellschaft ihre Gewinne erzielen.

Der Anleger beteiligt sich als Treugeber über die Treuhandgesellschaft oder direkt als Kommanditist an der Gesellschaft und trägt alle Risiken, die mit einer unternehmerischen Beteiligung einhergehen.

Aufgrund der Konzeption der Fondsgesellschaft sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Kaufverträge über den Immobilienerwerb geschlossen worden.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf einem Memorandum of Understanding mit dem Partner Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC. Veränderungen der zugrunde gelegten Einflussgrößen können sich durch zukünftige Kaufverträge und/oder verringerte Mieteinnahmen verändern und dadurch das Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinflussen.

Das Angebot richtet sich an Anleger, deren persönliche Vermögensverhältnisse die Risiken einer unternehmerischen Beteiligung zulassen.

Im Folgenden werden die wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Beteiligung aufgeführt und erläutert. Dem Anleger sollen die wesentlichen Einflussfaktoren auf seine Investition aufgezeigt werden. Der potenzielle Anleger sollte sich bei der Entscheidungsfindung gegebenenfalls durch einen geeigneten Dritten beraten lassen.

Alle aufgeführten Risiken können sich auf den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung negativ auswirken. Treffen Risiken kumuliert auf, kann sich die materielle Auswirkung sowohl einzelner Risiken als auch der daraus resultierende Gesamtschaden überproportional erhöhen.

Risiko des Totalverlusts

Immobilienmärkte unterliegen Schwankungen. So können gesamtwirtschaftliche, branchenspezifische oder auch objektspezifische Faktoren zu einer Reduzierung des Mieterlöses bis hin zur Unvermietbarkeit des Gebäudes führen und einen unmittelbaren Einfluss auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Fondsgesellschaft haben. Dieser Umstand könnte zur Folge haben, dass der garantiende Partner seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann und dadurch das Objekt in die Verwertung kommt. Das Risiko hierbei könnte dann sein, dass die getätigte Investition durch den Verkauf des Objekts ganz oder nicht abgedeckt wird. Was in der Folge auch ein Totalverlust bedeuten kann.

Der Erfolg der Fondsgesellschaft hängt demnach von dem geschlossenen Garantievertrag mit der Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC ab.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung basiert auf einem Vorvertrag (Memorandum of Understanding). Die festgelegte, garantierte Mindestmieteinnahme ist sehr konservativ, niedrig veranschlagt. Wollte man sich an dem derzeitigen Preisniveau für vergleichbare Objekte orientieren, so kann mit einer höheren Miete gerechnet werden. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass das tatsächlich von der Fondsgesellschaft erzielte Ergebnis unter den Vereinbarungen liegt. Dies kann im ungünstigsten Fall für den Investor auch zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiko der Fremdfinanzierung

Es besteht das Risiko, dass der Vertrag der Beteiligungsgesellschaft für die Fremdfinanzierung mit der finanzierenden Bank über 18 Mio. Euro nicht zustande kommt, in diesem Fall müsste dann der Fonds rückabgewickelt werden, die Investoren erhalten dann vom Treuhandkonto ihre Einlage zurück, die Investoren verlieren dabei ihr Agio, das nicht zurückbezahlt wird, inklusive der dann bei Fremdfinanzierung aufgelaufenen Zinsen, damit können weitere Vermögensteile verloren gehen.

Risiko der Fremdfinanzierung der Anleger

Sollten Anleger trotz entsprechendem Hinweis, dass das Angebot sich an Anleger richtet, die die Beteiligung an der Dubai Forum Project AG & Co. KG aus dem Privatvermögen finanzieren, ihre Investitionen fremdfinanzieren, dann wären im Falle des Totalverlusts auch die Kosten für die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals inklusive der dann aufgelaufenen Zinsen zu berücksichtigen. Das würde bedeuten, dass weitere Vermögensteile verloren gehen könnten.

Risiko der Objektversicherung

Zur Reduzierung der allgemeinen Gebäuderisiken wird die Beteiligungsgesellschaft eine Gebäudeversicherung einschließlich marktüblicher Selbstbehalte und Deckungszusagen abschließen. Grundsätzlich lassen sich jedoch nicht alle Risiken absichern. Der Eintritt nicht versicherungsfähiger Risiken, z.B. höherer Gewalt, kann das Ergebnis der Gesellschaft negativ beeinflussen, das würde bedeuten, dass weniger Gewinne ausgeschüttet werden könnten.

Risiko der laufenden Zahlungsfähigkeit

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung sieht ein ausreichend hohes Budget vor, das für die anteiligen laufenden Ausgaben im Rahmen der Projektrealisie-

rung, Instandhaltungsaufwendungen, Objektverwaltungskosten und unvorhergesehene notwendige Ausgaben verwandt werden soll,

Sollte aus unvorhergesehenen Gründen diese Reserve nicht ausreichen und Zahlungsschwierigkeiten auftreten, kann die Gesellschaft gezwungen sein, Fremdmittel aufzunehmen, was Kreditkosten verursachen und so die Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen könnte, das würde bedeuten, dass weniger Gewinne ausgeschüttet werden könnten.

Währungsrisiko

Die Zahlungen für das Objekt und die Mehrzahl der Ausgaben der Fondsgesellschaft sowie die Mieteinnahmen und Veräußerungserlöse fallen in Dirham an.

Der Dirham ist die Währung der Vereinigten Arabischen Emirate und an den US-Dollar gekoppelt. Da wesentliche Zahlungen in Dirham erfolgen, besteht ein Fremdwährungsrisiko bezogen auf das Wechselkursverhältnis zwischen Dirham und Euro.

Der Prognoserechnung liegt ein Wechselkurs von 1 Euro / 5 Dirham zugrunde.

Die Staaten der Golfregion haben beschlossen, dass 2010 die neue Einheitswährung eingeführt wird. Das wird auch zur Folge haben, dass eine teilweise Abkopplung vom US-Dollar zustande kommt. Insbesondere besteht darin ein Risiko betreffend einer Abwertung gegenüber der neuen Währung, das würde bedeuten, dass weniger Gewinne ausgeschüttet werden könnten.

Platzierungsrisiko, Risiko der Rückabwicklung

Die Prognoserechnung basiert auf einem zu platzierenden Eigenkapital von 15 Mio. Euro, das durch die Einwerbung von Kommanditkapital bis zum 31.08.2009 erbracht werden soll.

Sofern die Gesellschaft das benötigte Eigenkapital bis zum 31.08.2009 nicht erreicht, kann die Platzierung bis 31.12.2009 fortgesetzt werden. Sollte das Eigenkapital in Höhe von mindestens 8 Mio. Euro bis 31.12.2009 nicht eingeworben sein, wird der Fonds rückabgewickelt.

Die Investoren erhalten dann vom Treuhandkonto ihre Einlage zurück. Das Agio ginge dabei verloren. Siehe weitere Ausführungen Seite 74 § 2.3.b.

Steuerliches Risiko

Die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können sich während der Fondslaufzeit verändern. Das entwickelte steuerliche Konzept der Beteiligungsgesellschaft basiert auf Grundlage der derzeit geltenden Rechtslage.

Risiko des Rechts der Vereinigten Arabischen Emirate

Wesentliche Vertragsverhältnisse unterliegen dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate, was rechtliche Auseinandersetzungen erschweren und zu erhöhten Durchsetzungskosten führen könnte. Änderungen in der Gesetzgebung könnten sich unter Umständen auch negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft auswirken, das würde bedeuten, dass weniger Gewinne ausgeschüttet werden könnten.

Risiko der höheren Gewalt

Höhere Gewalt sind von außen einwirkende, außergewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, die auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhindert werden können. Beispiele sind Naturkatastrophen, Kriege oder terroristische Anschläge. Es ist nicht auszuschließen, dass höhere Gewalt auch das Vorhaben der Gesellschaft gefährden könnte, das kann im ungünstigsten Fall für den Investor auch zum Totalverlust der Einlage führen.

Risiko der eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung

Eine Veräußerung der Beteiligung ist grundsätzlich zulässig, die Fondsgesellschaft übernimmt jedoch keine Gewähr für die Veräußerbarkeit der Anteile.

Da nur ein sehr eingeschränkter Markt für den Handel von geschlossenen Fondsanteilen existiert und Marktpreise sich nur schwer ermitteln lassen, kann sich ein Verkauf als schwierig erweisen. Das könnte zur Folge haben, dass der Investor im ungünstigen Falle weniger zurück bezahlt bekommt, als er investiert hat.

Risiko der Haftung der Kommanditisten

Die Haftung des Anlegers ist grundsätzlich auf die Höhe seiner Hafteinlage beschränkt. Der Beteiligungsbetrag ohne Agio wird als Hafteinlage im Handelsregister eingetragen. Eine über die Einlage hinausgehende Nachschusspflicht existiert nicht. Die Haftung des Anlegers kann jedoch insoweit wieder aufleben, als Rückzahlungen an diesen gewährt werden, denen keine entsprechenden Gewinne der Gesellschaft gegenüberstehen.

Risiko des Ausschlusses aus der Gesellschaft

Der Anleger kann in bestimmten, von ihm zu vertretenden Fällen ohne Abfindung aus der Gesellschaft entlassen werden.

Maximalrisiko

Das mögliche Maximalrisiko des Anlegers besteht grundsätzlich im Totalverlust seiner Einlage nebst Agio zzgl. der Zinsen und Tilgung bei Fremdfinanzierung.

Über die in diesem Kapitel dargestellten Risiken hinaus sind der Anbieterin keine weiteren wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage bekannt.



ERGÄNZENDE ANGABEN

Wichtige Informationen zum Beteiligungsangebot

Die Regierung von Dubai hat am 14. März 2006 ein Immobiliengesetz verabschiedet. Es gestattet Ausländern und Staatsangehörigen der Mitgliedsländer des Golfkooperationsrates, Immobilien Eigentum ohne Einschränkungen zu erwerben und dieses in das Grundbuch eintragen zu lassen. Das erfasst den Erwerb von Wohnungen, Büro- und Gewerbeflächen sowie Grundstücken innerhalb der sogenannten „Freehold Properties“. Investoren verfügen durch die Schaffung des Grundbuchs über eine Sicherheit nach westeuropäischem Vorbild. Die in diesem Beteiligungsangebot vorgestellte Immobilie befindet sich in einer sog. Premium-Lage in der Innenstadt von Dubai, wo es Ausländern nach wie vor nicht gestattet ist, Eigentum zu erwerben – im Gegensatz zu den Freehold Areas. Für das vorliegende Projekt ist dies nicht entscheidend, da geplant ist, dass der Fonds seine Beteiligung an der Emirate Forum Project LLC nach 12 Jahren an die Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC veräußert.

Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Bei einem Investment in Dubai und den Vereinigten Arabischen Emiraten sind in rechtlicher Hinsicht die nachfolgenden Informationen wichtig. Setzt man sich mit dem Rechtssystem der arabischen Welt auseinander, stellt man schnell fest, dass die heute geltenden Gesetze auf vielfältige Einflüsse zurückgehen. Viele Europäer gehen davon aus, dass die Rechtsquellen der VAE einzig im Islam zu suchen sind und auch die Rechtsanwendung und Rechtsprechung der Lehre des Islam.

Das entspricht nicht der heutigen Realität. Es müssen drei Rechtsquellen unterschieden werden: Die Bundesgesetzgebung, die Emiratsgesetzgebung und letztlich das islamische Recht, Scharia genannt.

Die Gesetzgebungsbefugnis liegt grundsätzlich beim „Hohen Rat“ (Bundesgesetzgebung). Die Vereinigten Arabischen Emirate sind ein Bundesstaat, der aus 7 einzelnen Emiraten besteht. Dieser Aufbau ist ähnlich wie in Deutschland und setzt sich aus den einzelnen Bundesländern zusammen. Der Hohe

Rat der Vereinigten Arabischen Emirate besteht aus den 7 Herrschern der einzelnen Emirate. Die Bundesgesetzgebungskompetenz in den Vereinigten Arabischen Emiraten besteht grundsätzlich für das Zivil- und Strafrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Wirtschaftsrecht, das Prozessrecht, den gewerblichen Rechtsschutz sowie das Arbeitsrecht.

Die einzelnen Emirate haben jedoch auch eigene Gesetzgebungskompetenzen und können eigene Gesetze verabschieden, sofern diese nicht gegen geltende bundesgesetzliche Bestimmungen verstoßen. Hier unterscheidet sich das deutsche Rechtssystem nicht. In Deutschland gilt: „Bundesrecht bricht Landesrecht“. Auch in Deutschland können die Länder eigene Gesetze erlassen, die aber nicht gegen geltende Bundesgesetze verstoßen dürfen. In den Vereinigten Arabischen Emiraten spielt das nur noch eine recht untergeordnete Rolle und wird grundsätzlich lediglich für das Erb- und Familienrecht angewendet. Ansonsten sind für das Rechtssystem die Bundes- und Emiratsgesetze bestimmend.

Grundlage für diese Gesetze bildet das ägyptische Recht, das wiederum greift auf das französische Recht zurück. Damit findet der europäische Investor in den Vereinigten Arabischen Emiraten Gedankengut des europäischen Rechtsraums wieder. Dadurch kommt in Rechtsstreitigkeiten, mit Ausschluss des Erb- und Familienrechts, Gedankengut des französischen Rechts zur Anwendung.



Höhere, als prognostizierte Erträge aus Mietverhältnissen

Aufgrund des starken Wirtschafts- und Bevölkerungswachstums und des damit verbundenen Bedarfs an Wohn- und Büroraum sowie Einzelhandelsflächen ist es möglich, dass das Immobilienobjekt zu weit höheren Preisen vermietet werden kann, als das in der Prognoserechnung angenommen ist. Dies ist insbesondere deshalb denkbar, da die angenommenen, garantierten Beteiligungserträge der Fondsgesellschaft unter dem derzeitigen Mietniveau und weit unter den in der Vergangenheit beobachteten Steigerungsraten liegen.

Währungsveränderungen

Die Errichtung, Vermietung und Veräußerung des Objekts werden in Dubai in den Vereinigten Arabischen Emiraten vorgenommen. Somit werden alle mit der Errichtung, Vermietung sowie des Verkaufs des Objekts in Zusammenhang stehenden Zahlungen in Dirham abgewickelt.

Gemäß Prognoserechnung werden die in der Fremdwährung anfallenden Zahlungen, Grundstückskaufpreis inklusive ObjektErrichtung sowie die anfallenden Rückflüsse, in Dirham geleistet.

Der Dirham ist die Währung der Vereinigten Arabischen Emirate und fest an den US-Dollar gekoppelt. Da wesentliche Zahlungen in Dirham erfolgen, besteht eine Fremdwährungschance bezogen auf das Wechselkursverhältnis zwischen Dirham und Euro.

Eine Aufwertung des Dirham gegenüber dem Euro würde daher dazu führen, dass der in Dirham anfallende Gewinn einen höheren Gegenwert in Euro und damit einen höheren Rückfluss für den Anleger zur Folge hätte.



Versicherung von Eigentümergefahren

Das kommunale Immobilienrecht von Dubai fordert die Versicherung üblicher, mit dem Besitz von Immobilien verbundener Gefahren wie Brand-, Sturm- und Wasserschäden als Pflichtversicherung. In den Versicherungsschutz eingeschlossen ist das gesamte Gebäude inklusive aller Gemeinschaftsbereiche und Außenanlagen mit Ausnahme von Einrichtungsgegenständen, so dass übliche Eigentümergefahren weitestgehend abgesichert sind.

Haftung der Baufirma für Mängel der Bausubstanz

Das geltende Immobilienrecht Dubais gewährt grundsätzlich einen Gewährleistungsanspruch für Baumängel und nachträglich auftretende Schäden an der Bausubstanz von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der Übergabe der Immobilie. Dieser Gewährleistungsanspruch ist von der Baufirma für den gesamten Garantiezeitraum mit werthaltigen Sicherungsinstrumenten zu hinterlegen.

Schlüsselfertige Lieferung der Immobilie zum Festpreis

Mit Abschluss des Kaufvertrags und nach schlüsselfertiger Lieferung des Bürogebäudes zu einem Festpreis an die Emirate Forum Project LLC gibt es eine sichere Kalkulationsbasis für die Wirtschaftlichkeitsberechnung, da alle Baukosten von der Baufirma getragen werden.



DER STANDORT DUBAI

Dubai hat sich sowohl innerhalb der Vereinigten Arabischen Emirate als auch in der Golfregion insgesamt erfolgreich als die langfristig treibende Kraft im Hinblick auf Innovation und wirtschaftliches Wachstum etabliert.

Wachstum und Entwicklung sind längst nicht mehr von der Öl- und Gaskonjunktur abhängig; so weist der Kohlenwasserstoffsektor nur noch einen Anteil von ca. 6% am Bruttoinlandsprodukt Dubais auf, während die Vereinigten Arabischen Emirate als Ganzes das höchste Bruttoinlandsprodukt der arabischen Welt erwirtschaften.

Wirtschaftlicher Erfolg und weltweite Ausstrahlung ließen das „Modell Dubai“ zum Vorbild werden, an dem sich immer mehr Staaten der Region wirtschaftlich, politisch oder kulturell orientieren.

Während einige Länder wie Katar oder Bahrain schon seit geraumer Zeit politisch wie wirtschaftlich westliche Standards übernehmen, öffnen sich nunmehr auch traditionell konservativere Länder. So trat beispielsweise Saudi Arabien jüngst der internationalen Handelsorganisation WTO bei und setzt einschneidende Reformen in die Tat um.

Auf Dubai als regionale und internationale Handelsdrehscheibe wirkt sich diese Entwicklung überproportional positiv aus.

Nur wenige Standorte weltweit bieten derzeit vergleichbare Wachstumsraten im zweistelligen Prozentbereich. Bezieht man Standortfaktoren wie politische Stabilität, Energie- und Lohnkosten, Besteuerung, Qualität der Wirtschaftsverfassung und öffentliche Sicherheit in die Betrachtung mit ein, ist Dubai ohne Konkurrenz.

„Dubai ist Mittelpunkt eines einzigartigen Baubooms in der arabischen Welt.“

Die weltweite Finanzkrise hat nun auch Dubai erreicht mit entsprechendem Einfluss auf den Immobilienmarkt. In Dubai liefen die Geschäfte bislang etwas anders als im Rest der Welt: Wenn ein Projekt begann, stiegen Spekulanten ein, um anschließend schnell wieder zu verkaufen. Die Aufpreise über dem eigentlichen Kauf-

preis stiegen rasant, meistens völlig künstlich, da nur von der Spekulation getrieben. Was derzeit passiert, ist, dass die Spekulation deutlich sinkt – was derzeit nicht passiert, ist, dass die ursprünglichen Kaufpreise sinken.

In der Branche heißt dieses Spekulieren „Flipping“. Das Objekt existiert nur auf dem Papier, und noch vor dem ersten Spatenstich hat es bereits mehrmals den Besitzer gewechselt – dabei waren bislang oftmals astronomisch hohe Gewinne möglich. Dies ist jetzt die Zeit, wo der Markt gesäubert wird. Insider sagen, das ist das Beste, was passieren konnte. Das Scheitern ist zuversichtlich, in spätestens einem Jahr sollte der Immobilienmarkt gesundet und Dubai wieder „voll da“ sein.

DER STANDORT DUBAI

Handel und Tourismus – mit Diversifikation zum Erfolg

Um auch zukünftig ein hohes Wirtschaftswachstum zu sichern, forciert das Emirat Investitionen in unterschiedliche Branchen wie Tourismus, Finanzen und Logistik. Das gewährleistet zum einen den nahezu nahtlosen Übergang zu einer dienstleistungsorientierten Volkswirtschaft. Zum anderen sind die Schwerpunktbereiche keineswegs zufällig gewählt, sondern ermöglichen die Generierung von Synergieeffekten und damit Kostenvorteilen.

Beispielsweise stößt der bestehende Flughafen Dubais derzeit hinsichtlich Passagieraufkommen und Frachtleistung an seine Kapazitätsgrenzen. So lag es nahe, den gigantischen neuen Flughafen direkt hinter den Hafen und die daran angeschlossene Produktions- und Freihandelszone zu platzieren. Neben weiterer Passagierabfertigungskapazität (120 Millionen p.a.) wird dadurch fast nebenbei ein integriertes Logistiksystem geschaffen, das hinsichtlich Umschlagszeiten und -kapazitäten (12 Mio. Tonnen p.a.) weltweit einzigartig sein wird. 40 Mrd. US-Dollar werden in den Aus- und Neubau der Flughäfen investiert.

Darüber hinaus ist der Ausbau dieser Verkehrsinfrastruktur von entscheidender Bedeutung für die stark wachsende Tourismusindustrie, die durch Schaffung neuer Arbeitsplätze und nachhaltige Beschleunigung der Binnennachfrage maßgeblichen Anteil am „Wirtschaftswunder Dubai“ hat. Schon heute kann man von einem Tourismusboom sprechen und alle wichtigen Indikatoren wie Besucherzahlen und Hotel- und Gastronomieumsätze zeigen steil nach oben. Das ursprünglich als sehr ehrgeizig empfundene Ziel, im Jahr 2010 15 Millionen Besucher zu zählen, erscheint mittlerweile mehr als realistisch.

Etablierung als Finanzplatz

Mit Eröffnung des Dubai International Financial Centre (DIFC) sowie der angegliederten Wertpapierbörse DIFX gaben die Initiatoren 2004 das Ziel aus, innerhalb weniger Jahre zum Finanzplatz Nummer Eins zwischen Tokyo und London zu avancieren. Die Zutaten dieses Erfolgsrezepts sind schnell aufgezählt: 100% Firmeneigentum, 100% Steuerfreiheit, 100% Kapitalverkehrsfreiheit. Dazu kommen bewährte Aufsichtsregularien nach internationalen Standards und die Etablierung als weltweit führendes

Kompetenzzentrum für das boomende Segment des „Islamic Finance“ (mit den Normen des Islam zu vereinbarende Finanzprodukte).

Der Bankplatz Dubai profitiert dabei überdurchschnittlich von der seit einiger Zeit zu beobachtenden Rückführung bisher in den USA und Westeuropa veranlagter Gelder aus der Region und konnte so zuletzt ein außerordentliches Wachstum erzielen.

Ökonomisches Umfeld für Immobilieninvestitionen

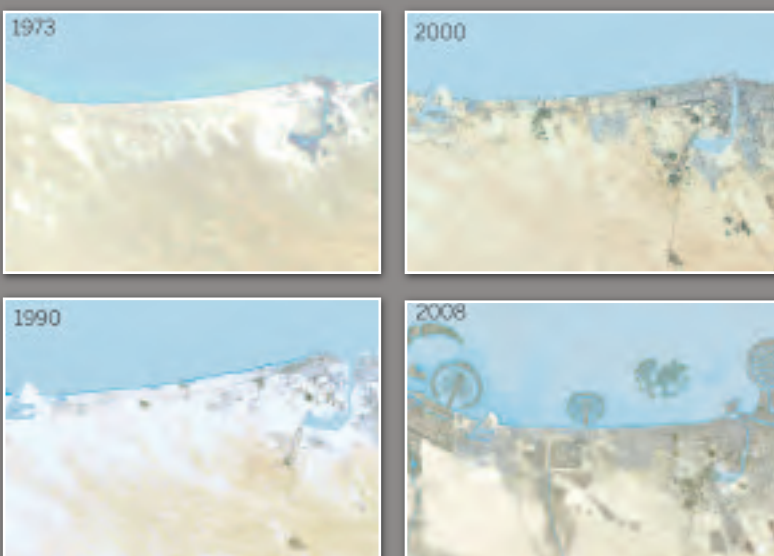
Eine stetig hohe Zuwanderungsquote hat in den letzten Jahren zu Knappheiten in mehreren Immobiliensektoren, darunter besonders Wohn- und Büroimmobilien geführt.

In dem anhaltenden Bauboom, der daraus resultierte, avancierte die Bauwirtschaft zu einem der Wachstumsmotoren der Volkswirtschaft; ihre jährlichen Zuwachsraten liegen im zweistelligen Prozentbereich.

Und die Bauleistung in den Emiraten insgesamt wird weiter in schnellem Tempo zunehmen. Während der bemerkenswert lange Bauboom Dubais auf Jahre hinaus anhalten dürfte, ist Abu Dhabi erst dabei, richtig loszulegen. Im April 2008 gab es nach Angaben von Proleads, einem Unternehmen, das alle Projekte in den Staaten des Golfkooperationsrates laufend zählt, mehr als 1.000 aktive Großbauvorhaben.

Bemerkenswert sind auch neue Turmprojekte der Superlative: Der Al-Burj von Nakheel soll einmal mit 1.200 Metern Höhe dem Burj Dubai – mit einer Endhöhe von ca. 900 Metern das bislang höchste Gebäude der Welt – den Rang ablaufen. In die Liga der Superhochhäuser streben auch der auf 516 Meter veranschlagte Pentominimum-Tower, der 423 Meter hohe Marina 101 und der 417 Meter hohe Princess Tower.

DUBAI IM WANDEL



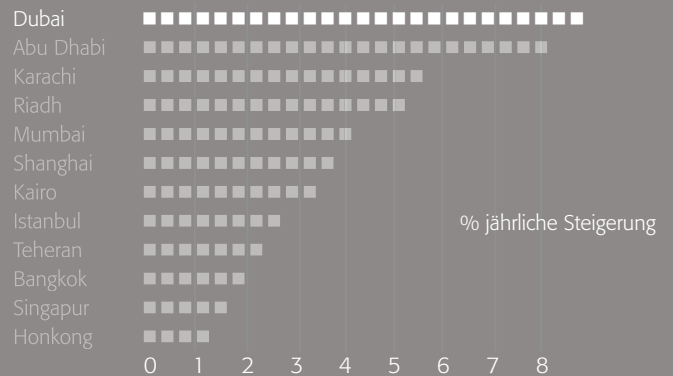
DIE 11 TEUERSTEN BÜROMÄRKTE DER WELT

Rang	Markt	Euro pro m ² /Monat
1	London (Westend), England	158,79 Euro
2	Moskau, Russland	149,89 Euro
3	Honkong (zentrale Geschäftslage), China	147,89 Euro
4	Tokyo (Zentral), Japan	117,66 Euro
5	Mumbai (zentr. Geschäftslage), Indien	109,10 Euro
6	Dubai, Vereinigte Arabische Emirate	99,96 Euro
7	Tokyo (Außenbezirk), Japan	96,87 Euro
8	London (Stadt), England	93,62 Euro
9	Singapur	86,29 Euro
10	Hongkong (Erster Bezirk), China	84,91 Euro
11	Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate	84,57 Euro

Quelle: CB Richard Ellis, November 2008

Nach der vorliegenden Studie der CB Richard Ellis vom November 2008 beträgt der Durchschnittsmietpreis in den Toplagen von Dubai, wie Innenstadt/Finanzzentrum, 99,96 Euro per m²/Monat. Die garantierte Rendite basiert auf der Kalkulation von Mieteinnahmen von 30 Euro per m²/Monat.

PROGNOSTIZIERTES BEVÖLKERUNGSWACHSTUM 2005 - 2015



Quelle: United Nations, Plan Abu Dhabi 2030. Dubai Statistics Centre (Dubai growth relates to 2005 - 2015)

Das Bevölkerungswachstum für Dubai wird bis 2020 mit 8 Mio. angegeben. Dubai wird in dieser Zeit eine enorme Anzahl von neuen Jobs hervorbringen. Das bedeutet für die Zukunft einen großen Bedarf an Büroflächen.

Im Prinzip setzen die beiden führenden Emirate, Dubai und Abu Dhabi, auf Master-Entwicklungspläne, die von den großen Entwicklungsgesellschaften erarbeitet werden und zum Teil bis 2050 reichen. Dabei wird erst einmal das Grobkonzept entworfen sowie Vorzeigeprojekte und Infrastruktur geplant. Erst danach wird der Masterplan weiter durch Einzelentwürfe und die Beteiligung weiterer Investoren ausgefüllt. Die derzeit fünf größten Stadtentwicklungen dürften, wenn sie einmal umgesetzt sind, mehrere hundert Milliarden Dollar gekostet haben.

Zu diesen Mammut-Projekten zählt beispielsweise Dubai World Central (DWC) – mit einer Fläche von 140 Quadratkilometern eineinhalb mal so groß wie Hongkong Island. Fast eine Million Menschen sollen dort wohnen und arbeiten. Anders als noch vor wenigen Jahren wird zuerst die Infrastruktur gebaut – bisherige Kostenschätzung: 33 Mrd. US-Dollar.

Rund um Dubai World führt der Arabian Canal, ein 75 km langer künstlicher Kanal, der für 11 Mrd. US-Dollar errich-

tet wird und dessen vornehmliche Aufgabe darin besteht, die Kulisse für Wohnprojekte abzugeben. Die Wasserstraße ist bis zu 150 m breit und 6 m tief. Schiffe mit einer Länge von bis zu 40 m sollen schon ab Ende 2009 darauf verkehren dürfen. In der heißen Bauphase werden täglich 1 Mio. Kubikmeter Boden ausgebaggert.

Weitere, nicht minder gigantische Vorhaben sind das Dubailand/Bawadi Development Project und Palm Deira, beide Dubai, sowie das Yas Island Development in Abu Dhabi. Auch zwei „grüne“ – vom finanziellen Aufwand her vergleichsweise bescheidene – Vorhaben sind eine Erwähnung wert: die 55 Mrd. US-Dollar teuren Mohammad Bin Rashid Gardens in Dubai und die 22 Mrd. US-Dollar teure Öko-Stadt Masdar in Abu Dhabi.

Der Wert der aktiven größeren Bauvorhaben in den Vereinigten Arabischen Emiraten wurde im April 2008 auf 850 Mrd. US-Dollar geschätzt. (Quelle: bfai/Branche kompakt)

Aufgrund der starken wirtschaftlichen Expansion verzeichnet die Volkswirtschaft der Vereinigten Arabischen Emirate zur Zeit einen Preisniveauanstieg von ca. 10% p.a. Da die Währung der VAE fest an den US-Dollar gekoppelt ist, können sich Inflationsunterschiede zwischen den beiden Wirtschaftsräumen nicht durch eine Anpassung des Wechselkurses ausgleichen. Dies hat zur Folge, dass die nominale, rein als monetärer Effekt auftretende Aufwertung einer Immobilie von 10% p.a., die für einen Marktteilnehmer innerhalb der Vereinigten Arabischen Emirate keinen (realen) Zugewinn darstellen, für den Euro-Anleger als nominaler Buch- oder Veräußerungsgewinn verbleibt.

Insbesondere das Zusammenwirken erhöhter Inflation und günstiger Fremdkapitalzinsen macht Immobilien als Vermögensgegenstand besonders attraktiv. So entwertet sich ein bereits relativ günstiges Hypothekendarlehen mit steigendem Preisniveau zusehends.

DER STANDORT DUBAI

Büroobjekte

Der Markt für Gewerbeimmobilien zeigt derzeit ein massives Missverhältnis von Nachfrage zu Angebot. Gemäß einer aktuellen Studie der Colliers-Gruppe weist Dubai eine Gesamtleerstandrate von 1% (faktische Vollvermietung) auf. Besonders Flächen der A- und B-Standards werden nachgefragt und sind nicht ausreichend verfügbar, so dass sich die im internationalen Vergleich günstigen Einstandspreise in einer entsprechend durchschnittlichen Mietrendite von 17% niederschlagen.

Laut einer Studie der Prime Research Group beläuft sich der Anteil der Bestandsmieter, die auf der Suche nach weiteren Büroflächen sind, auf 40%. Zweistellige Renditen für Gewerbeimmobilien in bester Lage sind Normalität geworden. Colliers International berichtet im Report des zweiten Quartals 2008 von einem anhaltend großen Bedarf an Büroräumen in Dubais Hauptgeschäftszentren durch das robuste wirtschaftliche Wachstum.

Für die Anmietung von Büroflächen ist mit Wartezeiten von teilweise über einem halben Jahr zu rechnen – für Bestlagen entsprechend länger.

Wachstumsmarkt Dubai

Mit einem Gesamtwachstum des BIP von 24% über den Zeitraum von vier Jahren, mit einem dann verfügbaren Pro-Kopf-Einkommen von 19.000 US-Dollar, mit um 54% steigenden Besucherzahlen sowie einem Bevölkerungsanstieg von 23,8% werden Zweifel an einem weiteren exorbitanten Wachstum in Dubai innerhalb der nächsten Jahre schnell zerstreut. (Quelle: bfai/Branche kompakt)

Die expandierenden Freihandelszonen wie Dubai Media City, Dubai Internet City sowie die geplanten Megaprojekte haben zu einer wachsenden Zahl von Unternehmensniederlassungen und – damit verbunden – einem rasanten Zustrom von Arbeitnehmern aus aller Welt geführt. Vergleicht man die Mietpreise von Wohn- und Gewerbeimmobilien in Dubai mit denen anderer Metropolen, so sind diese trotz der Steigerungen der vergangenen Jahre immer noch als günstig zu betrachten. Die Mehrzahl der Käufer und Mieter von Immobilien in Dubai sind ausländischer Herkunft und kommen aus den Nachbarstaaten. Allerdings hat sich Dubai in jüngster Zeit auch als attraktiver Standort für Kontinentaleuropäer etabliert – nicht zuletzt wegen der politischen und ökonomischen Stabilität, den relativ geringen Lebenshaltungskosten, der hohen Sicherheit sowie den klimatischen Bedingungen. Der wachsenden internationalen Nachfrage steht das begrenzte Platz- und Wohnangebot einer geographisch nicht beliebig erweiterbaren Metropole gegenüber. 350 Sonnentage im Jahr, ein hohes Wirtschaftswachstum, das Fehlen von Arbeitslosigkeit und Kriminalität und nicht zuletzt ein Markt mit einer immens großen Nachfrage machen Dubai zu einem attraktiven Investitionsstandort.



ARGUMENTE, DIE FÜR DEN STANDORT DUBAI SPRECHEN

Ungebrochene Wirtschaftsdynamik

Dubais Wirtschaft expandiert nach wie vor mit hohem Tempo. Staatliche Infrastrukturprojekte sowie der Ausbau als Finanz-, Handels- und Tourismuszentrum stellen das Wachstum auf ein sehr breites Fundament. Der Öl- und Gassektor hat nur noch einen geringen Anteil am Bruttoinlandsprodukt.

Nachfrage nach Wohnraum durch konstantes Bevölkerungswachstum

Dubais Bevölkerung wächst stetig. Zuletzt haben die Behörden 292.000 Anträge auf Dauervisa bewilligt, was einem annualisierten Bevölkerungswachstum von 22,46% für das Jahr 2007 entspricht.

Aufwertung des VAE-Dirham gegenüber dem US-Dollar

Im Zuge der geplanten Währungsunion der Länder des GCC (Golfkooperationsrates) im Jahr 2010 ist mit der teilweisen

Aufhebung der festen Bindung des VAE-Dirham an den US-Dollar zu rechnen. Aufgrund des massiven Handelsbilanzdefizits der USA gegenüber den Erdöl exportierenden Ländern dieser Region erwarten Analysten in der Folge eine Aufwertung des Dirham von zwischen 10 und 30 Prozent gegenüber dem US-Dollar. Eine Investition in Sachwerte innerhalb dieses Währungsraums ist insofern auch währungsseitig als attraktiv einzuschätzen.

Unwiederbringliche Lagen von Gewerbeimmobilien

Durch hohes Bevölkerungswachstum dehnt sich das Stadtgebiet Dubais mit hoher Geschwindigkeit weiter aus. Exponierte Innenstadtlagen gewinnen damit stetig an Attraktivität, insbesondere wenn sie weitere infrastrukturelle Vorzüge (Nähe zu Geschäftszentren, dem Flughafen und Freizeitmöglichkeiten) aufzuweisen haben. Die Investition in Objekte solcher Lagen läßt daher überdurchschnittliche Wertsteigerungen erwarten.

Massiver Nachfrageüberhang für Büroimmobilien

Bezogen auf den Kaufpreis weist der Büroimmobiliensektor in Dubai im internationalen Vergleich die höchste Mietrendite auf.

Die besten behördlichen Regelungen weltweit verbunden mit optimalen Standortbedingungen

- Keine Restriktionen im Kapitalverkehr
- Keine Unternehmensbesteuerung
- Keine Einkommensteuer
- Geringer bürokratischer Aufwand bei Unternehmungsgründungen
- Starke Investitionsanreize und weitreichender Investorenschutz
- Einfacher Marktzugang
- Optimale Kommunikationsstruktur
- Günstige Energiekosten
- Weltweit einzigartige Freihandelszonen



DAS UNTERNEHMENSKONZEPT

Das Anlageobjekt

Im Rahmen der Verschönerung des Stadtbildes fördert die Regierung Dubais die Baumaßnahmen an der Dubai Airport Road durch eine massive Subventionierung des Grundstückspreises. Ein von Collier International im November 2008 vorgelegtes Gutachten geht von einem Grundstückswert von 144 Mio. Dirham aus. Der subventionierte Kaufpreis liegt bei lediglich 38,3 Mio. Dirham. Die Gesamtprojektkosten betragen 165 Mio. Dirham inklusive Projektentwicklungs- und Finanzbeschaffungskosten.

Der Partner

Mit dem einheimischen Geschäftspartner, der erfolgreichen Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC, errichtet der Fonds über eine gemeinsame Beteiligungsgesellschaft das Bürogebäude an der Dubai Airport Road. Es ist vorgesehen, dass die Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC. das Grundstück kauft und der Emirate Forum Project LLC ein Nutzungsrecht von 20 Jahren einräumt. Der Partner garantiert dem Fonds neben der Tilgung der Fremdfinanzierung in nur 5 Jahren auch Mindesteinnahmen für die gesamte Laufzeit. Die Garantie ist daher einer der wichtigen Bausteine des Fonds.

Die Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC hatte ihre Anfänge bereits 1972 und gehört mit zu den angesehensten Unternehmern in den Emiraten. Der jährliche Umsatz beträgt mittlerweile über 1 Milliarde Dirham. Die Diversifizierung des Unternehmens geht in die Bereiche Immobilien und Bau, in Unternehmensbeteiligungen und in verschiedenste Joint Ventures. Zu der Gruppe gehört umfangreiches Grundstücks- und Immobilienvermögen.

Der Baupartner

Die AL OROBA Contracting Company LLC ist eine der wenigen heimischen Baufirmen in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Neben einer Vielzahl an verwirklichten Projekten baut AL OROBA auch für die Herrscherfamilie. Das Unternehmen ist TÜV-ISO 9001 zertifiziert und entspricht damit bei uns üblichen Standards großer Unternehmen. Der Baupartner wird für das Objekt ein Festpreisangebot sowie eine Fertigstellungsgarantie abgegeben. Die Bauzeit ist derzeit mit 18 Monaten veranschlagt.

Die Consulting-Firma

Das NEB, National Engineering Bureau, das sich aus einem 1984 gegründeten Architekturbüro entwickelt hat und namhafte Top-Architekten beschäftigt, erbringt seine Leistungen für internationale Kunden in der gesamten Golf Region. Von der Stadtplanung über Einkaufszentren bis hin zu über 100-stöckigen Gebäuden kann man hier auf reichlich Erfahrung zurückgreifen. NEB hat die Wirtschaftlichkeitsberechnung erbracht, sowie die Architekturplanung.

Das Anlageobjekt:

Die Beteiligungsgesellschaft

Die Dubai Forum Project AG & Co. KG, München, wird in Dubai mit der Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC, Dubai, eine gemeinsame Firma, die Emirate Forum Project LLC, gründen, die als Beteiligungsgesellschaft fungiert. An der Emirate Forum Project LLC hält die Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC 51% und die Dubai Forum Project AG & Co. KG 49%. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet und kann frühestens zum 30.06.2023 gekündigt werden.

Das Bauprojekt

Die Emirate Forum Project LLC wird mit der von der Firma AL OROBA Contracting Company LLC gegebenen Garantie in einer Bauzeit von 18 Monaten für einen garantierten Gesamtpreis inklusive den Grundstückskosten sowie der Projektentwicklungs- und Finanzbeschaffungskosten für 165 Mio. Dirham das Projekt erstellen.

Das Grundstück befindet sich in bester Lage, im Finanzzentrum von Dubai und in unmittelbarer Flughafennähe. In unmittelbarer Nähe befindet sich auch die Ende 2009 fertiggestellte Metro. Derzeit steht auf dem Grundstück ein über 20 Jahre altes Gebäude, das nach Erwerb des Grundstücks abgerissen wird. Die Mietverträge mit den jetzigen Mietern endeten zum 31.12.2008. Es wird ein 5-stöckiges Bürogebäude mit Tiefgarage errichtet. Der Bauumfang beträgt brutto für Büros und Ausstellungsräume 16.565 m², die netto vermietbare Fläche beträgt 13.642 m², Tiefgaragen sind auf drei Ebenen mit 11.148 m² geplant. Die verfügbaren Stellflächen übertreffen die vorgeschriebene Mindestanzahl. Ein Gutachten der m.e. Engineering Consultants, das von Union National Bank, VAE, in Auftrag gegeben wurde, Stand November 2008, zur aktuell erzielbaren Miete, liegt zwischen 31 und 38,3 Mio. Dirham p.a.

Die Finanzierung

Die Dubai Forum Project AG & Co. KG wird den Eigenkapitalanteil von 75 Mio. Dirham als Eigenkapital erbringen. Die Emirate Forum Project LLC wird die Fremdfinanzierung in Höhe von 90 Mio. Dirham durch eine lokale Bank beibringen. Die Gesamtkosten des Bauprojekts inklusive Grundstück und den Fondsnebenkosten betragen 165 Mio. Dirham.



DAS UNTERNEHMENSKONZEPT

Die Mietgarantien

Die Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC verpflichtet sich, im Rahmen eines revolvingierenden Standby Letter of Credit, der jährlich von der Bank erneuert wird, als jährliche Minimumgarantie für die Zeitdauer von 12 Jahren folgende Mietgarantien zu erbringen:

- 2011 bis 2015 5,5 Mio. Dirham
Zusätzlich gibt die Abdulla Bin Haider Gen. Trading LLC die Sicherheit an die Bank, um die Fremdfinanzierung in einem Zeitraum von 5 Jahren zu tilgen. Somit summiert sich die jährlich zu erbringende Garantie auf 27 Mio. Dirham.
- 2016 bis 2022 24 Mio. Dirham

Dieser Betrag ist nach Abzug der Kosten der Emirate Forum Project LLC allein an die deutsche Dubai Forum Project AG & Co. KG auszuschütten.

Sollten die jährlichen Mieteinnahmen 27 Mio. Dirham übersteigen, dann erhält der Fonds von der Emirate Forum Project LLC eine Beteiligung an den übersteigenden Mieteinnahmen von 40% abzüglich der anteiligen Gebäudekosten, Verwaltungskosten und Kosten der LLC. Die verbleibenden Mehreinnahmen werden abzüglich der Kosten der Emirate Forum Project LLC hälftig ausgeschüttet.

Die Tilgung des Fremdkapitals

Gleichzeitig verpflichtet sich die Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC im Zeitraum von 2011 - 2015 das Fremdkapital bei der finanzierenden Bank zu tilgen. Die Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC wird der Bank die verlangten Sicherheiten zur Absicherung der Finanzierung stellen.

Der Kapitaldienst

Die Kosten für die Bankfinanzierung werden von der jährlichen Miete des Gebäudes nach Abzug der Ausschüttung an den Fonds finanziert. Sollte die jährliche Miete nicht für die Ausschüttung und Tilgung der Finanzierung ausreichen, dann übernimmt die Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC die Differenz.

Die Rückführung des Investitionskapitals

Es ist vorgesehen, 2018 35% des einbezahlten Eigenkapitals über die Dubai Forum Project AG & Co. KG an die Investoren zurückzubezahlen. 2022 werden 65% an die Investoren zurückbezahlt. Wenn der Fonds seine Beteiligung an der Emirate Forum Project LLC, zum 31.12.2022 kündigt, ist der Partner verpflichtet zu der Kapitalabfindung eine weitere Abfindung in Höhe von 3 Mio. Dirham an die Dubai Forum Project AG & Co. KG zu bezahlen.

Die sonstigen Gewinne

Die durch Mietsteigerungen erzielten Mehrerträge werden jeweils am Jahresende an die Anleger ausgeschüttet. Sonstige Gewinne und Rücklagen der Emirate Forum Project LLC werden als Abfindung im Rahmen der Kündigung der Gesellschaft ebenfalls an die Anleger über die Dubai Forum Project AG & Co. KG ausgeschüttet.





WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION

WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION

I. Allgemeines

II. Ertragsteuern

A. Ertragsteuerliche Beurteilung bei Beteiligung als Direktkommanditist

1. Keine gewerblichen Einkünfte im Sinne von § 15 EStG
2. Einkünfte im Sinne von § 20 EStG
3. Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen
4. Anwendbarkeit von § 7 ff. AStG
5. Kapitalgesellschaft als Kommanditistin

B. Ertragsteuerliche Beurteilung bei Beteiligung über Treuhandkommanditistin

C. Gewerbesteuer

D. Besteuerungsverfahren

I. Umsatzsteuer

II. Erbschaft- und Schenkungsteuer

III. Schlussbemerkung

I. ALLGEMEINES

Die Angaben in diesem Prospekt sowie die nachfolgende Darstellung der wesentlichen steuerlichen Grundlagen erfolgen in Erfüllung der Aufklärungspflicht der Anbieterin unter Berücksichtigung der Prospekthaftungsgrundsätze des BGH und der einschlägigen Prospektinhaltskataloge. Sie enthalten „entscheidungserhebliche Umstände“ im Sinne des § 264a StGB und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung maßgeblichen Steuergesetzgebung, der Auffassung der Finanzverwaltung sowie der veröffentlichten Rechtsprechung.

Der Anleger beteiligt sich entweder unmittelbar als Direktgesellschafter oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Dubai Forum Project AG & Co. KG (Fondsgesellschaft). Die Fondsgesellschaft hält 49% der Anteile an der Emirate Forum Project LLC mit Sitz in Dubai, die wiederum eine Gewerbeimmobilie errichten und diese vermieten wird. Durch die geplanten Ausschüttungen der LLC erzielt die Fondsgesellschaft Einkünfte aus Kapitalvermögen, die ab dem 01.01.2009 der Abgeltungsteuer unterliegen.

Die nachfolgende Darstellung unterstellt, dass der einzelne Anleger

- eine in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige, natürliche Person ist,
- keinen steuerlichen Wohnsitz in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) hat,
- keine weiteren Einkünfte in den VAE und/oder Dubai erzielt und
- die gezeichnete Fondsbeteiligung im Privatvermögen hält.

Die Fondsgesellschaft (Emittentin) und die Anbieterin übernehmen keine Zahlung von Steuern für den Anleger.

Bei Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft wird auf Punkt II. A. 5. verwiesen. Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. Dadurch resultierende Änderungen können sich für den Anleger sowohl vorteilhaft als auch nachteilig auswirken.

Die Bundesrepublik Deutschland und die VAE haben sich Ende 2008 auf ein neues Doppelbesteuerungsabkommen verständigt. Hier gilt zukünftig gemäß OECD-Musterabkommen grundsätzlich die Anrechnungsmethode für die jeweils in dem anderen Land gezahlten Steuern. Diese steuerliche Systematik wurde in dem vorliegenden Konzept bereits berücksichtigt; sollten sich in den kommenden Jahren hier Änderungen ergeben, wird die steuerliche Konzeption entsprechend angepasst, falls dies für die Anleger zu günstigeren Ergebnissen führen sollte.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen werden erst bei einer steuerlichen Außenprüfung endgültig geklärt und stehen somit unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die zuständigen Finanzbehörden. Weder die Gesellschaft noch die Anbieterin oder die Hilfspersonen, derer sie sich bedient hat, können deshalb für die von der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern/Treugebern erstrebten, steuerlichen Ergebnisse haften.

WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION

II. ERTRAGSTEUERN

A. Ertragsteuerliche Beurteilung bei Beteiligung als Direktkommanditist

Die Fondsgesellschaft ist als Personengesellschaft steuertransparent, d.h. Steuersubjekt sind die einzelnen Gesellschafter. Für die Besteuerung nach deutschem Recht kommt es darauf an, welche Art von Einkünften die Kommanditisten erzielen. Wird wie prospektiert vorgegangen, erzielen die Kommanditisten im Wesentlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen.

1. Keine gewerblichen Einkünfte im Sinne von § 15 EStG

Die Kommanditisten erzielen keine steuerpflichtigen Einkünfte im Sinne von § 15 EStG, da keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift vorliegt.

Eine Qualifikation der Einkünfte aus der Fondsgesellschaft als gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG scheidet aus, da die Betätigung der Fondsgesellschaft den Rahmen einer Vermögensverwaltung nicht überschreitet. Die Betätigung der Fondsgesellschaft besteht ausschließlich in dem Halten der Beteiligung an der LLC sowie der Verwaltung einer evtl. Liquiditätsrücklage.

Die Fondsgesellschaft ist auch nicht gewerblich geprägt im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 2 EStG. Nach dieser Vorschrift gilt zwar als Gewerbebetrieb in vollem Umfang die mit Einkünfteerzielungsabsicht unternommene Tätigkeit einer Personengesellschaft, die keine Tätigkeit im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG ausübt und bei der ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese oder Personen, die nicht Gesellschafter sind, zur Geschäftsführung befugt sind (gewerblich geprägte

Personengesellschaft). Im vorliegenden Fall sind aber neben der persönlich haftenden Gamebridge AG auch die Kommanditisten Rudolf Gerhard Wiesmeier und Alaa Younis Ajaj geschäftsführungsbefugt.

2. Einkünfte im Sinne von § 20 EStG

Die Kommanditisten sind über die Fondsgesellschaft an der LLC beteiligt, so dass die steuerrelevanten Einkünfte aus der LLC – insbesondere durch Grundstücksvermietung – generiert werden. Da die gesellschaftsvertragliche Ausgestaltung einer LLC weitgehend flexibel ist, kommt es für deutsche Besteuerungszwecke darauf an, ob die LLC als eigenständiges Steuersubjekt (Körperschaftsteuerpflichtiges Gebilde) oder als Personengesellschaft einzustufen ist (analoge Anwendung des BMF-Schreibens vom 19.03.2004, BStBl I 2004, Seite 411).

Für die Einordnung der LLC sind die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze eines Rechtstypenvergleichs anzuwenden. Ein ausländisches Gebilde ist hiernach als Körperschaft einzuordnen, wenn sich bei einer Gesamtbetrachtung der einschlägigen ausländischen Bestimmungen und der getroffenen Vereinbarung über die Organisation und die Struktur des Gebildes ergibt, dass dieses rechtlich und wirtschaftlich einer inländischen Körperschaft oder sonstigen juristischen Person gleicht. Für den Vergleich sind alle Elemente heranzuziehen, die nach deutschem Recht die wesentlichen Strukturmerkmale einer Körperschaft ausmachen.

Der Beurteilung ist deshalb die konkrete Gestaltung nach den Gesetzesbestimmungen und den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag im Einzelfall zugrunde zu legen. Im vorliegenden Fall führen die gesellschaftsvertraglichen Regelungen der LLC u.a. bezüglich der Geschäftsführung und Vertretung, der

beschränkten Haftung, der freien Übertragbarkeit der Anteile, der Gewinnzuteilung sowie der Kapitalaufbringung in analoger Anwendung des BMF-Schreibens vom 19.03.2004 zu einer Einstufung als Körperschaft.

Folgt die Finanzverwaltung dieser Einstufung als Kapitalgesellschaft, sind die laufenden Ausschüttungen aus der LLC gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu werten. Da gemäß Prospektierung mit ersten Ausschüttungen im Jahr 2011 zu rechnen ist, unterliegen diese Einkünfte gemäß § 32d Abs. 1 EStG einer Abgeltungssteuer von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG gilt dies auch für Bezüge nach Auflösung einer Körperschaft, die nicht in der Rückzahlung von Nennkapital bestehen. Hingegen ist die Rückzahlung von Nennkapital bei Auflösung der Kapitalgesellschaft oder auf Grund einer Kapitalherabsetzung steuerneutral.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird ein Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (bei Ehegatten 1.602 Euro) abgezogen. Der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 20 Abs. 9 EStG), weshalb der Anbieter aus steuerlichen Gründen rät, die Beteiligung nicht mittels eines Darlehens zu finanzieren. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter „D. Besteuerungsverfahren“.

Sollte die Finanzverwaltung von ihrer in o.g. BMF-Schreiben vom 19.03.2004 geäußerten Ansicht abrücken und die LLC als Personengesellschaft einstufen, erzielen die Anleger keine Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern Einkünfte aus Vermietungstätigkeit, die mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern sind.

3. Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen

Die Fondsgesellschaft in der Rechtsform der AG & Co. KG wird als steuerlich transparent behandelt, so dass bei einer Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft eine Veräußerung der anteiligen Wirtschaftsgüter unterstellt wird. Da gemäß der Konzeption die Beteiligung an der LLC bei der Fondsgesellschaft das wesentliche Wirtschaftsgut darstellt, wird im Folgenden auf die steuerlichen Konsequenzen durch Veräußerung der Anteile an der LLC eingegangen.

Sollte entweder der Anleger selbst seinen Anteil an der Fondsgesellschaft veräußern oder die Fondsgesellschaft ihren Anteil an der LLC veräußern, kann es somit zu einem steuerpflichtigen Vorgang aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft kommen.

Gemäß Prospektierung wird die Fondsgesellschaft die Anteile an der LLC im Jahr 2009 erwerben und planmäßig nicht vor 2022 veräußern.

Entscheidend für die steuerliche Einordnung eines Veräußerungsvorgangs ist neben dem Zeitpunkt des Erwerbs und der Veräußerung auch die Höhe der (mittelbaren) Beteiligung an der LLC. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass dem einzelnen Anleger eine Beteiligung an der LLC von weniger als 1 Prozent zuzurechnen ist. Bezüglich einer zuzurechnenden Beteiligung von mindestens 1 Prozent vgl. nachfolgend b).

a) Erwerb der Anteile

Aufgrund der Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge wurde die Systematik hinsichtlich der Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften für Erwerbe nach dem 31.12.2008 geändert. Die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gelten ab diesem Zeitpunkt als

Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer (§ 20 Abs. 2 Nr. 1, § 32d EStG n.F.). Als Gewinn gilt dabei der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten, § 20 Abs. 4 EStG n.F.

b) Einkünfte im Sinne von § 17 EStG

Nach § 17 Abs. 1 EStG sind Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, an der der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 Prozent beteiligt war, als Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig. Dabei ist es unerheblich, wie lange die Anteile gehalten wurden. Ab dem Jahr 2009 werden diese Einkünfte dem sog. Teileinkünfteverfahren unterliegen, d.h. 60% des Veräußerungsgewinns werden dem persönlichen Steuersatz unterworfen (§ 3 Nr. 40c EStG n.F.). Entsprechend können etwaige Veräußerungskosten auch nur zu 60% steuerlich berücksichtigt werden (§ 3c EStG n.F.).

Durch die Konzeption der Fondsgesellschaft wird allerdings davon ausgegangen, dass der einzelne Anleger weniger als 1 Prozent an der LLC halten wird, so dass die Vorschrift des § 17 EStG in der Regel keine Anwendung findet.

4. Anwendbarkeit von § 7 ff. AStG

Eine Hinzurechnungsbesteuerung nach § 7 ff. AStG wird nicht vorgenommen, da die Fondsgesellschaft weniger als 50% an der LLC hält und somit keine Inlän-

derbeherrschung vorliegt (§ 7 Abs. 1 AStG).

Es kommt auch nicht zu einer Hinzurechnungsbesteuerung nach § 7 Abs. 6, 6a, § 8 ff. AStG, da die LLC durch ihre Vermietungstätigkeit keine Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter erzielt (BMF-Schreiben vom 14.05.2004 BStBl I, 2004, Seite 3).

5. Kapitalgesellschaft als Kommanditistin

Sofern sich eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland als Kommanditistin an der Fondsgesellschaft beteiligt, erzielt diese durch die Ausschüttungen aus der LLC Bezüge im Sinne von § 8b Abs. 1 KStG. Die Ausschüttungen aus der LLC bleiben danach grundsätzlich bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz, jedoch gelten 5 Prozent als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (§ 8b Abs. 5 KStG). Im Ergebnis müssen damit 5 Prozent der Ausschüttungsbeträge der Körperschaftsteuer unterworfen werden, während 95 Prozent steuerfrei bleiben.

Bei der Gewerbesteuer bleiben die Ausschüttungsbeträge nur dann zu 95 Prozent steuerfrei, wenn die Kapitalgesellschaft zu mindestens 10 Prozent an der LLC beteiligt ist (gewerbesteuerliches Schachtelprivileg § 9 Nr. 7 GewStG). Bei einer Beteiligung unter 10 Prozent besteht somit volle Gewerbesteuerpflicht.

B. Ertragsteuerliche Beurteilung bei Beteiligung über Treuhandkommanditistin

Die unter A. dargestellten Besteuerungsergebnisse gelten auch für Anleger, die sich nur als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an der Fondsgesellschaft beteiligen, wenn sie durch das Treuhandverhältnis so gestellt werden wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten.

Für die steuerliche Anerkennung eines Treuhandverhältnisses ist es erforderlich,

WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION

dass der Treugeber das Treugut bestimmen kann. Ist der Gegenstand des Treuhandverhältnisses die Beteiligung an einer Personengesellschaft, wird nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 01.09.1994, BStBl I 1994, Seite 604) das Treugut mit der Begründung des Treuhandverhältnisses bestimmt. Demzufolge bestimmen die Anleger mit dem Abschluss des Treuhandvertrags, dass die Treuhänderin zu ihren Gunsten eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft nach Maßgabe der Beitrittserklärung erwirbt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung schließt der Umstand, dass die Treuhänderin den Treuhandvertrag vorformuliert hat, die Rechte des Treugebers an und aus dem Treugut und seine treugeberische Stellung nicht aus.

Entsprechend den steuerlichen Anforderungen beträgt die Kündigungsfrist für den Treuhandvertrag nicht mehr als ein Jahr. Nach § 10.5 des Treuhandvertrags kann der Treugeber vielmehr jederzeit kündigen. Die Kündigung ist auch nicht faktisch eingeschränkt. Der Treugeber muss im Fall der Kündigung keine besonderen Entschädigungen leisten. Im Kündigungsfall wird ein Anleger selbst als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen und hat lediglich die Kosten seiner Eintragung sowie ein Bearbeitungsentgelt zu tragen.

Die Anleger sind des Weiteren auch in vollem Umfang gegenüber der Treuhandkommanditistin weisungsbefugt und haben das Recht, selbst an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen (§ 5.2 des Treuhandvertrags). Die gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte stehen ihnen nach § 2 des Treuhandvertrags wie dem Direktkommanditisten zu.

Die Treuhandkommanditistin wird zudem ausschließlich für Rechnung und auf Gefahr der Anleger tätig (§ 2 des Treuhandvertrags).

Damit gelten für Anleger, die sich als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an der Fondsgesellschaft beteiligen, die gleichen steuerlichen Konsequenzen, wie für Direktkommanditisten.

C. Gewerbesteuer

Die Fondsgesellschaft ist vermögensverwaltend tätig und unterliegt daher nicht der Gewerbesteuer.

D. Besteuerungsverfahren

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft und die Aufteilung auf die Gesellschafter der Fondsgesellschaft werden in einer sog. einheitlichen und gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (§ 179 ff. AO) ermittelt und den Wohnsitzfinanzämtern der Anleger mitgeteilt. Die Fondsgesellschaft selbst ist nicht einkommensteuerpflichtig.

Die laufenden Ausschüttungen aus der LLC unterliegen ab dem 01.01.2009 als Kapitalerträge – wie bereits oben dargestellt – der Abgeltungsteuer (§§ 20 Abs. 1, 32d EStG). Die über die Fondsgesellschaft bezogenen ausländischen Kapitaleinkünfte unterliegen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug und sind daher gemäß § 32d Abs. 3 EStG in der persönlichen Einkommensteuererklärung des Anlegers anzugeben.

Nach § 32d Abs. 6 EStG kann anstelle der Versteuerung mit Abgeltungswirkung die Versteuerung nach der tariflichen Einkommensteuer beantragt werden, sofern dies zu einer günstigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung). Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn der persönliche Grenzsteuersatz einschließlich der Kapitalerträge unter 25% liegt.

I. Umsatzsteuer

Da sich die Tätigkeit der Fondsgesellschaft auf das Halten der Anteile an der LLC beschränkt, ist sie nicht Unternehmer im Sinne von § 2 UStG. Da somit keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht, wird die Fondsgesellschaft durch Lieferungen und sonstige Leistungen, die sie von dritter Seite in Anspruch nimmt (z.B. Prospektaufstellung, Rechts- und Steuerberatung, Treuhandgesellschaft, Mittelverwendungskontrolle), wirtschaftlich mit dem vollen Rechnungsbruttobetrag einschließlich der darin enthaltenen Umsatzsteuer belastet.

Bei der Konzeption dieses Beteiligungsangebots wurde dieser Sachverhalt berücksichtigt. Sämtliche Gebühren wurden einschließlich Umsatzsteuer kalkuliert, so dass keine zusätzlichen Belastungen auf die Fondsgesellschaft bzw. die Anleger zukommen. Die Vergütung des Komplementärs ist umsatzsteuerpflichtig – siehe hierzu BMF-Schreiben vom 23.12.2003 in BStBl 2004 I Seite 240.

II. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei einem Erwerb eines Gesellschaftsanteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft im Wege der Erbschaft oder Schenkung sind den Gesellschaftern nach § 10 Abs. 1 Satz 3 ErbStG die einzelnen Wirtschaftsgüter anteilig zuzurechnen. Somit erhält der Erbe bzw. Beschenkte anteilig die Wirtschaftsgüter der Fondsgesellschaft, d.h. insbesondere die Beteiligung an der LLC. Nach § 12 Abs. 2 und Abs. 6 bzw. § 31 ErbStG richtet sich die Bewertung der maßgeblichen Anteile an der LLC nach § 11 und § 9 BewG. Danach kommt für die Bewertung der Anteile bzw. des durch die LLC gehaltenen Nutzungsrechtes des Grundstücks in Dubai der gemeine Wert zum Ansatz. Es ist somit davon auszugehen, dass im Erbschafts- und Schenkungsfall die Bewertung nach



Verkehrswerten (ohne Abschlag) erfolgt. Die Steuervergünstigungen der §§ 13a, 19a ErbStG greifen nicht, da es sich bei der LLC nicht um eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland (Deutschland) handelt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung bzgl. der erbschaft- und schenkungsteuerlichen Konsequenzen einer treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung ist im Erbschaft- und Schenkungsteuerfall nicht der Steuerwert der Vermögenswerte, sondern vielmehr der gemeine Wert der Beteiligung (Bewertung des Herausgabeanspruchs) anzusetzen (FinMin Bayern vom 14.06.2005, DstR 2005, Seite 1231). Im vorliegenden Fall ist dies jedoch ohne Bedeutung, da aufgrund der ausländischen Vermögenswerte durchweg die Verkehrswerte – wie oben dargestellt – zugrunde gelegt werden.

Zum 1. Januar 2009 erfolgte die Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts. Nach dem nunmehr verabschiedeten Gesetz, kommt es zu keiner Änderung der hier dargestellten steuerlichen Grundlagen.

III. Schlussbemerkung

Ständige Änderungen und die Komplexität des Steuerrechts bringen es mit sich, dass lediglich Grundlagen des Steuerrechts dargestellt werden und diese gewisse steuerrechtliche Kenntnisse des Lesers erfordert.

Auf die individuellen Verhältnisse des jeweiligen Kommanditisten bzw. Treugebers kann nicht eingegangen werden, weswegen die Hinzuziehung eines persönlichen Steuerberaters/Rechtsanwalts jedem Anleger dringend empfohlen wird.

Außerdem können sich während der vorgesehenen Laufzeit der Gesellschaft – insbesondere die Steuergesetze, die Rechtsprechung, die Beurteilung durch die Finanzverwaltung und die Steuersätze ändern. Diese Änderungen können Auswirkungen auf das steuerliche und wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft und/oder des Anlegers haben.

Durch eine steuerliche Außenprüfung (Betriebsprüfung) ist es möglich, dass sich auch nachträglich noch Veränderungen ergeben, die ggf. zu einer Steuernachzahlung auf der Ebene des Anlegers führen können.

Die steuerlichen Erläuterungen basieren auf dem Rechtsstand 08.02.2009.

Die vorgenannten steuerlichen Grundlagen dienen daher als Orientierungshilfe und ersetzen nicht eine steuerliche oder anwaltliche Beratung im Einzelfall.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

VERTRAG ÜBER DEN BEITRITT ZUR DUBAI FORUM PROJECT AG & CO. KG

zwischen

1. **Gamebridge AG**, München – nachstehend auch AG oder Komplementärin genannt –
2. **Herrn Rudolf Gerhard Wiesmeier**, München – **Herrn Alaa Younis Ajaj**, München – nachstehend geschäftsführender Kommanditist genannt –
3. **Michel-Treuhand GmbH**, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heidelberg – nachstehend auch GmbH oder Register-treuhandkommanditistin genannt –

zwischen den vorstehenden Vertragspartnern wird vereinbart, dass die Michel-Treuhand GmbH der zwischen der AG und Wiesmeier/Younis Ajaj errichteten Kommanditgesellschaft als weitere Kommanditistin beitrifft und der bisherige Gesellschaftsvertrag in die Form geändert wird, wie er nachfolgend aufgeführt ist.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz, Wirtschaftsjahr, Dauer

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet Dubai Forum Project AG & Co. KG («Gesellschaft»).
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
3. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.
4. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
5. Die Gesellschaft hat eine Mindestlaufzeit bis zum 30.06.2023.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Vermögensverwaltung und hierfür der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer Kapitalgesellschaft in Dubai (LLC) («Beteiligungsgesellschaft»). Der Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft ist die Errichtung eines Bürogebäudes auf fremdem Grund und Boden, dessen anschließende Vermietung für eine Mindestdauer von 12 Jahren sowie die spätere Verwertung der Beteiligung durch Veräußerung.

§ 3 Gesellschafter, Treugeber, Kapitaleinlagen

1. Gesellschafter sind
 - a. die Gamebridge AG, München als Komplementärin ohne Beteiligung am Kapital der Gesellschaft (Gründungsgesellschafterin).
 - b. Herr Rudolf Gerhard Wiesmeier, Herr Alaa Younis Ajaj, München als geschäftsführende Kommanditisten mit einer Pflichteinlage in Höhe von je 500 Euro (Gründungsgesellschafter).
 - c. die Michel-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heidelberg als Kommanditistin mit einer Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro (Register-treuhandkommanditistin).
2. An der Gesellschaft beteiligen sich weitere Kapitalanleger/Investoren entweder mittelbar als Treugeber über die Register-treuhandkommanditistin oder unmittelbar als Direktkommanditisten gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrags («Direktkommanditisten»). Die Gründungsgesellschafter, die Registerkommanditistin und die Direktkommanditisten werden nachfolgend zusammenfassend als «Gesellschafter» bezeichnet.

3. Zur Aufnahme der weiteren Investoren ist die Register-treuhandkommanditistin längstens bis zum 31.12.2009 («Zeichnungsfrist») ohne Mitwirkung der übrigen Gesellschafter (Gründungsgesellschafter und Direktkommanditisten) unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, natürliche und/oder juristische Personen, nachstehend «Treugeber» genannt, im Wege einer mittelbaren Beteiligung, für die in der Beitrittserklärung/Zeichnungsschein («Zeichnungsschein») festgelegte Beteiligungsdauer («Mindestbeteiligungsdauer») in die Gesellschaft aufzunehmen; Absatz 8 bleibt unberührt. Die Mindestbeteiligungsdauer beträgt 14 Jahre.

Die Aufnahme der Treugeber («Beitritt») erfolgt durch schriftliche Annahme des im Zeichnungsschein enthaltenen, für die Dauer von mindestens 8 Wochen bindenden Angebots des jeweiligen Treugebers zum Abschluss eines Register-treuhandvertrags mit der Register-treuhandkommanditistin. Die Register-treuhandkommanditistin kann die Annahme nur nach Maßgabe von Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag erklären und diese insbesondere nicht von weiteren Bedingungen abhängig machen. Ein Zugang der Annahmeerklärung bei dem Treugeber ist für die Wirksamkeit des Beitritts nicht erforderlich. Etwaige gesetzliche Widerrufsrechte des Treugebers bleiben unberührt.

4. Soweit sich Treugeber über die Register-treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligen («Beteiligung»), wird die Register-treuhandkommanditistin diese Beteiligungen im eigenen Namen sowie für Rechnung des Treugebers nach Maßgabe

dieses Gesellschaftsvertrags und des Registertreuhandvertrags halten. Eine Verwaltung der Beteiligung durch die Registertreuhandkommanditistin erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit Tätigkeiten gegenüber dem Registergericht. Die Treugeber selbst werden nicht unmittelbar Gesellschafter.

5. Einlageverpflichtungen der Gesellschafter und Treugeber sind ausschließlich in Geld zu erbringen wie folgt:
 - a. Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Gesellschaftskapital nicht beteiligt.
 - b. Die geschäftsführenden Kommanditisten leisten eine Pflichteinlage in Höhe von insgesamt 1.000 Euro. Diese entspricht der in das Handelsregister der Gesellschaft einzutragenden Haftsumme.
 - c. Die Registertreuhandkommanditistin leistet eine Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro. Diese entspricht ihrer in das Handelsregister der Gesellschaft einzutragenden Haftsumme.
 - d. Die gemäß Absatz 3 beigetretenen Treugeber leisten eine Pflichteinlage in Höhe des jeweiligen Zeichnungsbetrags gemäß Zeichnungsschein («gezeichnete Einlage», bzw. «Pflichteinlage»). Diese ist in einem Betrag («Einmaleinlage») zu erbringen. Die gezeichnete Einlage muss mindestens 10.000 Euro betragen. Die Anlage ist auch in US-Dollar möglich, Mindestbeteiligung 15.000 US-Dollar. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein. Ungerade Summen müssen auf volle Euro aufgerundet werden. Mit Wirksamwerden des Beitritts des Treugebers gilt die Pflichteinlage der Registertreuhandkommanditistin an der Gesellschaft als um den Betrag der gezeichneten Einlage des Treugebers erhöht.

6. Eine über Abs. 5 hinausgehende Einlageverpflichtung besteht nicht, auch nicht im Fall von Entnahmen.

7. Die ursprüngliche Haftsumme der Registertreuhandkommanditistin gemäß § 3 Abs. 5 Buchst. c) von EUR 1.000 wirkt auch als Haftsumme im Hinblick auf die treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen für die Treugeber. Die Haftsumme der Registertreuhandkommanditistin gilt mit Ablauf der Zeichnungsfrist als erhöht auf einen Betrag in Höhe von 1% der Summe der gezeichneten Einlagen aller Treugeber. Die Erhöhung der Haftsumme ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Ende der Zeichnungsfrist zum Handelsregister anzumelden.

8. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, ohne Mitwirkung der übrigen Gesellschafter durch einseitige Erklärung gegenüber der Registertreuhandkommanditistin die Zeichnungsfrist zu verkürzen oder um längstens ein Jahr zu verlängern. Die Erklärung ist spätestens drei Monate vor Ablauf der noch nicht verkürzten oder verlängerten Zeichnungsfrist abzugeben; im Falle der Verkürzung der Zeichnungsfrist ist die Erklärung spätestens einen Monat vor Ablauf der dann verkürzten Zeichnungsfrist abzugeben. Der Zugang der Erklärung bei der Registertreuhandkommanditistin ist für die Fristwahrung nicht maßgeblich.

9. Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft soll 15.002.000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen und zweitausend Euro) betragen. Das Mindestkapital beträgt 8 Mio. Euro.

§ 4 Kapitaleinzahlungen, Agio

1. Die Einlageverpflichtungen des geschäftsführenden Kommanditisten und der Registertreuhandkommandi-

tistin sind bis zum 31.12.2009 in bar zu erfüllen.

2. Die Treugeber haben ihre Einlageverpflichtungen entsprechend den Erklärungen im Zeichnungsschein durch Zahlung auf das dort benannte Sonderkonto der Gesellschaft zu erfüllen. Insbesondere haben sie zusätzlich zu der gezeichneten Einlage ein Agio in der im Zeichnungsschein genannten Höhe zu leisten. Das Agio zählt nicht zur gezeichneten Einlage und wird bei Beendigung der Beteiligung, gleich aus welchem Grund, nicht zurückerstattet, es sei denn, der Treugeber übt etwaige gesetzliche Widerrufsrechte fristgemäß aus.

3. Leistet ein Treugeber die Einlage und/oder das Agio ganz oder teilweise nicht zu dem jeweils im Zeichnungsschein genannten Zeitpunkt, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Die Gesellschaft ist ermächtigt, alle Ansprüche gegen Treugeber im eigenen Namen einzuziehen.

4. Der geschäftsführende Kommanditist und die Registertreuhandkommanditistin sind, je einzeln und ohne Mitwirkung der übrigen Gesellschafter und Treugeber, berechtigt, die gesamte Beteiligung eines Treugebers an der Gesellschaft schriftlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn dieser mit der Bezahlung seiner Einlage und/oder des Agios ganz oder teilweise in Verzug kommt und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung von mindestens 2 Wochen, in der die Kündigung anzudrohen ist, den rückständigen Betrag nicht vollständig leistet. Ferner hat der Treugeber der Gesellschaft und der Registertreuhandkommanditistin den mit der Kündigung verbundenen Aufwand zu erstatten.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Im Fall einer derartigen Kündigung hat er der Gesellschaft unter Anrechnung der Ansprüche gemäß Absatz 3 eine pauschale Entschädigung zu bezahlen in Höhe der anteiligen Kosten der Eigenkapitalbeschaffung gemäß Mittelverwendungsplan (§ 12), sowie eines Betrags in Höhe von 12% des Betrags der gezeichneten Einlage abzüglich 1,5% der gleichen Bemessungsgrundlage für jedes volle Kalenderjahr der Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche der Gesellschaft und die übrigen Vereinbarungen dieses Vertrags zur Abfindung des Treugebers bleiben unberührt.

5. Die Registertreuhandkommanditistin hat Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag mit Bezug auf die gezeichneten Einlagen nur insoweit zu erfüllen, als die Treugeber die entsprechenden, aus dem Treuhandverhältnis bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Registertreuhandkommanditistin erfüllt haben. Darüber hinaus kann die Registertreuhandkommanditistin gegen sie gerichtete Ansprüche der Gesellschaft im Zusammenhang mit treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen an Erfüllung Statt durch Abtretung ihrer entsprechenden Ansprüche gegen die jeweils betroffenen Treugeber an die Gesellschaft befriedigen.
6. Ist ein Treugeber aus einem zum Zeitpunkt des Beitritts zur Gesellschaft nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Wehr-, Zivildienst, Arbeitslosigkeit, etc.), den er nicht zu vertreten hat, vorübergehend nicht in der Lage, seinen Einlageverpflichtungen nachzukommen, kann der geschäftsführende Kommanditist dem Treugeber ohne Mitwirkung der übrigen Gesellschafter und Treugeber eine Stundung gewähren. Die Voraussetzungen des

Satz 1 sind vom betroffenen Treugeber durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der geschäftsführende Kommanditist entscheidet nach eigenem Ermessen über Höhe und Dauer der Stundung.

§ 5 Rechtsstellung der Treugeber und Direktkommanditisten

1. Im Verhältnis zur Gesellschaft und den Gesellschaftern werden die Treugeber den Direktkommanditisten weitgehend gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für die wirtschaftliche Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an Abfindungsguthaben, an einem Liquidationserlös sowie für die Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte, insbesondere Stimm-, Entnahme-, sowie Informationsrechte.
2. Die Treugeber sollen ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Beteiligungen grundsätzlich selbst wahrnehmen, insbesondere an Gesellschafterversammlungen selbst teilnehmen und sonstige auf ihre Beteiligung entfallende Mitgliedschaftsrechte unmittelbar selbst oder, soweit nach diesem Vertrag zulässig, durch Bevollmächtigte ausüben. Nur soweit die Treugeber nicht unmittelbar selbst handeln, wird die Registertreuhandkommanditistin deren Gesellschafterrechte weisungsgemäß ausüben; näheres regelt der Registertreuhandvertrag.
3. Ein Treugeber kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Registertreuhandkommanditistin verlangen, die Stellung eines Direktkommanditisten zu erhalten. Zu diesem Zweck muss er der Komplementärin auf eigene Kosten eine unwiderrufliche, notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu diesem Gesellschaftsvertrag erteilen. In diesem Fall

endet das Registertreuhandverhältnis mit Eintragung des Treugebers als Direktkommanditist der Gesellschaft in das Handelsregister.

4. Soweit das Registertreuhandverhältnis ruht oder beendet ist und ein neues Registertreuhandverhältnis noch nicht in Kraft ist, übt der Treugeber die Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag unmittelbar selbst aus.
5. Die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags in Bezug auf Treugeber gelten für Direktkommanditisten entsprechend, soweit sie sinngemäß angewendet werden können.

§ 6 Kapitalkonten

1. Für jeden Gesellschafter und Treugeber werden von der Gesellschaft folgende Konten geführt:
 - ein Kapitalkonto I (Einlagenkonto)
 - ein Kapitalkonto II (laufendes Konto)
 - ein Kapitalkonto III (Verlustvortragskonto)
 - ein Kapitalkonto IV (ausstehende Einlagen)
2. Auf den Kapitalkonten werden folgende Buchungen vorgenommen:
 - a. Auf dem Einlagenkonto wird die gezeichnete Einlage (Pflichteinlage) verbucht. Entnahmen führen zu einer Herabsetzung der Pflichteinlage und vermindern das Einlagenkonto, soweit sie nicht vorrangig zu Lasten eines positiven Saldos auf dem laufenden Konto zu verbuchen sind.
 - b. Gewinnanteile und alle sonstigen Geschäftsvorfälle zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern und Treugebern werden auf dem laufenden Konto verbucht, soweit sie nicht auf dem Verlustvortragskonto zu verbuchen sind.
 - c. Verluste der Gesellschaft werden anteilig dem Verlustvortragskonto belastet.

d. Das Konto für die ausstehenden Einlagen weist einen negativen Saldo aus und stellt eine Korrekturgröße zum Einlagenkonto dar: Der Ausweis des Kontos für die ausstehenden Einlagen erfolgt unsaldiert in der Handelsbilanz der Gesellschaft unter den Aktiva.

3. Die Kapitalkonten sind weder im Soll noch im Haben verzinslich.

§ 7 Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft

1. Die Beteiligung eines Gesellschafters und Treugebers am Gesellschaftsvermögen richtet sich nach dem Saldo seiner Kapitalkonten I und IV gemäß § 6 im Verhältnis zum Saldo der Kapitalkonten I und IV gemäß § 6 aller Gesellschafter und Treugeber.

2. Gesellschafter ohne Kapitalanteil sind am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt.

3. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Ergebnis eines Wirtschaftsjahres grundsätzlich entsprechend ihrer einbezahlten Einlage im Verhältnis zu allen einbezahlten Einlagen, d.h. entsprechend der Summe ihrer Kapitalkonten I und IV gemäß § 6 im Verhältnis zur Summe der Kapitalkonten I und IV gemäß § 6 aller Gesellschafter und Treugeber zum Schluss des Wirtschaftsjahres, beteiligt.

4. An einem etwaigen Verlust ist der geschäftsführende Kommanditist nicht beteiligt.

§ 8 Auszahlungen, Entnahmen, Ausschüttungen

1. Über die Vornahme und die Höhe von Auszahlungen an die Gesellschafter und Treugeber (Entnahmen,

Ausschüttungen) entscheidet der geschäftsführende Kommanditist.

2. Der geschäftsführende Kommanditist wird Auszahlungen grundsätzlich dann vornehmen, wenn der Gesellschaft Erlöse aus Kapitalrückzahlungen und der Veräußerung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft oder Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft zufließen.

3. Auszahlungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Gesellschaft nach der Auszahlung nach pflichtgemäßem Ermessen der geschäftsführenden Kommanditistin eine ausreichende Liquiditätsreserve zur Deckung der voraussichtlichen Verwaltungskosten, die planmäßig nicht aus Liquiditätsrückflüssen finanziert werden können, zur Verfügung steht.

4. Auszahlungen führen zu einer Herabsetzung der Pflichteinlage und vermindern das Einlagenkonto gem. § 6, soweit sie nicht vorrangig zu Lasten eines positiven Saldo auf dem laufenden Konto gem. § 6 zu verbuchen sind. Dies gilt auch für die Pflichteinlage der Registertreuhandkommanditistin, soweit ein Treugeber Auszahlungen erhält.

§ 9 Tätigkeitsvergütungen

1. Bemessungsgrundlage für die Tätigkeitsvergütungen des geschäftsführenden Kommanditisten, der Komplementärin, der Registertreuhandkommanditistin und der Mittelverwendungskontrolleurin ist bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist die zum 31.12. des jeweiligen Wirtschaftsjahres bestehende Summe aller Kapitalkonten I gem. § 6, nach Ablauf der Zeichnungsfrist die Summe aller Kapitalkonten I gem. § 6 zum 31.12. des Wirtschaftsjahres, in dem die Zeichnungsfrist abgelaufen ist.

2. Die Komplementärin erhält folgende Vergütungen:

a. für die Leistungen im Zusammenhang mit der Gründung und Prospektierung der Gesellschaft eine einmalige Vergütung von 0,67% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1;

b. für die Haftungsübernahme eine Vergütung 0,033% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1, pro Jahr.

3. Der geschäftsführende Kommanditist erhält folgende Vergütungen:

a. für die Leistungen im Zusammenhang mit der Konzeption der Gesellschaft eine einmalige Vergütung von 1% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1;

b. für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft in den Jahren 2009/2010 eine jährliche Vergütung in Höhe von 1% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1; für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft in den Jahren 2011 – 2015 eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,5% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1; ab den Jahren 2016 eine Vergütung in Höhe von 3,567% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1;

Die geschäftsführenden Kommanditisten sind berechtigt, sich hinsichtlich einzelner Geschäftsführungsaufgaben, beispielsweise der Verwaltung und Betreuung der Gesellschafter und Treugeber, im Wege der Unterbeauftragung der Hilfe Dritter zu bedienen.

4. Die Registertreuhandkommanditistin erhält für das treuhänderische Halten und im Zusammenhang mit Tätigkeiten gegenüber dem Registergericht auch die Verwaltung des Treuguts

GESELLSCHAFTSVERTRAG

sowie die Aufnahme von Treugebern in die Gesellschaft eine Vergütung von insgesamt 0,28% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 für die Jahre 2009 und 2010, anschließend ab dem Jahr 2011 0,067% p. a. der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1.

Die Registertreuhandkommanditistin erhält ferner für die erstmalige Freigabe der von Treugebern und Gesellschaftern auf das Sonderkonto der Gesellschaft einbezahlten Einlagen eine einmalige Vergütung von 0,14% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1.

5. Die Vergütungen beinhalten Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe; die Vergütungen fallen unabhängig von der Dauer des jeweiligen Wirtschaftsjahres oder des ersten Rumpfwirtschaftsjahres an.

6. Vor Schließung der Gesellschaft für neue Gesellschafter und Treugeber sind die Vergütungen anteilig verdient und zur Zahlung fällig, jeweils bezogen auf die zum Monatsende bestehende Summe aus den Salden der Kapitalkonten I gem. § 6. Nach Schließung sind die Vergütungen mit Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres fällig und verdient. Die Vergütungen sollen jedoch in monatlichen Abschlagszahlungen berechnet werden.

§ 10 Haftung

1. Die Komplementärin haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Außenverhältnis unbeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Gesellschafter haften im Außenverhältnis für Verbindlichkeiten der Gesellschaft entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen mit der im Handelsregister eingetragenen Haftungssumme.

3. Im Innenverhältnis haften die Gesellschaft, alle Gesellschafter und Treugeber, jeweils wechselseitig, bzw. untereinander, aus und im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie folgt: Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, z.B. wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag, unerlaubter Handlung usw., sind ausgeschlossen. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verkürzung der Verjährung nach Abs. 4 gelten jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der jeweils Beteiligten beruhen, sowie nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf den Betrag der vom Gesellschafter, bzw. Treugeber gezeichneten Einlage, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vorgenanntes gilt auch für die Erfüllung etwaiger vorvertraglicher Verpflichtungen.

4. Die Verjährungsfrist für sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende Schadensersatzansprüche im Sinne von Abs. 3 beträgt fünf Jahre seit Entstehung des Anspruches, soweit nicht aufgrund zwingender Vorschriften eine kürzere Verjährungsfrist anzuwenden ist.

5. Schadensersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten seit Kenntnis des Anspruchstellers von dem Schaden geltend zu machen.

6. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Organe von juristischen Personen sowie für Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach Maßgabe dieses Vertrags durch den geschäftsführenden Kommanditisten. Dies betrifft insbesondere den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft und die Verwaltung der Gesellschaft. Der geschäftsführende Kommanditist kann sich der Hilfe Dritter bedienen, für Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszwecks bedarf er keines Gesellschafterbeschlusses. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2. Die Geschäftsführungsbefugnis der geschäftsführenden Kommanditisten ist grundsätzlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Aufnahme von Krediten ist grundsätzlich nicht vorgesehen; die Geschäftsführung umfasst gleichwohl auch die Kreditaufnahme zu Lasten des Gesellschaftsvermögens zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung und die Aufnahme eines Kontokorrentkredits für die Verbindlichkeiten des laufenden Geschäftsbetriebs, soweit dies zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlich ist.

3. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten der Gesellschaft als Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft insbesondere nach dem Inhalt der Satzung und der Gesellschafterbeschlüsse der Beteiligungsgesellschaft wahrzunehmen. Eines gesonderten Beschlusses der Gesellschafter bedarf es hierfür nicht.

4. Im Übrigen richtet sich die Geschäftsführungsbefugnis nach dem Inhalt des zwischen der Gesellschaft und dem geschäftsführenden Kommanditisten abzuschließenden Managementvertrags.

5. Der geschäftsführende Kommanditist ist im Außenverhältnis bevollmächtigt, die Gesellschaft unbeschränkt zu vertreten. Er ist – auch für den Abschluss eines Managementvertrags zwischen ihm und der Gesellschaft – jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht des geschäftsführenden Kommanditisten kann nur durch Beschluss der Gesellschafter- und Treugeberversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller vorhandenen Stimmen entzogen werden, wenn gleichzeitig einem weiteren Kommanditisten Geschäftsführungsbefugnis und ein unbeschränktes Vertretungsrecht für die Gesellschaft eingeräumt wird.

§ 12 Mittelverwendungsplan

1. Die der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich primär aus den einbezahlten Einlagen zuzüglich Agio aller Gesellschafter und Treugeber. Die anfängliche Verwendung der gezeichneten Kapitaleinlagen inklusive Agio ist wie folgt vorgesehen:

a. Mittelherkunft (ca.)

- gezeichnete Einlagen ohne Agio
100,00 % (15 Millionen)

b. Mittelverwendung

- Konzeption 1 %
- Gründung und Prospektierung 0,67 %
- Eigenkapitalbeschaffung 8 %
- Mittelverwendungskontrolle 0,14 %
- Geschäftsführung/ Haftungsvergütung 2,07 % 2009/2010
- Vergütung Registertreuhandkom-

manditistin 0,28 % 2009/2010

- Rechtsberatung 0,26 %

- Investitionskosten inkl.

Developmentkosten 87,62 %

2. Die Gesellschaft trägt alle im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit anfallenden Kosten ihrer Verwaltung, auch soweit sie vorstehend nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Soweit dem geschäftsführenden Kommanditisten im Rahmen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft Aufwendungen entstehen, insbesondere auch soweit sie Kosten verauslagt, sind ihm diese zu erstatten; die Kosten der Verwaltung der Gesellschafter und Treugeber sind mit der Vergütung gemäß § 9 Abs. 3 Ziffer b. abgegolten.

3. Das von Gesellschaftern und Treugebern zu leistende Agio wird für die Eigenkapitalbeschaffung verwendet.

§ 13 Mittelverwendungskontrolle

Bei der Gesellschaft ist eine Mittelverwendungskontrolle hinsichtlich der erstmaligen Verwendung der von Gesellschaftern und Treugebern auf das im Zeichnungsschein benannte Sonderkonto der Gesellschaft einbezahlten Mittel durchzuführen – dies gilt ebenfalls für die Verwendung der von der Gesellschaft erzielten Beteiligungserträge. Einzelheiten regelt ein Mittelverwendungskontrollvertrag.

§ 14 Beschlüsse der Gesellschafter und Treugeber

1. Die Gesellschafter und Treugeber beschließen über die folgenden Angelegenheiten:

a. Feststellung und Genehmigung des aufgestellten Jahresabschlusses,

b. Entlastung des geschäftsführenden Kommanditisten,

c. Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder Abweichungen von die-

sem im Einzelfall,

d. Umwandlung, Veräußerung oder Einbringung des im Wesentlichen ganzen Vermögens der Gesellschaft in ein anderes Unternehmen,

e. Auflösung der Gesellschaft und Bestellung eines Liquidators gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2,

f. alle sonstigen Angelegenheiten, die nach diesem Gesellschaftsvertrag oder Gesetz zwingend der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

2. Beschlussfassungen der Gesellschafter und Treugeber werden grundsätzlich durch den geschäftsführenden Kommanditisten eingeleitet.

Dies erfolgt durch Ladung zu Gesellschafterversammlungen, bzw. Versammlungen der Treugeber (nachfolgend einheitlich «Gesellschafterversammlung») oder durch Einleitung eines schriftlichen Beschlussverfahrens gemäß § 15 («schriftliches Beschlussverfahren»).

3. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich, innerhalb der ersten neun Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, statt – erstmals im Jahre 2010.

4. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft werden von dem geschäftsführenden Kommanditisten einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Der geschäftsführende Kommanditist ist verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von der Registertreuhandkommanditistin, oder von Gesellschaftern oder Treugebern, welche zusammen mindestens 25% der einbezahlten Pflichteinlagen halten, ihr gegenüber schriftlich beantragt wird.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

5. Gesellschafter und Treugeber werden zu Gesellschafterversammlungen durch den geschäftsführenden Kommanditisten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Uhrzeit des Beginns der Gesellschafterversammlung schriftlich geladen. Die Ladungsfrist beginnt am Tag der Aufgabe der Ladung zur Post.

6. Versammlungsleiter von ordentlichen und außerordentlichen Gesellschafterversammlungen ist der geschäftsführende Kommanditist oder ein von ihm bestellter Dritter.

7. Jeder Gesellschafter und Treugeber hat sich vor Beginn der Gesellschafterversammlung gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, bei Gesellschaften ggf. in Verbindung mit einem Handelsregisterauszug, für die Teilnahme zu legitimieren. Er kann sich in der Gesellschafterversammlung durch andere Gesellschafter oder Treugeber, oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen (Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die Vollmacht ist vor Beginn der Gesellschafterversammlung der geschäftsführenden Kommanditistin zu übergeben. Für den Bevollmächtigten gilt Satz 1 entsprechend.

8. Für den Fall, dass ein Treugeber sein Stimmrecht nicht selbst ausübt oder sich hierbei nicht gemäß Abs. 7 vertreten lässt, ist die Registertreuhandkommanditistin nach näherer Maßgabe des Registertreuhandvertrags bevollmächtigt, für ihn das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung auszuüben. Die Register-

treuhandkommanditistin hat ihr Stimmrecht grundsätzlich einheitlich auszuüben, auch soweit es auf Beteiligungen der Treugeber entfällt, es sei denn, es wurden ihr von Treugebern eindeutige schriftliche Weisungen erteilt und sie legt diese vor Beginn der Abstimmung dem Versammlungsleiter zusammen mit einer schriftlichen Übersicht zu den im einzelnen von ihr für die jeweiligen Treugeber in der Gesellschafterversammlung auszuübenden Stimmen vor.

Soweit die Registertreuhandkommanditistin nach näherer Maßgabe des Registertreuhandvertrags davon absieht, von der ihr erteilten Stimmrechtsvollmacht Gebrauch zu machen, gelten die betreffenden Stimmen der Treugeber als nicht anwesend und nicht vertreten.

9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 35% aller vorhandenen Stimmen im Sinne von Absatz 11 Satz 2 und 3 entweder anwesend oder gemäß Abs. 7 und 8 vertreten sind.

10. Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht, beruft der geschäftsführende Kommanditist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.

11. Beschlüsse der Gesellschafter und Treugeber werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder dieser Vertrag eine darüber hinausgehende Mehrheit vorsehen. Je volle 1.000 der Summe aus einbezahlten Einlagen

(Kapitalkonto I abzüglich Kapitalkonto IV gem. § 6) gewähren eine Stimme. Der geschäftsführende Kommanditist hat 500 Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

12. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75% aller abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Komplementärin, die ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

- a. Auflösung der Gesellschaft,
- b. Umwandlung der Gesellschaft oder Einbringung des im wesentlichen ganzen Vermögens der Gesellschaft in ein anderes Unternehmen,
- c. Änderungen des Gesellschaftsvertrags,
- d. Ausschluss von Gesellschaftern und Treugebern aus wichtigem Grund; die Regelungen dieses Vertrags zum Kündigungsrecht bleiben unberührt.

13. Das Ergebnis einer Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung soll vom Versammlungsleiter festgestellt werden.

14. Der Versammlungsleiter fertigt über die gefassten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ein schriftliches Protokoll an und übersendet dieses den Gesellschaftern und Treugebern.

15. Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klage innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit dem Tag der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. Nach Fristablauf gelten alle etwaigen formellen und materiellen Mängel als geheilt.

16. Die Kosten der Gesellschafterversammlung sind, mit Ausnahme der persönlichen Kosten der Gesellschafter und Treugeber, von der Gesellschaft zu tragen.

§ 15 Schriftliches Beschlussverfahren

1. Soweit der geschäftsführende Kommanditist in den Fällen des § 14 Abs. 3 und 4 statt der Einberufung von Gesellschafterversammlungen eine Beschlussfassung der Gesellschafter und Treugeber im schriftlichen Beschlussverfahren einleitet und durchführt, gilt § 14 entsprechend, nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 5.

2. Der geschäftsführende Kommanditist hat die Gesellschafter und Treugeber schriftlich zur Abstimmung durch Brief oder Telefax aufzufordern. In dem Aufforderungsschreiben ist der Gegenstand mitzuteilen, über den abzustimmen ist und eine diesbezügliche Stellungnahme dem geschäftsführenden Kommanditisten beizufügen. Ferner ist darin der Tag zu bezeichnen, bis zu dem die Stimmabgabe bei dem geschäftsführenden Kommanditisten schriftlich oder per Telefax eingegangen sein muss («Ende der Abstimmungsfrist»). Zwischen dem Tag der Absendung der Aufforderung und dem Ende der Abstimmungsfrist müssen mindestens 3 Wochen liegen. Gibt ein Gesellschafter, bzw. Treugeber seine Stimme nicht bis zum Ende der Abstimmungsfrist in dieser Form ab, nimmt er nicht an der Abstimmung teil.

3. Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit in § 14 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zahl der am schriftlichen Beschlussverfahren teilnehmenden Stimmen an Stelle der Anwesenheit in der Gesellschafterversammlung tritt.

4. Die Regelungen zu Beschlussfeststellung und Protokollierung in § 14 Abs. 13 und 14 gelten mit der Maßgabe, dass der geschäftsführende Kommanditist den Gesellschaftern und Treugebern das Abstimmungsergebnis innerhalb von 2 Wochen nach dem Ende der Abstimmungsfrist schriftlich mitteilt und darin den Tag der Aufgabe des Mitteilungsschreibens zur Post vermerkt.

5. Die Regelungen zu Mängeln und Anfechtbarkeit in § 14 Abs. 15 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist mit Absendung der schriftlichen Mitteilung des Abstimmungsergebnisses durch den geschäftsführenden Kommanditisten zu laufen beginnt. Falls der geschäftsführende Kommanditist den Tag der Aufgabe zur Post im Mitteilungsschreiben entgegen Abs. 4 nicht mitgeteilt hat, muss die Klage spätestens innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mitteilung des Abstimmungsergebnisses durch den geschäftsführenden Kommanditisten erhoben werden.

§ 16 Verfügungen über Beteiligungen; Erbfolge

1. Gesellschafter und Treugeber können ihre Beteiligung ganz oder teilweise mit schriftlicher Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten und der Registertreuhandkommanditistin mit Wirkung zum Schluss eines Wirtschaftsjahres übertragen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund besteht. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Bonität des Rechtsnachfolgers bestehen.

2. Wird dem geschäftsführenden Kommanditisten eine bis zum Abschluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres erfolgte Übertragung einer Be-

teiligung nicht bis zum 31.03. des laufenden Wirtschaftsjahres schriftlich angezeigt, kann die Zustimmung frühestens mit Wirkung zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres erteilt werden. Der geschäftsführende Kommanditist wird die Registertreuhandkommanditistin über die bei ihr eingegangene Anzeige informieren und zur Entscheidung über deren Zustimmung auffordern.

3. Die Übertragung von Teilen einer Beteiligung von Gesellschaftern und Treugebern ist nur zulässig, wenn dadurch jeweils die Mindestzeichnungssummen gemäß § 3 Absatz 5 Buchst. d. nicht unterschritten werden.

4. Die Übertragung einer Beteiligung eines Treugebers ist nur wirksam, wenn gleichzeitig sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Registertreuhandvertrag auf den Erwerber übertragen werden oder in sonstiger Weise übergehen.

5. In Abweichung von vorstehenden Regelungen wird die rechtsgeschäftliche Übertragung der Beteiligung eines Direktkommanditisten nicht vor dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Erwerber als Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist.

6. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Verpfändung von Beteiligungen, deren Sicherungsübereignung oder die Bestellung eines Nießbrauchs. Die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Verfügung betreffend einzelner Rechte und Pflichten aus der Beteiligung von Gesellschaftern und Treugebern ist unzulässig.

7. Bei Tod eines Gesellschafter oder Treugebers geht seine Beteiligung auf den oder die Erben oder Vermächtnisnehmer über. Die Gesellschaft wird

GESELLSCHAFTSVERTRAG

mit diesen fortgesetzt. Testamentvollstreckung ist zulässig. Erben, Vermächtnisnehmer und Testamentvollstrecker müssen den Nachweis ihrer Berechtigung durch Vorlage einer Ausfertigung oder öffentlich beglaubigten Abschrift des Erbscheins, des Testamentvollstreckerzeugnisses oder einer letztwilligen Verfügung mit Protokoll über die Eröffnung des Testaments nachweisen. Mehrere Rechtsnachfolger haben zur Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Solange ein Vertreter nicht bestellt oder die Rechtsnachfolge nicht nach vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen ist, ruhen die Rechte für die betreffende Beteiligung mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung und die Gesellschaft kann Zustellungen und Leistungen mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger an jede Person vornehmen, die sich als Rechtsnachfolger des Gesellschafters oder Treugebers durch Erbschein oder vergleichbare Urkunden ausweist.

8. Die Übertragung oder sonstige Verfügung von Gesellschaftern und Treugebern über einzelne Rechten oder Pflichten aus ihrer Beteiligung ist unzulässig.

9. In den Fällen des Absatz 1 bis 7 steht der Registertreuhandkommanditistin gegenüber dem übertragenden Treugeber für den damit verbundenen Verwaltungsaufwand eine Pauschale in Höhe von 300 Euro zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu.

§ 17 Kündigung

1. Vor Ablauf der Mindestdauer der Gesellschaft (§ 1 Abs. 4) kann die Gesellschaft nur durch die Registertreuhandkommanditistin, mit einer Frist von drei Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres, erstmalig zum 30.06.2022, gekün-

digt werden. Die Registertreuhandkommanditistin kann ein ihr zustehen-

des Kündigungsrecht nur einheitlich ausüben. § 4 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

2. Nach Ablauf der Mindestdauer der Gesellschaft (§ 1 Abs. 4) kann diese von jedem Gesellschafter und Treugeber mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Wirtschaftsjahres gekündigt werden.

3. Die gesetzlichen Rechte der Gesellschaft, das vertragliche Recht der Gesellschaft nach § 4 Abs. 4 sowie das Recht jedes Gesellschafters und Treugebers zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt.

4. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags wird bei Kündigung eines Gesellschafters oder Treugebers die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern und Treugebern fortgesetzt.

5. Die Kündigung ist jeweils schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten zu erklären. Soweit der geschäftsführende Kommanditist selbst kündigt, ist die Kündigung gegenüber der Registertreuhandkommanditistin zu erklären. Vorbehaltlich abweichender Regelungen dieses Vertrags ist für die Einhaltung der Kündigungsfrist der Zugang beim Adressaten der Kündigung maßgeblich.

6. Beschließt die Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung eines Gesellschafters oder Treugebers die Auflösung der Gesellschaft, so scheidet der kündigende Gesellschafter nicht aus der Gesellschaft aus. Seine

Beteiligung wird in diesem Fall im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft abgewickelt.

§ 18 Ausscheiden aus der Gesellschaft

1. Ein Gesellschafter oder Treugeber scheidet aus der Gesellschaft aus,

- sobald das Gesellschafts-, bzw. Beteiligungsverhältnis von einer Seite gekündigt wurde und die Kündigung wirksam geworden ist, oder
- mit Wirksamwerden eines Beschlusses der Gesellschafter oder Treugeber, mit dem ein Gesellschafter oder Treugeber wegen Verstoßes gegen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder sonst aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde, oder
- mit Einleitung von Maßnahmen eines Gläubigers, die darauf gerichtet sind, die Zwangsvollstreckung in die Beteiligung eines Gesellschafters oder Treugebers zu betreiben; das Ausscheiden gilt als nicht erfolgt, wenn die Maßnahme innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird, oder
- sobald der Gesellschafter oder Treugeber die eidesstattliche Versicherung gemäß § 899 ff. ZPO abgibt, oder
- mit Wirksamwerden eines Beschlusses mit dem über das Vermögen des Gesellschafters oder Treugebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

2. Bei Ausscheiden eines Gesellschafters oder Treugebers wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern und Treugebern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen fortgesetzt.

3. Im Falle des Ausscheidens der Komplementärin, des geschäftsführenden Kommanditisten oder der Register-treuhandkommanditistin sind die verbleibenden Gesellschafter und Treugeber verpflichtet, eine geeignete juristische oder natürliche Person als neue Komplementärin, geschäftsführenden Kommanditisten oder Register-treuhandkommanditistin in die Gesellschaft aufzunehmen. Zu diesem Zweck wird der geschäftsführende Kommanditist unverzüglich und rechtzeitig vor seinem Ausscheiden eine Beschlussfassung der Gesellschafter und Treugeber einleiten, die mit einfacher Mehrheit hierüber beschließt. Das Zustandekommen eines neuen Register-treuhandvertrags mit den Treugebern sowie weitere Einzelheiten regelt der Register-treuhandvertrag.
4. Mit Wirksamwerden des Ausscheidens eines Treugebers gilt die Pflichteinlage der Register-treuhandkommanditistin an der Gesellschaft als um den Betrag der gezeichneten Einlage herabgesetzt, mit der der Treugeber aus der Gesellschaft ausscheidet.
5. Eine Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten gegenüber Dritten kann nicht verlangt werden.

§ 19 Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter oder Treugeber aus der Gesellschaft aus, steht ihm ein Abfindungsguthaben zu. Das Abfindungsguthaben entspricht dem auf den ausscheidenden Gesellschafter oder Treugeber zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entfallenden Anteil am Gesellschaftsvermögen (§ 7).
2. Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt zum Verkehrswert. Hierbei werden stille Reserven berück-

sichtigt. Ein Firmenwert und schwebende Geschäfte bleiben außer Betracht; dies gilt auch hinsichtlich der Bewertung der Anteile der Gesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft.

3. Der Verkehrswert ist von dem geschäftsführenden Kommanditisten sachgerecht zu ermitteln. Die Höhe des Abfindungsguthabens und dessen Berechnung ist dem ausscheidenden Gesellschafter oder Treugeber schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung gilt das darin aufgeführte Abfindungsguthaben als verbindlich festgestellt, wenn der ausscheidende Gesellschafter oder Treugeber nicht schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat gegenüber dem geschäftsführenden Kommanditisten Widerspruch gegen die Abrechnung erklärt und nicht spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einem weiteren Monat nach Zugang des Widerspruchs bei dem geschäftsführenden Kommanditisten ein abweichendes Abfindungsguthaben geltend macht. Im Fall eines solchen qualifizierten Widerspruchs wird das Abfindungsguthaben auf Veranlassung des geschäftsführenden Kommanditisten von einem durch einen von der Wirtschaftsprüferkammer München zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter für beide Seiten verbindlich ermittelt. In diesem Fall gilt das Abfindungsguthaben mit Zugang des schriftlichen Ergebnisses des Schiedsgutachters bei dem geschäftsführenden Kommanditisten als verbindlich festgestellt. Der Schiedsgutachter entscheidet gleichzeitig mit Bindungswirkung für beide Parteien über die Verteilung der Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Regelungen der §§ 91 ff ZPO.

4. Scheidet ein Gesellschafter oder Treugeber nach § 4 Abs. 4 oder sonst aufgrund außerordentlicher Kündigung wegen eines von ihm zu vertretenden wichtigen Grundes oder gemäß § 18 Absatz 1 Buchst. b., c., d., oder e. aus der Gesellschaft aus, behält die Gesellschaft aus dem Abfindungsguthaben einen Betrag ein, der wie folgt zu ermitteln ist: 20% der einbezahlten Einlage multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Restlaufzeit der Beteiligung und Mindestbeteiligungsdauer. Die Regelung in § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.
5. Der nach Abs. 4 einzubehaltende Betrag kann das Abfindungsguthaben nicht übersteigen.
6. Das Abfindungsguthaben ist grundsätzlich in einem Betrag spätestens zum Ablauf des dritten Monats nach dem Zeitpunkt fällig, zu dem es gemäß Abs. 3 verbindlich festgestellt wird und ist ab diesem Zeitpunkt in Höhe des 3-Monats-EURIBOR p.a. zu verzinsen.

Soweit es die Liquiditätslage nach pflichtgemäßem Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten erfordert, kann das Abfindungsguthaben in maximal drei möglichst gleichen aufeinanderfolgenden Jahresraten jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres ausbezahlt werden. Der Treugeber hat keinen Anspruch auf Stellung einer Sicherheit.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

1. Im Fall der Auflösung wird die Gesellschaft abgewickelt. Die Abwicklung erfolgt durch den geschäftsführenden Kommanditisten, sofern dieser nicht innerhalb von zwei Monaten eine Beschlussfassung der Gesellschafter und Treugeber einleitet, in

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der über die Bestellung eines von dem geschäftsführenden Kommanditisten vorgeschlagenen Liquidators beschlossen wird.

2. Gewinne und Verluste aus der Abwicklung werden den Gesellschaftern und Treugebern entsprechend der Regelungen über die Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis zugewiesen.
3. Falls die Summe der gezeichneten Einlagen der Gesellschafter und Treugeber bei Ablauf der Zeichnungsfrist einen Betrag in Höhe von 8.000.000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) unterschreitet, leitet der geschäftsführende Kommanditist innerhalb von 3 Monaten eine Beschlussfassung der Gesellschafter und Treugeber ein, in der über die Liquidation der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen werden soll.
4. Wird im Fall des Abs. 3 die Liquidation der Gesellschaft nicht beschlossen, ist der geschäftsführende Kommanditist berechtigt, die Gesellschaft innerhalb von 3 Monaten nach der Beschlussfassung gemäß Abs. 3 zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres zu kündigen. In diesem Fall ist nach § 18 Abs. 3 zu verfahren.

§ 21 Jahresabschluss, einheitlich gesonderte Feststellung, Berichtswesen

1. Der geschäftsführende Kommanditist legt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den aufgestellten Jahresabschluss zur Beschlussfassung durch die Gesellschafter und Treugeber im Verfahren nach § 14 oder § 15 vor.
2. Den Gesellschaftern und Treugebern wird zusammen mit der Einleitung der Beschlussfassung über die Feststellung

des Jahresabschlusses ein Bericht des geschäftsführenden Kommanditisten über die Entwicklung der Gesellschaft sowie eine Mitteilung über den Stand des Kapitalkontos des Gesellschafters bzw. Treugebers übersandt.

3. Der geschäftsführende Kommanditist wird die fristgerechte Erstellung und Einreichung der Steuererklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte der Gesellschafter und Treugeber veranlassen.
4. Sonderwerbungskosten von Gesellschaftern und Treugebern werden nur berücksichtigt, wenn diese der Gesellschaft bis spätestens 31. März für das Vorjahr unter Beifügung von Nachweisen schriftlich mitgeteilt werden. Eine besondere Aufforderung seitens der Gesellschaft erfolgt insoweit nicht.
5. Kosten für die Buchführung, den Jahresabschluss, die Steuererklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte sowie das vorstehend geregelte Berichtswesen trägt die Gesellschaft.
6. Die Gesellschafter und die Treugeber haben im Übrigen die Einsichts- und Auskunftsrechte gemäß § 166 Absatz 1 und 2 HGB. Diese Rechte können auch durch andere Gesellschafter oder Treugeber sowie durch Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden. Die Wahrnehmung dieser Rechte erfolgt auf eigene Kosten der Gesellschafter und Treugeber und darf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, bzw. den geschäftsführenden Kommanditisten nicht beeinträchtigen. Der geschäftsführende Kommanditist kann aus wichtigem Grund der Art und Weise der Wahrnehmung dieser Rechte oder der Person desjenigen widersprechen, der für den Gesell-

schafter oder Treugeber diese Rechte wahrnehmen soll.

§ 22 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten der Gesellschafter und Treugeber auf EDV-Anlagen zu speichern und zu verarbeiten.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, die im Rahmen der Zeichnung von Beteiligungen eingeschalteten und die im Prospekt genannten Personen über die Beteiligung von Gesellschaftern und Treugebern bei Bedarf zu informieren.
3. Gesellschafter und Treugeber haben keinen Anspruch auf Bekanntgabe von Namen und Daten anderer Gesellschafter bzw. Treugeber, die über die Angaben im Handelsregister hinausgehen.

§ 23 Haftungsfreistellung

1. Die Gesellschaft stellt den geschäftsführenden Kommanditisten und die Registertreuhandkommanditistin und deren Organe sowie deren jeweilige Erfüllungsgehilfen (zusammen «Freistellungsberechtigte») von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, die den Freistellungsberechtigten aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft erwachsen können.

Die Freistellung umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung. Der Anspruch auf Freistellung besteht nicht, soweit die Ansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

2. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern bis rechtskräftig festgestellt ist, ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 24 Wettbewerb, Vertraulichkeit

Abweichend von §§ 112, 161 Abs. 2 HGB unterliegen der geschäftsführenden Kommanditist, die Register-treuhandkommanditistin und deren Organe sowie die übrigen Gesellschafter und Treugeber keinem Wettbewerbsverbot.

§ 25 Willenserklärungen und Mitteilungen

1. Willenserklärungen von Gesellschaftern und Treugebern gegenüber der Gesellschaft sind schriftlich abzugeben.
2. Schriftliche Mitteilungen an die Gesellschafter und Treugeber werden durch einfachen Brief an die im Zeichnungsschein angegebene Adresse übersandt. Die Gesellschafter und Treugeber sind verpflichtet, der Gesellschaft Änderungen unverzüglich, unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen, die die Gesellschaft an die im Zeichnungsschein genannte, bzw. an die nach Satz 2 der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse versendet, gelten als mit Ablauf von 3 Tagen seit dem Tag der Absendung zugegangen, falls sie nicht bereits früher zugegangen sind. Dies gilt nicht, wenn ein Gesellschafter und Treugeber nachweist, dass ihm eine gemäß Satz 3 adressierte Mitteilung tatsächlich später zugegangen ist.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingend ein strengeres Formerfordernis gilt. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn ein entsprechender Gesellschafterbeschluss

nach den Regelungen dieses Vertrags wirksam gefasst ist.

2. Dieser Vertrag ist auch ohne Unterzeichnung durch die Vertragsparteien wirksam.
3. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrags, die nur die Form betreffen oder lediglich der Klarstellung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags dienen, gelten nicht als Änderungen des Gesellschaftsvertrags im Sinne von § 13 Abs. 1. Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, solche Änderungen vorzunehmen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung, bzw. zur Ausfüllung der Lücke gilt eine Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Frage seines Zustandekommens und Bestands ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies wirksam vereinbart werden kann.
6. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

München, 08. Februar 2009

Gamebridge AG, München
(Komplementärin) vertreten durch
Rudolf Gerhard Wiesmeier

Geschäftsführende Kommandisten
Rudolf Gerhard Wiesmeier
Alaa Younis Ajaj

Michel-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Heidelberg, vertreten durch
den Geschäftsführer WP/StB.
Reinhold Michel

Eröffnungs-/Planbilanzen 2009 – 2012

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2009 – 2012

Liquiditätsplanung 2009 – 2012

Prognoserechnung zu Investition, Produktion,
Umsatz und Ergebnis

Mittelherkunft- und Mittelverwendungsrechnung

Prognoserechnung 2009 – 2022

Erläuterungen zur Plan-Gewinn- und Verlustrechnung,
Liquiditätsplanung, Prognoserechnung

Sensitivitätsanalyse

DUBAI FORUM PROJECT AG & CO. KG
ERÖFFNUNGS-/PLANBILANZEN 2009 – 2012

	Eröffnungs- bilanz Gründungsdatum 21.10.2008 TEUR	Prognose Handelsbilanz 31.12.2009 TEUR	Prognose Handelsbilanz 31.12.2010 TEUR	Prognose Handelsbilanz 31.12.2011 TEUR	Prognose Handelsbilanz 31.12.2012 TEUR
Aktiva					
A Anlagevermögen					
Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	0	13.325	13.325	13.325	13.325
B Umlaufvermögen					
Kassenbestand, Bundesbankguthaben					
Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2	189	18	18	18
Bilanzsumme	2	13.514	13.343	13.343	13.343
Passiva					
A Kommanditkapital					
Kapitalrücklage		750	750	750	750
Bilanzverlust		2.238	-2.409	-2.409	-2.409
B Rückstellungen					
	0	0	0	0	0
C Verbindlichkeiten					
	0	0	0	0	0
Bilanzsumme	2	13.514	13.343	13.343	13.343

¹⁾ Zwischen dem Gründungsdatum 21.10.2008 und dem Datum der Prospekt aufstellung, haben sich keine bilanz- und erfolgswirksamen Geschäftsvorfälle gegenüber der Eröffnungsbilanz ereignet, so dass auf die Darstellung der Zwischenübersicht, verzichtet wurde.

**ERLÄUTERUNGEN ZU
PLANBILANZEN 2009 BIS 2012:
WESENTLICHE ANNAHMEN UND
WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE DER
PLANZAHLEN.**

AKTIVA

A. Die Position betrifft die Anschaffungskosten der Fondsgesellschaft für die Beteiligungsgesellschaft Emirate Forum Project LLC. Es handelt sich um die Summe aller Beträge, die im Rahmen der Gründung und für die Übernahme von Kapitalerhöhungen der Emirate Forum Project LLC sowie Projektentwicklungs- und Finanzbeschaffungskosten planmäßig anfallen. Die Planung sieht vor, dass der ausgewiesene Betrag bis zum 31.12.2009 vollständig an die Beteiligungsgesellschaft überwiesen wurde. In 2012 wird mit der ersten Gewinnausschüttung der Emirate Forum Project LLC an die Fondsgesellschaft in Höhe von 1,042 Mio. Euro gerechnet, die an die Gesellschafter in Höhe von 902.000 Euro ausgeschüttet wird.

B. Die Fondsgesellschaft wird entsprechend der Prognoserechnung aus den einbezahlten Einlagen noch restliche Liquidität in 2009 vorhalten, um die laufenden Kosten im Jahr 2010 zu decken.

PASSIVA

A.1 Die Prognoserechnung sieht vor, dass bis Ende 2009 ein gezeichnetes Kommanditkapital von 15 Mio. Euro nebst Agio von 750.000 Euro erworben und eingezahlt wird.

A.2 Das von den Anlegern in die Dubai Forum Project AG & Co. KG zu entrichtende Agio von 5% des gezeichneten Kommanditkapitals wird als Kapitalrücklage ausgewiesen.

A.3 Die Position zeigt den gesamten geplanten Fehlbetrag des ersten Wirtschaftsjahres der Dubai Forum Project AG & Co. KG in 2009 sowie den Stand der aufgelaufenen Verluste zum Ende der Wirtschaftsjahre 2010 und 2012 bis 2012. Der Bilanzverlust mindert sich nicht, da die Gewinnausschüttungen der Emirate Forum Project LLC voll für Ausschüttungen an die Gesellschafter und Begleichung der laufenden Kosten des Managements verwendet werden.

DUBAI FORUM PROJECT AG & CO. KG
 PLAN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2009 – 2012

	Prognose GuV 1.1.-31.12.2009 TEUR	Prognose GuV 2010 1.1.-31.12.2010 TEUR	Prognose GuV 2011 1.1.-31.12.2011 TEUR	Prognose GuV 2012 1.1.-31.12.2012 TEUR
Plan-Gewinn und Verlustrechnung				
1. <i>Sonstige betriebliche Erträge</i>	0	0	0	0
2. <i>Sonstige betriebliche Aufwendungen</i>	2.438	179	153	153
EK-Beschaffung inkl. Agio und Marketing	1.950	-	13	13
Registertreuhandchaft	28	14	10	10
Mittelverwendungskontrolle	25	-	20	20
Steuerberatung	-	-	20	20
Rechtsberatung	30	10	10	10
Gründung / Prospektierung	100	-	-	-
Konzeption	150	-	-	-
Geschäftsführung	150	150	75	75
Haftungsvergütung	5	5	5	5
3. <i>Erträge aus Beteiligungen</i>	0	0	1.042	1.042
4. <i>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</i>	200	8	13	13
5. <i>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</i>	0	0	0	0
6. <i>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</i>	-2.238	-171	902	902
7. <i>Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss</i>	-2.238	-171	902	902

**ERLÄUTERUNGEN ZU PLAN-,
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
2009-2012: WESENTLICHE ANNAHMEN
UND WIRKUNGSZUSAMMENHÄNGE
DER PLANZAHLEN.**

1. In der Prognoserechnung sind erstmals beginnend mit dem Jahr 2012 Mittelrückflüsse vorgesehen.
2. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind in 2009 die einmaligen Kosten der Emission (Kosten von Eigenkapitalvermittlung, Gründung und Prospektierung, Konzeption, Mittelverwendungskontrolle) sowie die laufenden Verwaltungskosten der Fondsgesellschaft (Kosten von Geschäftsführung, Registertreuhandkommanditistin, Haftungsvergütung, Steuer- und Rechtsberatung) in 2009, 2010, 2011 und 2012 einschließlich der laufenden Verwaltungskosten enthalten. Wir verweisen hierzu im Einzelnen auf das Kapitel „Die Prognoserechnung“ in diesem Prospekt.
3. Entsprechend der Konzeption liegen die ersten Mittelrückflüsse im Jahr 2011 zugrunde.
4. Erträge aus der Verzinsung von Bankguthaben werden, außer für die Jahre 2009 und 2010, entsprechend dem Prinzip der vorsichtigen Planung von Erträgen der Fondsgesellschaft in der Prognoserechnung mit jährlich 12.500 Euro angesetzt.
5. Die Konzeption der Fondsgesellschaft sieht keine Inanspruchnahme von Darlehen vor, eine Berücksichtigung von Sollzinsen und ähnlichen Aufwendungen war insoweit entbehrlich.
6. Die Fondsgesellschaft unterliegt als vermögensverwaltende Personengesellschaft nicht der Gewerbesteuer und ist kein eigenständiges Subjekt der Einkommensteuer. Die Berücksichtigung von Steueraufwendungen kommt insoweit nicht in Betracht.

DUBAI FORUM PROJECT AG & CO. KG
LIQUIDITÄTSPLANUNG 2009 – 2012

	Prognose 2009 TEUR	Prognose 2010 TEUR	Prognose 2011 TEUR	Prognose 2012 TEUR
Prognose der Kapitalflussrechnung				
<i>1. Operativer Bereich</i>				
Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss	-2.238	-171	902	902
Cashflow	-2.238	-171	902	902
Verminderung der ausstehenden Einlagen	0	0	0	0
Mittelabfluss/-zufluss aus operativer Tätigkeit	-2.238	-171	0	0
<i>2. Investitionsbereich</i>				
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen inklusive Projektentwicklungs- und Finanzbeschaffungskosten	-13.325	0	0	0
Mittelabfluss/-zufluss aus Investitionstätigkeit	-13.325	0	0	0
Rückzahlung aus Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0	0
<i>3. Finanzierungsbereich</i>				
Einzahlungen Kommanditkapital	15.002	0	0	0
Einzahlungen Agio in Kapitalrücklage	750	0	0	0
Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	15.752	0	0	0
Auszahlung an Kommanditisten	0	0	-902	-902
<i>4. Finanzmittelbestand</i>				
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelsbestandes	189	-171	0	0
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	0	189	18	18
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	189	18	18	18
<i>5. Zusammensetzung des Finanzmittelbestandes</i>				
Liquide Mittel	189	18	18	18
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	189	18	18	18

DUBAI FORUM PROJECT AG & CO. KG
 PROGNOSERECHNUNG ZU INVESTITION, PRODUKTION, UMSATZ UND ERGEBNIS

	Prognose 2009 TEUR	Prognose 2010 TEUR	Prognose 2011 TEUR	Prognose 2012 TEUR
Investition inklusive Projektentwicklungs- und Finanzbeschaffungskosten	13.325	0	0	0
Produktion	0	0	0	0
Umsatz	0	0	0	0
Ergebnis	-2.238	-171	902	902

MITTELHERKUNFT- UND MITTELVERWENDUNGSRECHNUNG

Mittelherkunft	In Prozent des Emissionskapitals	In Euro auf Basis von 8 Mio. Euro <small>(Prognoserechnung für angeb. Platzierungsbetrag)</small>	In Euro auf Basis von 15 Mio. Euro <small>(Prognoserechnung für angeb. Platzierungsbetrag)</small>
Eigenkapital		8.002.000,00	15.002.000,00
- davon Gründungsgesellschafter		2.000,00	2.000,00
- davon Emissionskapital	100	8.000.000,00	15.000.000,00
Agio (auf Emissionskapital)	5	400.000,00	750.000,00
Zinserträge	1,4	110.000,00	208.000,00
Summe (inkl. Agio auf Emissionskapital)	106,4	8.512.000,00	15.960.000,00

Mittelverwendung	In Prozent des Emissionskapitals	In Euro auf Basis von 8 Mio. Euro <small>(Prognoserechnung für angeb. Platzierungsbetrag)</small>	In Euro auf Basis von 15 Mio. Euro <small>(Prognoserechnung für angeb. Platzierungsbetrag)</small>
Investition der Dubai Forum Project AG & Co. KG	88,83		
	zzgl. Einlagen Gründungsgesellschafter		
		7.106.666,67	13.325.000,00
Konzeption	1	80.000,00	150.000,00
Gründung und Prospektierung	0,67	53.333,33	100.000,00
Vertrieb	13	1.040.000,00	1.950.000,00
Mittelverwendungskontrolle	0,14	13.333,33	25.000,00
Geschäftsführung/Haftungsvergütung	2,07	165.333,33	310.000,00
Registertreuhandkommanditistin	0,28	22.400,00	42.000,00
Rechtsberatung	0,26	21.333,33	40.000,00
Liquiditätsreserve	0,12	9.600,00	18.000,00
Summe (inkl. Agio auf Emissionskapital)	106,4	8.512.000,00	15.960.000,00

DUBAI FORUM PROJECT AG & CO. KG
 PROGNOSERECHNUNG 2009 – 2022

	2009 EUR	2010 EUR	Jahr 1 2011 EUR	Jahr 2 2012 EUR	Jahr 3 2013 EUR
1 Beteiligungskapital	15.002.000				
2 Agio	750.000				
Gesamtkapital	15.752.000				
3 Anschaffungskosten für die Beteiligung inkl. Projektentwicklungs- und Finanzbeschaffungskosten	13.325.000				
4 EK-Beschaffung inkl. Agio und Marketing	1.950.000		12.500	12.500	12.500
5 Registertreuhandchaft	28.000	14.000	10.000	10.000	10.000
6 Mittelverwendungskontrolle	25.000	-	20.000	20.000	20.000
7 Steuerberatung	-	-	20.000	20.000	20.000
8 Rechtsberatung / Vertragsaufbereitung	30.000	10.000	10.000	10.000	10.000
9 Gründung / Prospektierung	100.000				
10 Konzeption	150.000				
11 Geschäftsführung	150.000	150.000	75.000	75.000	75.000
12 Haftungsvergütung	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
Gesamtausgaben	-15.763.000	-179.000	-152.500	-152.500	-152.500

Ergebnisrechnung

*bei 5,5 Mio. DIRHAM / bzw. 24 Mio. DIRHAM im 6. Jahr
 entspricht ca. 1,1 Mio. / 4,8 Mio. EUR Mieteinnahmen*

13 Zinserträge	200.000	8.000	12.500	12.500	12.500
14 Liquidies Ergebnis	189.000	18.000	18.000	18.000	18.000
15 Ergebniszuweisung / Kostenerstattung an die geschäftsführenden Kommanditisten			140.000	140.000	140.000
17 Ausschüttung an die Kommanditisten	0	0	902.000	902.000	902.000
19 Ausschüttung in % bezogen auf das Kapital von 15 Mio. bzw. 9,75 Mio.			6,0%	6,0%	6,0%
20 Kapitalherabsetzung					
21 Abfindung aus Emirate Forum Project LLC					
22 Kap. geschäftsf. Kommanditist und Treuhandkom.	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
23 Kapitalbindung der Anleger	-15.750.000	-15.750.000	-14.848.000	-13.946.000	-13.044.000
24 Kapitalbindung bei Einlage von 10.500	-10.500	-10.500	-9.297	-9.297	-8.696
25 Ausschüttung an Anleger			601	601	601

Ergebnisrechnung

bei 37 Mio. DIRHAM entspricht ca. 7,4 Mio. EUR Mieteinnahmen

13 Zinserträge	200.000	8.000	12.500	12.500	12.500
14 Liquidies Ergebnis	189.000	18.000	18.000	18.000	18.000
15 Ergebniszuweisung / Kostenerstattung an die geschäftsführende Kommanditisten			140.000	140.000	140.000
16 Bonus Management			353.600	353.600	353.600
17 Ausschüttung an die Kommanditisten	0	0	902.000	902.000	902.000
18 Bonus Gesellschafter wg. erhöhter Miete			353.600	353.600	353.600
Gesamtausschüttung			1.255.600	1.255.600	1.255.600
19 Ausschüttung in % bezogen auf das Kapital von 15 Mio. EUR bzw. 9,75 Mio. EUR			8,4%	8,4%	8,4%
20 Kapitalherabsetzung					
21 Abfindung aus Emirate Forum Project LLC					
22 Kapital geschäftsführender Kommanditist	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
23 Kapitalbindung der Anleger	-15.750.000	-15.750.000	-14.494.400	-13.238.800	-11.983.200
24 Kapitalbindung bei Einlage von	-10.500	-10.500	-9.663	-8.826	-7.989
25 Ausschüttung an Anleger			837	837	837

Jahr 4 2014 EUR	Jahr 5 2015 EUR	Jahr 6 2016 EUR	Jahr 7 2017 EUR	Jahr 8 2018 EUR	Jahr 9 2019 EUR	Jahr 10 2020 EUR	Jahr 11 2021 EUR	Jahr 12 2022 EUR
-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	-----------------------	------------------------	------------------------	------------------------

12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000

75.000	75.000	535.000	535.000	535.000	535.000	535.000	535.000	535.000
5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
-152.500	-152.500	-612.500	-612.500	-612.500	-612.500	-612.500	-612.500	-612.500

12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
140.000	140.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000
902.000	902.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	1.462.400	1.462.400	1.462.400	1.462.400
6,0%	6,0%	15,0%	15,0%	15,0%	15,0%	15,0%	15,0%	15,0%
				5.250.000				9.750.000
								2.526.200
2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
-12.142.00	-11.240.00	-8.990.000	-6.740.000	760.000	2.222.400	3.684.800	5.146.200	18.885.800
-8.095	-7.493	-5.993	-4.493	507	1.482	2.457	3.431	12.591
601	601	1.500	1.500	5.000	975	975	975	9.159

12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
140.000	140.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000	600.000
353.600	353.600	353.600	353.600	353.600	353.600	353.600	353.600	353.600
902.000	902.000	2.250.000	2.250.000	2.250.000	1.462.400	1.462.400	1.462.400	1.462.400
353.600	353.600	353.600	353.600	353.600	353.600	353.600	353.600	353.600
1.255.600	1.255.600	2.603.600	2.603.600	2.603.600	1.816.000	1.816.000	1.816.000	1.816.000
8,4%	8,4%	17,4%	17,4%	17,4%	18,6%	18,6%	18,6%	18,6%
				5.250.000				9.750.000
								7.522.200
2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
-10.727.600	-9.472.000	-6.868.400	-4.264.800	3.588.800	5.404.800	7.220.800	9.035.800	28.125.000
-7.152	-6.315	-4.579	-2.843	2.393	3.603	4.814	6.025	18.125
837	837	1.736	1.736	5.236	1.211	1.211	1.211	12.725

Diese Prognoserechnung soll dem potenziellen Anleger einen Überblick über die vorgesehene Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Dubai Forum Project AG & Co. KG sowie der sich unter diesen Voraussetzungen ergebenden geplanten Auszahlungen an die Anleger vermitteln. Die Annahmen und Voraussetzungen, auf denen die Prognoserechnung beruht, werden im Anschluss an die Prognoserechnung erläutert. Im Anschluss an die Erläuterungen zur Prognoserechnung sind unter dem Titel „Sensitivitätsanalyse“ die möglichen Auswirkungen von ausgewählten wesentlichen Änderungen der Annahmen zur Prognoserechnung beschrieben. Als wesentliche Änderung wird exemplarisch eine Erhöhung der Mieten über die garantierte Miethöhe hinaus beschrieben.

Erläuterung zur Plan-Gewinn- und Verlustrechnung,
Liquiditätsplanung, Prognoserechnung

Sensitivitätsanalyse

Wesentliche Eckdaten der Kalkulationsgrundlagen der
Prognoserechnung

Mindestlaufzeit der Fondsgesellschaft bis 30.06.2023

Geplantes Kommanditkapital 15.002.000 Euro zzgl. 5% Agio

Die hochgestellten Zeilen im Fließtext der folgenden
Seiten verweisen auf die entsprechenden Zeilen der
Prognoserechnung

ERLÄUTERUNG

1. Prognoserechnung

Die Prognoserechnung stellt die vorgesehenen Ergebnisse der Fondsgesellschaft der Jahre 2009 bis 2022 dar. Die Ergebnisrechnung im mittleren Teil basiert auf der vom ausländischen Partner in Dubai gegebenen Bankgarantie, nämlich Mieteinnahmen p.a. von 27 Mio. Dirham bzw. 24 Mio. Dirham ab dem 6. Jahr. Der Ergebnisrechnung liegt ein Umrechnungskurs von 5 : 1 in Euro zugrunde. Die Mieteinnahmen von 27 Mio. Dirham bzw. 24 Mio. Dirham sind konservativ kalkuliert und stellen den niedrigsten Wert dar, der angesichts der Lage und Ausstattung des Objekts im Finanzzentrum von Dubai zu erwarten ist.

In der Ergebnisrechnung im unteren Teil der Prognoserechnung wird von jährlichen Mieteinnahmen von 37 Mio. Dirham ausgegangen, was bei einem Wechselkurs von 5 : 1 7.400.000 Euro entspricht. Diese Annahme kann als Mid-Case-Szenario angesehen werden, angesichts der in der dortigen Grundstückslage zur Zeit gezahlten Mieten.

Die Prognoserechnung unterstellt, dass der Beitritt sowie die vollständige Einbezahlung der Einlage und des Agios durch die Anleger bis zum 31.12.2009 erfolgt sind und die Mittelverwendung entsprechend dem Mittelverwendungsplan erfolgt ist.

Mit dem Partner in Dubai wurde vereinbart, dass die Einzahlung des Eigenkapitals bis zum 31. August 2009 erfolgen soll, da für die Bauplanung bzw. Bauzeit ein Zeitraum von 1 ½ Jahren, d.h. bis Ende des Jahres 2010, vorgesehen ist.

In der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft sind die Gewinnausschüttungen ab dem Jahr 2011 berücksichtigt. Zusätzlich ist es vorgesehen, dass Ende des Jahres 2018 eine Kapitalrückzahlung bei der Emirate Forum Project LLC in Höhe von 26.250.000 Dirham, dies entspricht 5.250.000 Euro, vorgenommen wird. Diese Kapitalrückzahlung wird deshalb vorgesehen, weil dieses Kapital dann nicht mehr für die weitere Tätigkeit der Emirate Forum Project LLC benötigt wird. Es kann somit den Anlegern wieder zurückgezahlt werden. Zum Ende des Jahres 2022 erhält jeder der Gesellschafter der Emirate Forum Project LLC das Recht, die Gesellschaft zu kündigen bzw. die Anteile des anderen Partners zu übernehmen. Somit kann hier von einem planmäßigen Ende der Beteiligung ausgegangen werden. Aufgrund der Beendigung erhält die Fondsgesellschaft eine Abfindung, die zum einen das eingezahlte anteilige Kapital enthält, zum anderen eine zusätzliche Abfindung von 600.000 Euro sowie die im Laufe der Jahre angefallenen Erträge in der Gesellschaft, die anteilig noch nicht an die Fondsgesellschaft ausgeschüttet wurden; hier als Schlussüberhang dargestellt.

2. Kalkulation der Beteiligungsgesellschaft

Die Kalkulation der Beteiligungsgesellschaft Emirate Forum Project LLC plant Einzahlungen der Fondsgesellschaft in Höhe von 66.625 Mio. Dirham, was 13.325 Mio. Euro entspricht. Die Beteiligungsgesellschaft nimmt zusätzlich bei der Hausbank des Partners einen Kredit in Höhe von 90 Mio. Dirham auf, dies entspricht 18 Mio. Euro; dessen Rückzahlung wird durch den Partner in Dubai innerhalb von fünf Jahren nach Vermietungsbeginn garantiert.

Aufgrund dieser sehr hohen Tilgungsleistung sind auch die Ausschüttungen der ersten fünf Jahre nach Vermietungsbeginn nur mit 6% p.a. angesetzt. Nach Tilgung dieser Verbindlichkeiten stehen die gesamten Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft voll zur Ausschüttung zur Verfügung, weshalb sich die Gewinnausschüttungen ab dem 6. Jahr auf 15% des eingezahlten Eigenkapitals erhöhen, da die Gesellschaft anschließend schuldenfrei ist.

3. Einmalige Anlaufkosten der Fondsgesellschaft im Jahr 2009 ^{4, 5, 6, 7, 8, 9, 10}

Die einmaligen Anlaufkosten der Fondskosten enthalten insbesondere die Kosten der Vermittlung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft und den in diesem Zusammenhang entstehenden Marketingaufwand, die Kosten für die Konzeption, Gründung sowie Prospektierung der Fondsgesellschaft und die Mittelverwendungskontrolle bei der Fondsgesellschaft.

4. Laufende Kosten der Fondsgesellschaften in den Jahren 2009 – 2022 ^{4, 5, 7, 8, 11, 12}

Die laufenden Kosten der Fondsgesellschaft bestehen im Wesentlichen aus den Vergütungen für die Geschäftsführung, der Registertreuhandkommanditistin, die Steuer- und Rechtsberatung sowie die Vergütung für die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Kalkuliert wurde mit einem Umsatzsteuersatz von 19%.

5. Ergebnisuweisung an die geschäftsführende Kommanditistin

Die geschäftsführenden Kommanditisten erhalten in dem Wirtschaftsjahr ab 2011 eine Vergütung von der Beteiligungsgesellschaft, mit der ihre laufenden Kosten in Höhe von insgesamt 152.500 Euro gedeckt werden. Ab dem Jahr 2016 erhöht sich die Vergütung auf 612.500 Euro.

SENSITIVITÄTSANALYSE

Die Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft an die Gesellschafter betragen in den ersten vier Jahren der Vermietung jährlich 902.000 Euro, was 6% des eingesetzten Kommanditkapitals der Anleger entspricht, ab dem 6. Jahr 2.250.000 Euro, sowie ab dem elften Jahr 1.462.400 Euro, was 15% des Kommanditkapitals der Anleger entspricht.

Die Ausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft an die Dubai Forum Project AG & Co. KG werden jeweils zum Jahresende an die Kommanditisten vorgenommen.

Die in der Beteiligungsgesellschaft Emirate Forum Project LLC angesammelten Rücklagen, die anteilig der Fondsgesellschaft zustehen, werden spätestens bei Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Partner in Dubai, d.h. bei Abfindung durch den Partner an die Kommanditgesellschaft und anschließend voll an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Die Ergebnisrechnung im unteren Teil der Prognoserechnung bezieht sich auf eine Mieteinnahme von 37 Mio. Dirham p.a. Von den höheren Mieteinnahmen stehen 60% dem Partner in Dubai und 40% der Fondsgesellschaft als Ausschüttung zur Verfügung. Das Mehrergebnis der Fondsgesellschaft wird dann jeweils als Bonus zu 50% zwischen dem Management und den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft geteilt. Hiervon sind noch Teile der routinemäßigen Instandhaltungsaufwendungen abzusetzen.

6. Kapitalbindung der Anleger Zeile ²³

Diese Position gibt die Höhe der zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres gebundenen Kapitaleinlagen der Anleger der Fondsgesellschaft inklusive Agio an. Hierbei wird unterstellt, dass der im jeweiligen Wirtschaftsjahr entstehende liquide Überschuss der Einnahmen über

die Ausgaben der Fondsgesellschaft zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres an die Anleger ausgezahlt wird.

Prognostizierter Verlauf der Einzahlungen und Auszahlungen einer Beteiligung in Höhe von 10.000 Euro zzgl. Agio

In einer weiteren Zeile, nämlich 24, wird die Kapitalbindung des Anlegers bei einer Kapitalanlage von 10.000 Euro zzgl. Agio dargestellt.

SENSITIVITÄTSANALYSE

Die Sensitivitätsanalyse soll die möglichen Auswirkungen von ausgewählten wesentlichen Änderungen der Annahmen zur Prognoserechnung in ihren Abweichungen zur Prognoserechnung beschreiben.

1. Erhöhung der Mieteinnahmen über die garantierten Mieterträge hinaus

In der Prognoserechnung wird im unteren Teil dargestellt, wie sich die Gewinnausschüttungen an die Anleger entwickeln, wenn die Mieteinnahmen 37 Mio. Dirham p.a. betragen. Diese Miethöhe wird von den in Dubai tätigen Maklerfirmen als absolut realistisch angesehen. Weitere Mietsteigerungen sind angesichts der dynamischen Entwicklung der Wirtschaft in Dubai sowie angesichts der günstigen Lage der Immobilie im Finanzzentrum als durchaus realistisch anzusehen.

2. Wechselkursschwankungen

Der Wechselkurs zwischen der Währung in Dubai, dem Dirham (DIRHAM) und dem Euro ist ein Kursverhältnis von 5/1 zugrunde gelegt. Aufgrund der derzeitigen Turbulenzen an den Finanzmärkten ist mit Schwankungen zu rechnen. Im Worst-Case müsste das Kommanditkapital um 500.000 Euro erhöht werden, um den Einzahlungsverpflichtungen in die Emirate Forum Project LLC nach kommen

zu können. Falls erforderlich, können deshalb weitere Gesellschafter in die Fondsgesellschaft aufgenommen werden.

3. Doppelbesteuerungsabkommen

In der Prognoserechnung sowie in der rechtlichen Konzeption der Fondsbeteiligungsgesellschaft in Dubai wird davon ausgegangen, dass das neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Dubai und der Bundesrepublik Deutschland gemäß OECD-Musterabkommen dem Anrechnungsverfahren folgt. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass die Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter mit Abgeltungsteuer in Höhe von 25% belegt werden. Eine Besteuerung in Dubai erfolgt nicht.

Sollten sich später Änderungen des Doppelbesteuerungsabkommens evtl. ergeben, was die Steuerfreiheit von Immobilienerträgen aus Dubai auch in Deutschland unter Progressionsvorbehalt zur Folge hätte, würde die rechtliche Konstruktion dahingehend geändert, dass die Beteiligungsgesellschaft in eine Personengesellschaft umgewandelt wird.

RECHTLICHES KONZEPT IM ÜBERBLICK

Das Beteiligungsangebot richtet sich in erster Linie an natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Gegenstand des Beteiligungsangebots ist der Erwerb einer Beteiligung als Kommanditist an der Fondsgesellschaft. In der Regel beteiligt sich der Anleger dabei aber nicht unmittelbar, das heißt als Direktkommanditist, sondern als Treugeber. Anleger, die sich als Treugeber beteiligen, schließen einen Treuhandvertrag mit der Registertreuhandkommanditistin, der Michel-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heidelberg, die für den jeweiligen Treugeber eine Kommanditbeteiligung an der Beteiligungsgesellschaft erwirbt und für ihn treuhänderisch verwaltet. Jedem Treugeber steht es aber frei, seine Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaft selbst auszuüben. Wirtschaftlich betrachtet erlangt der Treugeber eine Rechtsposition, die mit der eines Direktkommanditisten vergleichbar ist.

Die Fondsgesellschaft ist eine deutsche Personengesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin, die Gamebridge AG, eine Kapitalgesellschaft und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine vermögensverwaltende und nicht um eine gewerbliche Personengesellschaft. Das Fondskonzept basiert auf der Annahme, dass die Anleger die Anteile an der Fondsgesellschaft in ihrem Privatvermögen halten. Anlageobjekt der Fondsgesellschaft ist eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, nämlich der Emirate Forum Project LLC mit Sitz in Dubai – nachfolgend „Betei-

ligungsgesellschaft“ genannt. Diese Gesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft (LLC) nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate. Die LLC ist vergleichbar mit der Rechtsform einer deutschen GmbH. Die LLC hat ein Stammkapital von zumindest 300.000 Dirham (shareholder's capital), das in 500.000 Anteile (shares) zu jeweils 1,00 Dirham eingeteilt ist. Die Anteile an der LLC werden gemäß dem Konzept der Fondsgesellschaft zu 49% von der Fondsgesellschaft selbst und zu 51% von der Gesellschaft des Geschäftspartners der Fondsgesellschaft in Dubai, der Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC, übernommen. Die Stimmrechte sowie die Rechte der Anteilseigner am Vermögen und Ergebnis der LLC bestimmen sich grundsätzlich nach dem Verhältnis der übernommenen Anteile an der LLC. Die Ergebnisverteilung ist jedoch auf Ebene der LLC abweichend von den Anteilsverhältnissen geregelt, um den konzeptionsgemäßen Rückfluss an die Gesellschaft zu gewährleisten. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin das Anlageobjekt, das ist die Beteiligungsgesellschaft, noch nicht gegründet oder erworben, wird dies jedoch nach Aufbringung des erforderlichen Mindestkapitals von 8 Mio. Euro vornehmen. An dieser Beteiligungsgesellschaft wird die Fondsgesellschaft 49% der Gesellschaftsanteile (Shares) halten; die übrigen 51% der Anteile hält die Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC mit Sitz in Dubai.

Die geplante Beteiligungsgesellschaft selbst hat daher zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenfalls noch keine Verträge abgeschlossen.

Die Beteiligungsgesellschaft wird auf einem Grundstück, das die Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC, Dubai, von der Stadt Dubai zu einem subventionierten Sonderpreis erwerben wird, nach Vereinbarung einer mindestens

für die Dauer von 20 Jahren dinglich abgesicherten Nutzungsberechtigung des Grundstücks, wie prospektiert die Errichtung eines Bürogebäudes vornehmen. Die Finanzierung dieser Maßnahme wird gemäß den prospektierten Ansätzen durch Eigenkapitalzuführung seitens der Fondsgesellschaft in die Beteiligungsgesellschaft und zwar im Wesentlichen hierbei mittels freier Rücklagen sowie durch die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Beteiligungsgesellschaft selbst durchgeführt. Die vorbezeichnete Firma Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC soll die Rückführung der aufgenommenen Fremdmittel der Beteiligungsgesellschaft selbstständig garantieren, also die Rückzahlung dieses Fremdkapitals durch eine Bürgschaftserklärung gegenüber der finanzierenden Bank absichern zu Gunsten der Beteiligungsgesellschaft. Die vorbezeichnete Gesellschaft Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC soll die Vermietung des neu errichteten Bürogebäudes für die Beteiligungsgesellschaft durchführen und hierbei eine Mietgarantieerklärung abgeben, die sie durch eine vollumfängliche Bankgarantie, ausgesprochen jeweils für ein volles Jahr bis mindestens 2022, unterlegen wird.

Sollte eine derartige Bankgarantie seitens der Firma Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC nicht beigebracht werden, bzw. die Vermietung zu den Prospektansätzen nicht erfolgen, so ist die Fondsgesellschaft berechtigt, die Beteiligungsgesellschaft zum Verkauf des neu errichteten Bürogebäudes aufzufordern, um damit der Fondsgesellschaft die Rückführung des von ihr eingesetzten Beteiligungseigenkapitals bei der Beteiligungsgesellschaft zu ermöglichen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine laufenden Investitionen oder Verpflichtungen der Emittentin zu Investitionen.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschafter

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Gamebridge AG (Gründungsgesellschaft), Herr Rudolf Gerhard Wiesmeier und Herr Alaa Younis Ajaj sind neben der Komplementärin die weiteren Gründungsgesellschafter und geschäftsführende Kommanditisten. Die Michel-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heidelberg, fungiert als Treuhandkommanditistin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Fondsgesellschaft nicht beteiligt. Die Treuhandkommanditisten, die Herren Wiesmeier und Younis Ajaj halten einen Kapitalanteil von 1.000 Euro. Das Gesellschaftskapital soll durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten oder durch Erhöhung der Einlagen der bisherigen Kommanditisten auf 15.002.000 Euro (in Worten: fünfzehnmillionenundzweitausend Euro) erhöht werden.

Gesellschaftszweck, Tätigkeitsbereiche und Dauer

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind in § 2 des Gesellschaftsvertrags geregelt und nachfolgend nochmals dargestellt.

Zweck der Gesellschaft und zugleich Tätigkeitsbereich ist die Vermögensverwaltung und hierfür der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Geschäftsanteilen an einer Kapitalgesellschaft in Dubai (LLC) («Beteiligungsgesellschaft»). Der Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft ist die Errichtung eines Bürogebäudes auf fremdem Grund und Boden, dessen anschließende Vermietung für eine Mindestdauer von 12 Jahren sowie die spätere Verwertung der Beteiligung durch Veräußerung.

Die Gesellschaft investiert ausschließlich eigenes Vermögen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, die mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Hierzu gehört auch der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Geschäftsanteilen an weiteren Beteiligungsgesellschaften i. S. d. Absatz 1.

Die Fondsgesellschaft endet frühestens am 30.06.2023.

Kommanditisten/Treugeber

Der Anleger kann sich an der Gesellschaft entweder als mittelbarer Kommanditist (Treugeber) über die Treuhandkommanditistin beteiligen oder als unmittelbarer Kommanditist (Direktkommanditist) beitreten. Im Innenverhältnis werden die Treugeber wie Kommanditisten behandelt.

Die Treuhandkommanditistin nimmt die Einlage jeweils vom Anleger zur Erhöhung des vereinbarten Agios entgegen. Die Treuhandkommanditistin erhöht ihre Pflichteinlage im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung des Treugebers nach Maßgabe des jeweiligen Treuhandvertrags. Die Hafteinlagen des Gründungskommanditisten Wiesmeier werden nicht erhöht.

Einlagen der Anleger

Der Anleger muss sich mit mindestens 10.000 Euro an der Gesellschaft beteiligen. Die Einlage wird durch Einzahlung des gezeichneten Kapitalanteils auf das Treuhandkonto, entsprechend der Beitrittserklärung, erbracht.

Wird die Einlage trotz Mahnung und Fristsetzung nicht vollständig erbracht, kann die Gesellschaft vom Vertrag zurücktreten und den Anleger aus der Gesellschaft ausschließen.

Stimmrechte der Anleger

Das Stimmrecht der Anleger bei Gesellschafterbeschlüssen richtet sich nach deren Kapitalanteil. Auf je 1.000 Euro einbezahlte Einlage entfällt eine Stimme. Hat ein Anleger danach mehrere Stimmen, so kann er diese nur einheitlich ausüben. Die Treuhandkommanditistin kann die Stimmrechte für die Treugeber gespalten ausüben. Die Treugeber können ihre Stimmrechte durch die Treuhandkommanditistin ausüben lassen oder auch selbst ausüben.

Informations- und Kontrollrechte der Anleger

Den Gesellschaftern und Treugebern stehen die Kontrollrechte nach § 166 HGB zu. Wenn ein Treugeber Geschäftsbücher und / oder sonstige Papiere der Gesellschaft einsehen will, muss er die entstehenden Kosten (Arbeitsaufwand, Kopien etc.) der Fondsgesellschaft erstatten.

Geschäftsführung / Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Fondsgesellschaft obliegt den geschäftsführenden Kommanditisten. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören, insbesondere auf den Abschluss und die Abwicklung bzw. die Vornahme der dem Investitionsplan zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen.

Für andere, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Handlungen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die geschäftsführenden Kommanditisten sind stets getrennt zur Geschäftsführung und Vertretung befugt. Die geschäftsführenden Kommanditisten sind von den Gesellschaftern bevollmächtigt, Untervollmachten zu erteilen.

RECHTLICHES KONZEPT IM ÜBERBLICK

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

Die Gesellschafterbeschlüsse erfolgen in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Beschlussverfahren. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung soll einmal jährlich (erstmalig im Jahr 2010) mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Verlangen von mindestens 25 Prozent der Stimmen aller Gesellschafter statt. Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung bestimmt sich nach § 14 des Gesellschaftsvertrags.

Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder die Auflösung der Gesellschaft setzen eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung der Komplementärin (darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden) voraus. Ansonsten genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach Gesellschaftsanteilen. Pro Anteil von 1.000 Euro wird eine Stimme gewährt.

Vergütungsregelungen

1. Die Komplementärin erhält folgende Vergütungen:

- a. für die Leistungen im Zusammenhang mit der Gründung und Prospektierung der Gesellschaft eine einmalige Vergütung von 0,67% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1;
- b. für die Haftungsübernahme eine Vergütung für die Jahre 2009 - 2010 von 0,067% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1, in den Folgejahren p.a. 0,033% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1;

2. Der geschäftsführende Kommanditist erhält folgende Vergütungen:

- a. für die Leistungen im Zusammenhang mit der Konzeption der Ge-

sellschaft eine einmalige Vergütung von 1% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1;

- b. für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft in den Jahren 2009/2010 eine jährliche Vergütung in Höhe von 1% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1; für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft in den Jahren 2011 – 2015 eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,5% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1; ab den Jahren 2016 eine Vergütung in Höhe von 3,567% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1;

Die geschäftsführenden Kommanditisten sind berechtigt, sich hinsichtlich einzelner Geschäftsführungsaufgaben, beispielsweise der Verwaltung und Betreuung der Gesellschafter und Treugeber, im Wege der Unterbeauftragung der Hilfe Dritter zu bedienen.

3. Die Registertreuhandkommanditistin erhält für das treuhänderische Halten und im Zusammenhang mit Tätigkeiten gegenüber dem Registergericht auch die Verwaltung des Treuguts sowie die Aufnahme von Treugebern in die Gesellschaft eine Vergütung von 0,28% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 für die Jahre 2009 und 2010, ab dem Jahr 2011 0,067% p.a. der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1. Die Registertreuhandkommanditistin erhält ferner für die erstmalige Freigabe der von Treugebern und Gesellschaftern auf das Sonderkonto der Gesellschaft einbezahlten Einlagen eine einmalige Vergütung von 0,14% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1.

4. Die Vergütungen verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Darüber hinaus erhalten die Gründungsgesellschafter keine weiteren Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art.

Ausschüttungen / Beteiligung am Vermögen und Ergebnis

Die Gesellschafter und Treugeber sind am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft im Verhältnis der gezeichneten und geleisteten Einlagen beteiligt. Gesellschafter ohne eingezahlten Kapitalanteil sind am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt. Die von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch gehaltenen Anteile werden für die Ergebnisbeteiligung allein den Treugebern zugerechnet.

Grundlage der Ergebnisbeteiligung bilden alle realisierten Erlöse der Gesellschaft nach Abzug aller nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu berücksichtigenden Aufwendungen.

Die Anleger können jährliche Vorabausschüttungen auf ihren Gewinnanteil erhalten.

Die Einlagenrückgewähr richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Die Rückgewähr von Einlagen der Treugeber erfolgt unmittelbar an die Treugeber.

Haftung der Kommanditistin

Über die Verpflichtung zur Leistung des in der Beitrittserklärung vereinbarten Beteiligungsbetrags (zzgl. Agio) hinaus bestehen für den Anleger keine weiteren Nachschuss- oder Zahlungsverpflichtungen.

Ungeachtet dieser vertraglichen Regelung richtet sich die Haftung des Anlegers nach den für Kommanditisten geltenden Grundsätzen gem. §§ 171 ff. HGB. Dies gilt gleichermaßen für die Beteiligung als Direktkommanditist, als

auch für die mittelbare Beteiligung über die Treuhandkommanditistin. Im Innenverhältnis haften die Gesellschafter einander in Höhe der übernommenen Pflichteinlagen. Gegenüber Dritten richtet sich die Haftung nach der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme.

Kündigung Gesellschafter

Eine Kündigung oder sonstiger Austritt aus der Gesellschaft durch einen Kommanditisten/Treugeber ist während der geplanten Laufzeit bis 30.06.2022 ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein ausscheidender Gesellschafter/Treugeber hat Anspruch auf ein Abfindungsguthaben, dessen Ermittlung in § 19 des Gesellschaftsvertrags geregelt ist.

Kündigung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird frühestens gem. § 23 des Gesellschaftsvertrags zum 30.06.2022 aufgelöst. Die ordentliche Kündigungsmöglichkeit danach ist in § 17 des Gesellschaftsvertrags geregelt.

Anteilsübertragung

Eine Verfügung über Kommanditanteile im Ganzen an Dritte ist gem. § 16 des Gesellschaftsvertrags mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres mit Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten und der Registertreuhandkommanditistin möglich. Die Anteilsübertragung kann durch Verkauf der Beteiligung und anschließende Abtretung erfolgen. Der Erwerber tritt in die Rechtsstellung des scheidenden Kommanditisten ein und haftet u. a. für die Leistung einer eventuell noch nicht erbrachten Einlage. Da nur ein sehr eingeschränkter Markt für den Handel von geschlossenen Fondsanteilen existiert und Marktpreise sich nur schwer ermitteln lassen, kann sich ein Verkauf als schwierig erweisen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Gesellschaftsvertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft (München).

Ausscheiden eines Anlegers

Das Ausscheiden eines Anlegers ist durch Übertragung der Beteiligung und anschließender Abtretung an einen Erwerber möglich. Die Übertragung eines ganzen Kommanditanteils ist nach § 16 des Gesellschaftsvertrags grundsätzlich zulässig. Eine Verfügung bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten und der Registertreuhandkommanditistin, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf. Die Abtretung der Beteiligung kann immer nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Für die Bearbeitung des Zustimmungsantrags erhält die Registertreuhandkommanditistin von dem übertragenden Treugeber eine Aufwandsvergütung von 300 Euro zzgl. MwSt.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter nach § 14 des Gesellschaftsvertrags aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ausscheiden eines Gesellschafters erfolgt jeweils mit Wirkung zum Ende eines Wirtschaftsjahres.

Bei Ausscheiden erhält der Gesellschafter eine Abfindung entsprechend dem Verkehrswert seiner Beteiligung. Im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund oder bei Ausschluss aus der Gesellschaft wird der Gesellschafter mit einem niedrigeren Wert als dem Verkehrswert gem. § 19 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags abgefunden. Das Auseinandersetzungsguthaben wird nach seiner verbindlichen Feststellung, spätestens in drei aufeinander folgenden Jahresraten ausbezahlt.

Bei Tod eines Gesellschafters wird die Beteiligung / Gesellschaft mit dem Erben bzw. Vermächtnisnehmer fortgesetzt.

Einschränkung der freien Handelbarkeit

Für den Handel von Anteilen an geschlossenen Fonds besteht kein geregelter Zweitmarkt. Die Suche nach einem Rechtsnachfolger in der Form eines Käufers kann sich deshalb schwierig gestalten. Das Ausscheiden durch Verkauf der Beteiligung und anschließender Abtretung unterliegt folglich faktischen Einschränkungen. Bei Abtretung oder Veräußerung der Beteiligung ist die Zustimmung des Treuhänders erforderlich.

Auflösung der Gesellschaft

Das Konzept der Fondsgesellschaft sieht die Auflösung der Gesellschaft nicht vor dem 31.12.2022 vor. Eine Liquidationsabwicklung erfolgt durch den geschäftsführenden Kommanditisten, der für diese Tätigkeit den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann.

Die Verwertung des Gesellschaftsvermögens richtet sich nach der Auflösungsregelung in § 20 des Gesellschaftsvertrags.

Hauptmerkmale der bereits beteiligten Gesellschafter im Verhältnis zu den zukünftig beitretenden Gesellschaftern

Für die Gründungsgesellschafter sind besondere Tätigkeitsvergütungen laut §§ 9,12 des Gesellschaftsvertrags vereinbart. Der geschäftsführenden Kommanditistin wurden gemäß § 14 Abs. 11 des Gesellschaftsvertrags 500 Stimmen eingeräumt. Darüber hinaus entsprechen die Rechte der bereits Beteiligten Gesellschafter den Rechten der beitretenden Gesellschaftern, siehe Seite 61 f.

TREUHANDVERTRAG

Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Treuhänders

Die Michel-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heidelberg ist als Registertreuhandkommanditistin an der Fondsgesellschaft mit der Berechtigung beteiligt, ihren Kapitalanteil zu erhöhen und treuhänderisch für die Anleger zu halten. Rechtsgrundlage ist der auf Seite 67 abgedruckte Registertreuhandvertrag. Aufgabe der Registertreuhandkommanditistin ist ausschließlich das Halten und im Zusammenhang mit Tätigkeiten gegenüber dem Registergericht auch die Verwaltung des Treuguts sowie die Aufnahme von Treugebern. Anleger können sich demnach mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligen, in dem die Michel-Treuhand GmbH als Registertreuhandkommanditistin im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers einen Kapitalanteil an der Fondsgesellschaft erwirbt. Im Außenverhältnis hält die Registertreuhandkommanditistin ihren Kommanditanteil als einheitlichen Geschäftsanteil, während sie im Innenverhältnis hinsichtlich der Einlage des Treugebers ausschließlich in dessen Auftrag handelt. Dem Treugeber kommt somit wirtschaftlich die Stellung eines Kommanditisten zu.

Rechte und Pflichten des Treuhänders

Die Registertreuhandkommanditistin führt ein Treugeberregister über die beteiligungsbezogenen Daten, die auch in EDV-Anlagen gespeichert werden. Auskünfte über diese Daten dürfen nur im erforderlichen Umfang an die Fondsgesellschaft und ihre Komplementärin, an Finanzämter, Beirat der Beteiligungsgesellschaft oder von der Verschwiegenheitspflicht betroffene Prüfer und Berater sowie eingeschaltete Anlagevermittler erteilt werden.

Die Registertreuhandkommanditistin tritt die Ansprüche auf die Ergebnisbeteiligung, Entnahmen und Liquidationserlöse an den Treugeber ab, soweit sie auf dessen Beteiligung beruhen.

Die Registertreuhandkommanditistin ist widerruflich (jederzeit) bevollmächtigt, die Mitwirkungs- und Kontrollrechte aus der Kommanditbeteiligung, insbesondere das Stimmrecht, im Auftrag für Rechnung und nach Weisung für den Treugeber auszuüben. Der Treugeber kann jederzeit seine Eintragung als Kommanditist ins Handelsregister und hierzu die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Anteils an ihn verlangen.

Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis im Ganzen nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres der Beteiligungsgesellschaft an Dritte übertragen. Für die Umschreibung des Treugeberregisters fällt eine Gebühr von 300 Euro zzgl. MwSt. an.

Haftung/Freistellung

Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die sich aus dem Treuhandverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Sie haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Verpflichtungen. Die Treugeber stellen die Treuhandkommanditistin von allen Verbindlichkeiten frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung des treuhänderisch übernommenen Kapitalanteils stehen.

Der Anspruch auf Schadenersatz, gleich aus welchem Grund, verjährt spätestens in drei Jahren ab seiner Entstehung. Der Treugeber muss seine Ansprüche innerhalb von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber der Treuhandkommanditistin geltend machen. Ansonsten verliert er seine Ansprüche.

Kündigung/Beendigung

Der Treuhandvertrag wird für die Zeit der Beteiligung mit der Michel-Treuhand GmbH, Heidelberg, als Registertreuhandkommanditistin an der Fondsgesellschaft geschlossen. Der Vertrag endet mit Beendigung der Beteiligungsgesellschaft.

Der Treugeber kann den Treuhandvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Treuhandkommanditistin hingegen kann das Treuhandverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen.

Scheidet die Michel-Treuhand GmbH als Registertreuhandkommanditistin aus der Fondsgesellschaft aus, kann die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft die Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin kommissarisch wahrnehmen, bis die Treugeber mehrheitlich einen neuen Treuhänder wählen.

Vergütung

Die Vergütung der Registertreuhandkommanditistin regelt sich nach § 9 des Gesellschaftsvertrags.

Die vorgenannten Regelungen ergeben sich aus dem hier abgedrucktem Treuhandvertrag.

MITTELVЕРWENDUNGS- KONTROLLVERTRAG

Aufgaben und Rechtsgrundlage

Die Einzahlung der Einlagen und des Agios durch die Anleger erfolgt auf ein im Zeichnungsschein genanntes Sonderkonto der Fondsgesellschaft. Die Kontrolle der Mittelverwendung erfolgt unabhängig von dem zwischen der Fondsgesellschaft und der Registertreuhandkommanditistin daneben bestehenden Registertreuhandvertrag durch die Registertreuhandkommanditistin. Gegenstand der Mittelverwendungskontrolle ist die Überprüfung, ob die vorgesehene erstmalige Verwendung der auf dem Sonderkonto von der Fondsgesellschaft einbezahlten Einlagen dem Mittelverwendungsplan des Gesellschaftsvertrags entspricht. Rechtsgrundlage ist der auf Seite 74 abgedruckte Mittelverwendungsvertrag.

Rechte und Pflichten

Der Mittelverwendungskontrolleur unterliegt auch der Verpflichtung zur Prüfung des Rückflusses von Mitteln aus den Investitionen der Fondsgesellschaft sowie der weiteren Verwendung solcher zurückgeflossenen Mittel. Die Verpflichtungen des Mittelverwendungskontrolleurs sind abschließend im Mittelverwendungskontrollvertrag geregelt. Weitere Pflichten übernimmt der Mittelverwendungskontrolleur nicht. Insbesondere ist die Überwachung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft nicht Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs.

Eine Verpflichtung zur Prüfung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Investitionen und der Realisierbarkeit des Gesellschaftszwecks der Fondsgesellschaft besteht für den Mittelverwendungskontrolleur nicht. Der vollständige Wortlaut des Mittelverwendungskontrollvertrags ist in diesem Prospekt abgedruckt.

Vergütung

Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Tätigkeit von der Fondsgesellschaft eine Vergütung in folgender Höhe:

Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben von der Fondsgesellschaft folgende Vergütungen:

- Für die Abwicklung der Investitionsphase, also des Beteiligungserwerbs an der Beteiligungsgesellschaft eine pauschale Vergütung von 0,14% des aufgenommenen Kommanditkapitals inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Für die Abwicklung der Bewirtung, also der Phase nach Erwerb der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft und insbesondere für die Überwachung von Ausschüttungsvorgängen eine jährliche Pauschalvergütung erstmalig nach Schließung der Fondsgesellschaft in Höhe von 0,133% des aufgenommenen Kommanditkapitals inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Haftung

Der Mittelverwendungskontrolleur haftet nicht für Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht sind. Eine Haftung für den Inhalt des Beteiligungsangebots wird ausdrücklich ausgeschlossen, da der Mittelverwendungskontrolleur das Beteiligungsangebot nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft hat und zu einer solchen Prüfung auch nicht verpflichtet ist. Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt keine Haftung für den Eintritt der von den Anlegern angestrebten rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Zielsetzungen, für die Bonität der Fondsgesellschaft und deren Vertragspartner oder die vertragsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Vertragspartner. Der Mittelverwendungs-

kontrolleur ist weder am Inhalt noch an der Herausgabe des Beteiligungsprospekts beteiligt und hat die darin enthaltenen Aussagen weder geprüft, noch ist er zu einer Prüfung des Prospekthalts verpflichtet. Ansprüche der Gesellschaft und der Anleger gegen den Mittelverwendungskontrolleur auf Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Beispiel wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag, unerlaubter Handlung usw. sind ausgeschlossen. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verkürzung der Verjährung gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Mittelverwendungskontrolleurin oder auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf den Betrag der vom Anleger bezahlten Einlage, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Vorgenanntes gilt auch für die Erfüllung etwaiger vorvertraglicher Pflichten. Schadensersatzansprüche verjähren in längstens 3 Jahren seit Entstehung des Anspruchs, soweit nicht Gesetz oder Rechtsprechung eine kürzere Verjährung vorsehen oder ermöglichen. Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs ist ausgeschlossen, soweit ein eingetretener Schaden dadurch entstanden ist, dass die Fondsgesellschaft den Mittelverwendungskontrolleur über relevante Umstände nicht oder nicht rechtzeitig informiert hat. Diese Regelungen gelten für Organe und Erfüllungsgehilfen des Mittelverwendungskontrolleurs entsprechend.

KONZEPTIONSVERTRAG

MARKETING-/VERTRIEBSVERTRÄGE

Gegenstand des Vertrags

Auf der Grundlage von Marketing- und Vermittlungsverträgen sind die Playland Distribution GmbH, Zorneding sowie externe Marketing- und Vertriebsbeauftragte mit der Vermittlung von Verträgen zur Beteiligung als Anleger an der Fondsgesellschaft sowie mit den die Vermittlung vorbereitenden Marketingmaßnahmen beauftragt. Die Marketing- und Vertriebsbeauftragten sind als selbstständige Unternehmer keine Erfüllungsgehilfen der Fondsgesellschaft. In den Marketing- und Vermittlungsverträgen ist festgelegt, dass die Marketing- und Vertriebsbeauftragten ihre Tätigkeit ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts ausüben dürfen. Ihre Tätigkeit ist auf die Abgabe eines Angebots eines Anlegers zur Beteiligung an der Fondsgesellschaft sowie auf den Abschluss eines Treuhandvertrags mit der Registertreuhandkommanditistin gerichtet. Die Marketing- und Vertriebsbeauftragten sind ferner verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit den Prospektinhalt und die wesentlichen Verträge der Fondsgesellschaft zu beachten; zu weitergehenden und vom Prospekt oder den wesentlichen Verträgen abweichenden Angaben sind sie nicht berechtigt. Die Marketing- und Vertriebsbeauftragten sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen im Namen oder für Rechnung von der Fondsgesellschaft berechtigt. Die Fondsgesellschaft stellt den Marketing- und Vertriebsbeauftragten unentgeltlich Zeichnungsunterlagen und Prospektmaterial zur Verfügung. Die Entwicklung und Erstellung darüber hinausgehender Marketing- und Vertriebsunterlagen fällt in den Aufgabenbereich der Marketing- und Vertriebsbeauftragten.

Vergütung

Die Marketing- und Vertriebsbeauftragten erhalten für ihre Leistungen aus den Marketing- und Vermittlungsverträgen

eine Vergütung von zusammengerechnet insgesamt 8,0% der vermittelten Einlagen, zuzüglich dem Agio, einschließlich einer eventuell anfallenden Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Haftung

Die Haftung der Marketing- und Vertriebsbeauftragten ist gegenüber der Fondsgesellschaft aus den zwischen den Parteien bestehenden Marketing- und Vermittlungsverträgen im Wesentlichen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der anspruchsberechtigte Vertragspartner von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis.

Gegenstand des Vertrags

Die Gamebridge AG, München hat die Konzeption für unmittelbare und mittelbare Kommanditbeteiligungen an einer vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft erstellt.

Vergütung

Die Gamebridge AG erhält für die Konzeption der Fondsgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,0% der gezeichneten Einlagen, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Haftung

Ansprüche gegen die Gamebridge AG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, z.B. wegen Verletzung von Pflichten aus dem Konzeptionsvertrag, unerlaubter Handlung usw., sind ausgeschlossen. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verkürzung der Verjährung gelten jedoch nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gamebridge AG oder auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten be-

ruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf den Betrag der vom Anleger einbezahlten Einlage, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Vorgenanntes gilt auch für die Erfüllung etwaiger vorvertraglicher Verpflichtungen. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der anspruchsberechtigte Vertragspartner von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Diese Regelungen gelten auch für Organe und Erfüllungsgehilfen der Gamebridge AG entsprechend.

VERTRAG ÜBER DIE GRÜNDUNG UND PROSPEKTIERUNG

Gegenstand des Vertrags

Die Gamebridge AG hat auf der Grundlage eines Vertrags über die Gründung und Prospektierung sämtliche Leistungen in Zusammenhang mit der Gründung und Prospektierung der Fondsgesellschaft erbracht.

Vergütung

Die Gamebridge AG erhält für ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Gründung und Prospektierung von der Fondsgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,67% der gezeichneten Einlagen, einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Haftung

Ansprüche gegen die Gamebridge AG auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, z.B. wegen Verletzung von Pflichten aus dem Konzeptionsvertrag, unerlaubter Handlung usw., sind ausgeschlossen. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verkürzung der

Verjährung gelten jedoch nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gamebridge AG oder auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf den Betrag der vom Anleger einbezahlten Einlage, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Vorgenanntes gilt auch für die Erfüllung etwaiger vorvertraglicher Verpflichtungen.

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der anspruchsberechtigte Vertragspartner von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Diese Regelungen gelten für Organe und Erfüllungsgehilfen der Gamebridge AG entsprechend.

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung (nachfolgend „Zeichnungsschein“) bietet der Unterzeichnende (nachfolgend „Treugeber“) der Michel-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Poststraße 44, 69115 Heidelberg (nachfolgend „Registertreuhandkommanditistin“) den Abschluss des nachstehend aufgeführten Registertreuhandvertrags an, wie folgt:

REGISTERTREUHANDVERTRAG

Präambel

1. Die Registertreuhandkommanditistin ist als Kommanditistin mit einer Pflichteinlage in Höhe von 1.000 Euro an der Dubai Forum Project AG & Co. KG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, nachstehend «Gesellschaft» genannt, beteiligt und berechtigt, ohne Mitwirkung der übrigen Gesellschafter der Gesellschaft weitere Anleger im Wege der mittelbaren Beteiligung in die Gesellschaft aufzunehmen. Der Treugeber möchte sich an der Gesellschaft über die Registertreuhandkommanditistin beteiligen.
2. Der Gegenstand der Gesellschaft ergibt sich aus § 2 des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft, auf den hiermit ausdrücklich Bezug genommen wird. Der Treugeber hat im Rahmen des Zeichnungsscheins den Erhalt und die Kenntnisnahme des Emissionsprospekts in der Fassung vom Dezember 2008, nachstehend Prospekt genannt, einschließlich aller Anlagen, insbesondere auch des vorgenannten Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft und des vorliegenden Treuhandvertrags, bestätigt. Der Treugeber hat hierin weiter bestätigt, Text und Inhalt der vorgenannten Dokumente einschließlich der Risikohinweise gelesen und verstanden zu haben. Der Treugeber hat darin auch bestätigt, von Dritten über die Risiken der Beteiligung belehrt worden zu sein und die im Prospekt aufgeführten Hinweise zu Risiken der Beteili-

gung gelesen, verstanden und bedacht zu haben.

3. Die Parteien sind sich weiter einig, dass die Registertreuhandkommanditistin keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Treugebers ausübt, bzw. ausgeübt hat, sich an der Gesellschaft zu beteiligen.
4. Inhalt und Umfang der Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft sowie Inhalt und Umfang des Registertreuhandverhältnisses richten sich nach näherer Maßgabe des Zeichnungsscheins, nach diesem Registertreuhandvertrag und nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Treugeber soll nach dem Gesellschaftsvertrag und den nachfolgenden Regelungen des Registertreuhandvertrags einem Direktkommanditisten der Gesellschaft weitestgehend gleichgestellt sein. Über die Einschaltung der Registertreuhandkommanditistin soll primär erreicht werden, dass ohne Mitwirkung der übrigen Treugeber die Aufnahme weiterer Investoren als Treugeber in die Gesellschaft nach ausschließlicher Maßgabe von Gesellschafts- und Registertreuhandvertrag möglich wird. Ferner sollen dadurch Eintragungen zum Handelsregister ohne Mitwirkung der übrigen Treugeber ermöglicht werden.

Dies vorausgeschickt wird für das Registertreuhandverhältnis im Einzelnen folgendes vereinbart:

§ 1 Zustandekommen des Registertreuhandvertrags

1. Der Registertreuhandvertrag kommt wirksam zustande, wenn der Treugeber den Zeichnungsschein unterzeichnet, das hierdurch abgegebene

REGISTERTREUHANDVERTRAG

Angebot zum Abschluss dieses Registertreuhandvertrags nicht innerhalb der im Zeichnungsschein genannten Frist widerruft und die Registertreuhandkommanditistin die Beitrittserklärung durch Gegenzeichnung annimmt. Die Registertreuhandkommanditistin kann die Annahme nur nach Maßgabe von Gesellschaftsvertrag und Registertreuhandvertrag erklären und diese insbesondere nicht von weiteren Bedingungen abhängig machen.

2. Der Treugeber hält sich an sein Angebot zum Abschluss dieses Registertreuhandvertrags für die Dauer von 8 Wochen ab Unterzeichnung des Zeichnungsscheins gebunden. Die Registertreuhandkommanditistin wird dem Treugeber eine Kopie des gegengezeichneten Zeichnungsscheins übersenden. Der Zugang der Annahmeerklärung beim Treugeber ist für das wirksame Zustandekommen des Registertreuhandvertrags nicht erforderlich. Die Vertragsurkunde des Registertreuhandvertrags wird nicht unterzeichnet.
3. Gesetzliche Widerrufsrechte des Treugebers bleiben hiervon unberührt.
4. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten ergänzend die Regelungen des Gesellschaftsvertrags.

§ 2 Treugut, Rechtsstellung des Treugebers

1. Die Registertreuhandkommanditistin wird die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft (nachfolgend «Treugut», bzw. «Beteiligung») im eigenen Namen sowie für Rechnung und im Interesse des Treugebers nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags und dieses Registertreuhandvertrags halten. Der Treugeber erhält dadurch

eine Stellung, die weitgehend derjenigen eines Kommanditisten der Gesellschaft entspricht.

2. Der Treugeber hat das ausschließliche Recht, über Angelegenheiten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung zu entscheiden, diese zu verwalten und darüber zu verfügen. Dies betrifft insbesondere auch die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen und die wirtschaftlichen Folgen der Beteiligung.
3. Der Treugeber hat nach näherer Maßgabe dieses Vertrags und des Gesellschaftsvertrags die einem Kommanditisten zustehenden Stimm-, Kontroll- und Informationsrechte.
4. Die Registertreuhandkommanditistin ist befugt, Beteiligungen an der Gesellschaft gleichzeitig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, als auch für weitere Treugeber in eigenem Namen und auf deren Rechnung zu halten. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen wird zwischen den einzelnen Treugebern keine Gesellschaft oder Rechtsgemeinschaft begründet, auch wenn die Registertreuhandkommanditistin ihre Kommanditbeteiligung für sämtliche Treugeber als einheitlichen Kommanditanteil hält.

§ 3 Rechte und Pflichten der Registertreuhandkommanditistin

1. Die Registertreuhandkommanditistin wird ihre Rechte und Pflichten ausschließlich in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrags und dem Gesellschaftsvertrag, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, wahrnehmen.
2. Aufgabe der Registertreuhandkommanditistin ist ausschließlich das Halten und im Zusammenhang mit Tätigkeiten gegenüber dem Register-

gericht auch die Verwaltung des Treuguts sowie die Aufnahme von Treugebern in die Gesellschaft nach entsprechendem Angebot der Treugeber. Die Registertreuhandkommanditistin kann die Annahme derartiger Angebote nur nach Maßgabe von Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag erklären und diese insbesondere nicht von weiteren Bedingungen abhängig machen.

3. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Treugeber seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seiner Beteiligung selbst wahrnehmen. Soweit ihm dies ausnahmsweise nicht möglich ist, wird er die Registertreuhandkommanditistin schriftlich anweisen, für ihn tätig zu werden. Die Registertreuhandkommanditistin berät den Treugeber weder in rechtlicher noch in steuerlicher Hinsicht.
4. Nicht Gegenstand dieses Registertreuhandvertrags ist eine Freigabe oder sonstige Kontrolle im Zusammenhang mit der Verwendung des Eigenkapitals, mit Entscheidungen über Investitionen oder Umschichtungen oder der sonstigen Verwendung des Gesellschaftsvermögens. Die Registertreuhandkommanditistin wird keinerlei finanzielle Dispositionen für die Gesellschaft treffen, insbesondere ist die wirtschaftliche, rechtliche und/ oder steuerliche Beurteilung der von der Gesellschaft beabsichtigten Investitionen nicht Gegenstand des Registertreuhandvertrags.
5. Die Registertreuhandkommanditistin wird, soweit in diesem Registertreuhandvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, Dritten und anderen Treugebern gegenüber hinsichtlich der Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft Stillschweigen bewah-

- ren. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erstreckt sich nicht auf die Offenlegung gegenüber der Gesellschaft, gegenüber Banken, die mit der Beteiligung befasst sind, zu Zwecken der Legitimation nach dem Geldwäschegesetz, gegenüber zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechtlichen und steuerlichen Beratern, gegenüber Steuerbehörden sowie in Fällen, in denen eine Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschriften geboten ist.
6. Der Treugeber wird über seine Beteiligung an der Gesellschaft und die damit zusammenhängenden Vorgänge grundsätzlich durch die Gesellschaft informiert. Die Registertreuhandkommanditistin wird den Treugeber nur über die seine Beteiligung betreffenden Vorgänge unterrichten, soweit die Gesellschaft ihrer Informationspflicht nicht selbst nachkommt und die Registertreuhandkommanditistin hiervon jeweils Kenntnis hat. Kosten im Zusammenhang mit der Information des Treugebers trägt insoweit der Treugeber.
 7. Soweit dieser Registertreuhandvertrag und der Gesellschaftsvertrag nichts anderes regeln, wird die Registertreuhandkommanditistin dem Treugeber alles herausgeben, was sie im Zusammenhang mit dem Treugut erlangt. Hierbei sind Geldbeträge auf das im Zeichnungsschein angegebene Sonderkonto des Treugebers zu überweisen; Änderungen sind unverzüglich unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen. Die Registertreuhandkommanditistin ist nur verpflichtet, Zahlungen an den Treugeber im Zusammenhang mit dem Treugut zu leisten, soweit sie selbst diesbezüglich Zahlungen von der Gesellschaft erhalten hat.
 8. Soweit die Registertreuhandkommanditistin im Zusammenhang mit dem Treugut Vermögenswerte erlangt, wird sie diese von ihrem Vermögen getrennt halten.
 9. Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags gilt die Kommanditeinlage (Pflichteinlage) der Registertreuhandkommanditistin an der Gesellschaft als um den Betrag erhöht, mit dem sich der Treugeber an der Gesellschaft beteiligt. Die Registertreuhandkommanditistin wird entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags einen Teilbetrag von der für den Treugeber gehaltenen Pflichteinlage als Haftsumme in das Handelsregister eintragen lassen.
 10. Die Registertreuhandkommanditistin ist berechtigt, ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst nachzukommen, wenn der Treugeber im Fall der von ihm im Zeichnungsschein gewählten Einmalanlage das gezeichnete Kapital zuzüglich Agio auf das im Zeichnungsschein angegebene Sonderkonto der Gesellschaft in voller Höhe eingezahlt hat. Die Registertreuhandkommanditistin kann im Übrigen für etwaige Handlungen oder Maßnahmen im Interesse des Treugebers Kostenvorschuss verlangen.
 11. Bei Gefahr im Verzug kann die Registertreuhandkommanditistin ohne vorherige Zustimmung des Treugebers nach pflichtgemäßem Ermessen handeln, auch wenn eine vorherige Zustimmung nach diesem Vertrag oder dem Gesellschaftsvertrag erforderlich ist.

§ 4 Pflichten des Treugebers

1. Der Treugeber trägt im Innenverhältnis zur Registertreuhandkommanditistin sämtliche wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Folgen, die sich im Zusammenhang mit dem Treugut für die Registertreuhandkommanditistin ergeben.
2. Der Treugeber stellt die Registertreuhandkommanditistin von sämtlichen Verbindlichkeiten und sonstigen Auswirkungen auf erstes Anfordern frei, die sich anteilig im Zusammenhang mit dem Treugut ergeben, ggf. unter Berücksichtigung etwaiger Rückzahlungen im Sinne von § 172 HGB. Der Treugeber haftet hierbei nicht für entsprechende Verbindlichkeiten anderer Treugeber. Vom Treugeber hiernach zu erbringende Leistungen können seine Kapitalkonten direkt belastet werden.
3. Der Treugeber wird insbesondere den Betrag der im Zeichnungsschein festgelegten gezeichneten Einlage zuzüglich eines Agios entsprechend den im Zeichnungsschein abgegebenen Erklärungen unter Berücksichtigung der Regelungen im Gesellschaftsvertrag direkt auf das im Zeichnungsschein genannte Sonderkonto der Gesellschaft einzahlen. Falls sich die Bezeichnung des Sonderkontos während der Dauer der Beteiligung ändert, werden die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft und die Registertreuhandkommanditistin dem Treugeber ein neues Sonderkonto benennen.
4. Leistet der Treugeber eine geschuldete Kapitaleinzahlung nicht zu den im Zeichnungsschein genannten Zeitpunkt(en), kommt er ohne Mahnung in Verzug.

REGISTERTREUHANDVERTRAG

5. Wenn und soweit die geschäftsführende Kommanditistin der Gesellschaft und/oder die Registertreuhandkommanditistin von deren Recht aus dem Gesellschaftsvertrag Gebrauch machen, die Beteiligung des Treugebers zu kündigen, gilt dies gleichzeitig als Kündigung dieses Registertreuhandvertrags durch die Registertreuhandkommanditistin.
6. Die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des säumigen Treugebers entstehenden Kosten trägt dieser. Die Rechtsfolgen einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Treuhandverhältnisses richten sich im Übrigen nach dem Gesellschaftsvertrag.
7. Die auf das Treugut und im Zusammenhang damit anfallenden persönlichen Steuern trägt der Treugeber. Dies gilt insbesondere für die Einkommensteuer.

§ 5 Beschlüsse der Treugeber

1. Die Registertreuhandkommanditistin wird den Treugeber über die Einberufung von Gesellschafterversammlungen, bzw. Versammlungen der Treugeber (nachfolgend einheitlich «Gesellschafterversammlung») unter Beifügung der Tagesordnung mit Angabe von Ort, Tag und Zeit benachrichtigen, soweit die Gesellschaft den Treugeber nicht unmittelbar geladen bzw. informiert hat.
2. Der Treugeber soll an Gesellschafterversammlungen grundsätzlich selbst teilnehmen und sein Stimmrecht darin grundsätzlich selbst ausüben. Für alle Fälle, in denen er das Stimmrecht nicht selbst ausübt, erteilt er der Registertreuhandkommanditistin hiermit Stimmrechtsvollmacht. Die Registertreuhandkommanditistin darf von der Vollmacht jedoch nur Gebrauch machen, wenn ihr mindestens drei Tage vor der Ge-

sellschafter- und Treugebersammlung entweder eine eindeutige schriftliche Weisung des Treugebers für den Einzelfall zugegangen ist, oder sie den Treugeber mindestens 2 Wochen vor der jeweiligen Beschlussfassung darüber informiert hat, wie sie für den jeweiligen Beschlussgegenstand aufgrund der Vollmacht für den Fall abstimmen wird, dass ihr keine gesonderte Weisung vorliegt.

3. Die Information über das Abstimmungsverhalten der Registertreuhandkommanditistin ist keinerlei Empfehlung für den Treugeber, sein Stimmrecht in einer bestimmten Weise auszuüben oder der Registertreuhandkommanditistin eine bestimmte Weisung zu erteilen. Sie soll dem Treugeber vielmehr die Entscheidung ermöglichen, ob er von seinem Weisungsrecht gegenüber der Registertreuhandkommanditistin oder von der persönlichen Stimmrechtsausübung Gebrauch macht, und ihn in Kenntnis setzen, welche Folgen die Nichterteilung einer Weisung bzw. nicht persönliche Ausübung des Stimmrechts haben. Insbesondere wird die Registertreuhandkommanditistin den Treugeber auch im Zusammenhang mit der Ausübung des Stimmrechts weder in rechtlicher noch in steuerlicher Hinsicht beraten.
4. Für eine mangels Beschlussfähigkeit einberufene zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung wirkt die von der Registertreuhandkommanditistin gemäß Abs. 2 und 3 für die erste Gesellschafterversammlung erteilte Information über die Abstimmungsabsicht fort, es sei denn, die Registertreuhandkommanditistin erteilt dem Treugeber eine neue Information unter Beachtung der Fristen. Das Recht des Treugebers zur Erteilung von Weisungen gemäß Abs. 2 bleibt unberührt.

5. Im schriftlichen Beschlussverfahren nach dem Gesellschaftsvertrag übt der Treugeber sein Stimmrecht stets selbst aus. Absatz 2 und 3 finden keine Anwendung.

§ 6 Sicherung des Treuguts

1. Die Registertreuhandkommanditistin tritt hiermit im Wege der Sonderrechtsnachfolge nach näherer Maßgabe von Absatz 2 vorsorglich sämtliche etwa bei ihr selbst liegenden Ansprüche im Zusammenhang mit dem Treugut, insbesondere auf anteiligen Gewinn, Ausschüttungen, Zahlung einer Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft und auf das Auseinandersetzungsguthaben an den Treugeber anteilig ab. Der Treugeber nimmt die Abtretung an.
2. Die Abtretung gemäß Absatz ist auf-schiebend bedingt durch:
 - a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Registertreuhandkommanditistin oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse,
 - b) die Durchführung von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Treugut,
 - c) die wirksame Beendigung des Registertreuhandvertrags.

§ 7 Haftung der Registertreuhandkommanditistin

1. Bei Erfüllung der Pflichten der Registertreuhandkommanditistin aus diesem Vertrag berücksichtigt diese maßgeblich auch ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Treugebern. Bei etwa widerstreitenden Interessen darf sie dem Interesse der Gesamtheit der Treugeber Vorrang geben.
2. Die Registertreuhandkommanditistin ist weder am Inhalt noch an der Herausgabe des Beteiligungsprospekts

- beteiligt und hat die darin enthaltenen Aussagen weder geprüft, noch ist sie zu einer Prüfung des Prospektinhalts verpflichtet.
3. Die Registertreuhandkommanditistin ist weder im Rahmen des Beitritts des Treugebers zur Gesellschaft noch während der Dauer seiner Beteiligung verpflichtet, die Bonität der Gesellschaft, die Werthaltigkeit der von der Gesellschaft getätigten oder zu tätigen Kapitalanlagen oder sonstige wirtschaftliche Risiken der Beteiligung zu prüfen und/oder den Treugeber hierüber zu informieren. Sie hat eine entsprechende Prüfung auch nicht vorgenommen. Die Registertreuhandkommanditistin übernimmt keine Prüfungspflichten, insbesondere in Bezug auf das unternehmerische Ermessen des Treugebers oder die Investitionen und Entscheidungen der Gesellschaft, die richtige Einschätzung der Marktsituation und die Zweckmäßigkeit von Investitionsentscheidungen. Die Registertreuhandkommanditistin prüft und beurteilt nicht die von dem Treugeber oder der Gesellschaft verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele. Derartiges ist weder Inhalt dieses Vertrags, noch dessen Geschäftsgrundlage.
 4. Die Registertreuhandkommanditistin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Vertragspartner des Treugebers oder der Gesellschaft ihre Verpflichtungen erfüllen oder erfüllen können. Sie steht nicht für die Ertragskraft der Gesellschaft ein. Die Registertreuhandkommanditistin übernimmt insbesondere keine Haftung für den Eintritt der vom Treugeber mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft angestrebten steuerlichen oder wirtschaftlichen Folgen.
 5. Ansprüche des Treugebers gegen die Registertreuhandkommanditistin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, z.B. wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag, unerlaubter Handlung usw. sind ausgeschlossen. Der Ausschluss von Ansprüchen und die Verkürzung der Verjährung nach Abs. 6 gelten jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Registertreuhandkommanditistin beruhen, sowie nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Treuhandkommanditistin oder auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf den Betrag der vom Treugeber einbezahlten Einlage, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vorgenanntes gilt auch für die Erfüllung etwaiger vorvertraglicher Verpflichtungen.
 6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen die Registertreuhandkommanditistin beträgt 5 Jahre seit Entstehung des Anspruchs. Ansprüche muss der Treugeber innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten seit Kenntnis des Schadens gegenüber der Registertreuhandkommanditistin schriftlich geltend machen.
 7. Die Absätze 1 bis 6 gelten für Organe und Erfüllungsgehilfen der Registertreuhandkommanditistin entsprechend.

§ 8 Personenmehrheit als Treugeber

1. Soweit die Registertreuhandkommanditistin eine Beteiligung für mehrere Personen gleichzeitig hält («Treugebergemeinschaft»), übernehmen diese sämtliche Verpflichtungen aus der Beteiligung als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, dass Tatsachen, die nur hinsichtlich eines Gesamtschuldners vorliegen oder eintreten, für oder gegen jeden von ihnen wirken.
2. Die Abgabe von Erklärungen einschließlich der Stimmrechtsausübung durch einen Treugeber wirkt für und gegen alle Mitglieder der Treugebergemeinschaft. Widersprüche sind als Stimmenthaltung zu werten.
3. Im Fall des Absatz 1 hat jeder der betroffenen Treugeber der Registertreuhandkommanditistin unverzüglich und schriftlich einen Vertreter zu benennen, der für die Dauer dieses Vertrags für sämtliche Willenserklärungen, Schriftstücke, Zustellungen etc. empfangsbevollmächtigt ist.
4. Wird ein Vertreter nicht gemäß Absatz 3 benannt, ist die Registertreuhandkommanditistin berechtigt, Willenserklärungen, Schriftstücke, Zustellungen etc. wahlweise an ein Mitglied der Treugebergemeinschaft zu richten. Für diesen Fall bevollmächtigen sich die Mitglieder der Treugebergemeinschaft hiermit unwiderruflich gegenseitig, Erklärungen und Schriftstücke, die einem von ihnen zugehen, mit rechtsverbindlicher Wirkung gegen alle entgegenzunehmen. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrags über das Ruhen der Rechte aus der Beteiligung bleiben unberührt.

REGISTERTREUHANDVERTRAG

§ 9 Verfügungen über Beteiligungen, Erbfolge

1. Treugeber können ihre Beteiligung an der Gesellschaft unter den im Gesellschaftsvertrag bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise übertragen oder in sonstiger Weise hierüber verfügen. Die Übertragung der Beteiligung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Registertreuhandvertrag auf den Erwerber vorbehaltlich der Zustimmung der Registertreuhandkommanditistin übertragen werden.
2. Der Treugeber hat der Registertreuhandkommanditistin bei Übertragung oder sonstiger Verfügung unverzüglich schriftlich Namen und Anschrift des Erwerbers oder sonstige Berechtigten und die Höhe des Nominalbetrags der übertragenen oder belasteten Beteiligung mitzuteilen. Die Registertreuhandkommanditistin kann die Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.
3. Bei Tod eines Treugebers geht seine Beteiligung mit sämtlichen Rechten und Pflichten aus diesem Registertreuhandvertrag auf den oder die Erben oder Vermächtnisnehmer über. Der Registertreuhandvertrag wird mit diesen fortgesetzt. Testamentsvollstreckung ist zulässig. Erben, Vermächtnisnehmer und Testamentsvollstrecker müssen den Nachweis ihrer Berechtigung durch Vorlage einer Ausfertigung oder öffentlich beglaubigten Abschrift des Erbscheins, des Testamentsvollstreckerzeugnisses oder einer letztwilligen Verfügung mit Protokoll über die Eröffnung des Testaments gegenüber der Registertreuhandkommanditistin

nachweisen. Mehrere Rechtsnachfolger eines Treugebers haben zur Ausübung ihrer Rechte aus diesem Treuhandvertrag einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Solange ein Vertreter nicht bestellt, oder die Rechtsnachfolge nicht nachgewiesen ist, ruhen die Rechte aus diesem Registertreuhandvertrag für die betroffene Beteiligung und die Registertreuhandkommanditistin kann Zustellungen und Leistungen mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger an jede Person vornehmen, die sich als Rechtsnachfolger des Treugebers durch Erbschein oder vergleichbare Urkunden ausweist.

§ 10 Dauer und Beendigung des Registertreuhandvertrags

1. Dieser Registertreuhandvertrag wird für die Zeitdauer geschlossen, in der sowohl die Registertreuhandkommanditistin als auch der Treugeber an der Gesellschaft beteiligt sind.
2. Die gesetzlichen Rechte des Treugebers und der Registertreuhandkommanditistin zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
3. Die Ansprüche des Treugebers in Bezug auf das Abfindungsguthaben für den Fall des Ausscheidens richten sich nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft.
4. Bei Ausscheiden der Registertreuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein neuer Registertreuhänder zu bestellen, der diesem Vertrag inhaltlich entsprechende Rechte und Pflichten gegenüber dem Treugeber in einem neuen Registertreuhandvertrag übernimmt. Der Treugeber bevollmächtigt die Registertreuhandkommanditistin hiermit unwiderruflich und unter

Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, das Treuhandverhältnis mit dem Treuhandkommanditisten der Gesellschaft nach dieser Maßgabe neu zu begründen. Der Treugeber kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Wechsels der Registertreuhandkommanditistin widersprechen. Der Widerspruch gilt als Verlangen gemäß Abs. 5 die Stellung eines Direktkommanditisten zu erhalten.

5. Der Treugeber kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Registertreuhandkommanditistin verlangen, die Stellung eines Direktkommanditisten nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft zu erlangen. Einzelheiten hierzu regelt der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft. In diesem Fall endet das Treuhandverhältnis mit Eintragung des Treugebers als Direktkommanditist der Gesellschaft in das Handelsregister.
6. Soweit das Registertreuhandverhältnis ruht, beendet ist oder ein neues Registertreuhandverhältnis noch nicht in Kraft ist, übt der Treugeber die Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft unmittelbar selbst aus.

§ 11 Vergütung der Registertreuhandkommanditistin

Die Registertreuhandkommanditistin erhält von der Gesellschaft eine Vergütung, deren Höhe und Fälligkeit sich nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft richtet. Die Registertreuhandkommanditistin ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.

§ 12 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Die Registertreuhandkommanditistin ist berechtigt, personenbezogene Daten der Treugeber auf EDV-Anlagen zu speichern und zu verarbeiten.
2. Die Registertreuhandkommanditistin ist berechtigt, die im Rahmen der Zeichnung von Beteiligungen eingeschalteten sowie die im Prospekt genannten Personen über die Beteiligung von Treugebern bei Bedarf zu informieren.
3. Der Treugeber hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe von Namen und Daten anderer Gesellschafter bzw. Treugeber, die über die Angaben im Handelsregister hinausgehen.

§ 13 Willenserklärungen und Mitteilungen

1. Willenserklärungen des Treugebers gegenüber der Registertreuhandkommanditistin sind schriftlich abzugeben.
2. Schriftliche Mitteilungen an die Treugeber werden durch einfachen Brief an die im Zeichnungsschein angegebene Adresse übersandt. Der Treugeber ist verpflichtet, der Registertreuhandkommanditistin Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich, unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen. Zustellungen an die von dem Treugeber zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse gelten mit Ablauf von drei Tagen seit dem Tag der Absendung als wirksam zugegangen, falls sie nicht bereits früher zugegangen sind. Dies gilt nicht, wenn der Treugeber nachweist, dass ihm eine gemäß Satz 3 adressierte Mitteilung tatsächlich später zugegangen ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen, sofern das Gesetz nicht eine notarielle Beurkundung vorsieht, der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen über das Schriftformerfordernis.
2. Dieser Vertrag ist auch ohne Unterzeichnung durch die Vertragsparteien wirksam.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, der entfallenden Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag einschließlich der Frage seines Zustandekommens und Bestands ist der Sitz der Registerhandkommanditistin, soweit dies wirksam vereinbart werden kann.
5. Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

gezeichnet:

Michel-Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Heidelberg, vertreten durch den
Geschäftsführer WP/StB Reinhold Michel

Treugeber

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

MITTELVERWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

zwischen

der Dubai Forum Project AG & Co. KG, diese vertreten durch die geschäftsführenden Kommanditisten, Rudolf Gerhard Wiesmeier und Alaa Younis Ajaj.

- nachstehend „Fondsgesellschaft“ genannt -

und

der Michel-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Heidelberg, diese vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Reinhold Michel

- nachstehend „Mittelverwendungskontrolleur“ genannt -

VORBEMERKUNG

Die Fondsgesellschaft wird entsprechend ihres Gesellschaftszwecks eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (LLC) – nachstehend „Beteiligungsgesellschaft“ genannt – in Dubai tätigen. Zur Finanzierung dieser Beteiligungsinvestition bietet die Fondsgesellschaft nach Maßgabe des Beteiligungsprospekts und des Gesellschaftsvertrags Kapitalanlegern Kommanditbeteiligungen in Höhe von bis zu 15.002.000 Euro (in Worten: fünfzehnmillionenundzweitausend Euro) an.

Über die Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der Gesellschaftereinlagen vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Sonderkonten

Der geschäftsführende Kommanditist der Fondsgesellschaft richtet ein Sonderkonto bei einem Kreditinstitut ein, über das der Mittelverwendungskontrolleur dann nur zusammen mit dem geschäftsführenden Kommanditisten verfügen kann (Mittelverwendungskonto). Auf dieses Sonderkonto sind die Gesellschaftereinlagen einschließlich Agio einzuzahlen.

§ 2 Mittelverwendungskontrolle

1. Der Mittelverwendungskontrolleur wird in der Weise über das Mittelverwendungskonto verfügen, dass er die von der Fondsgesellschaft angeforderten Mittel nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen anweist. Er wird die angeforderten Mittel nur dann anweisen, wenn er sich von dem Eintritt der folgenden Voraussetzungen überzeugt hat:

- a) Die Fondsgesellschaft wurde in das Handelsregister eingetragen.
- b) Es ist ein Prospekt-Gutachten in Auftrag gegeben gemäß dem zum Zeitpunkt der Prospektprüfung geltenden Prüfungsstandard IDW S 4.
- c) Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestattet die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts.
- d) Die von der Fondsgesellschaft vorgelegten Auszahlungsanweisungen stimmen in Bezug auf den genannten Empfänger und die angegebene Höhe (gegebenenfalls inklusive Umsatzsteuer) mit den vorgelegten Zahlungsnachweisen/ Belegen überein und stehen dem Investitionsplan und den Zwecken der Fondsgesellschaft nicht entgegen.

e) Die vorgelegten Zahlungsanweisungen entsprechen den in der Anlage 1 aufgeführten Investitionsgrundsätzen.

2. Dieser Vertrag regelt zum Einen die ordnungsgemäße Verwendung der auf dem Mittelverwendungskonto eingehenden und ausgehenden Gelder. Zum Anderen werden auch die aus der Beteiligungsgesellschaft erlösten Ausschüttungen bzw. Liquidationserlöse der Mittelverwendungskontrolle unterzogen. Die Kontrolle erfolgt auch dadurch, dass die Fondsgesellschaft während der gesamten Vertragszeit des Mittelverwendungskontrollvertrags nur zusammen mit dem Mittelverwendungskontrolleur über die Mittel auf dem Mittelverwendungskonto verfügen darf.

3. Der Mittelverwendungskontrolleur ist von der Fondsgesellschaft beauftragt und verpflichtet, bei der Freigabe der eingezahlten Gesellschaftereinlagen sowie des Agios auf die Einhaltung folgender Maßgaben zu achten:

- a) Bis zur Erreichung des prospektierten Mindestgesellschaftskapital der Fondsgesellschaft von 8.000.000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) darf lediglich über das Agio verfügt werden, soweit dies in Erfüllung des vertraglich vereinbarten Gesellschaftszwecks erfolgt und diesen fördert.
- b) Nach Erreichung des Mindestgesellschaftskapitals von 8.000.000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) werden die für Investitionszwecke zur Verfügung stehenden Mittel zweckgebunden für den Erwerb der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft eingesetzt – und zur Begleichung der prospektierten Fondskosten unter der Voraussetzung ausbezahlt, dass die Beteiligungsgesellschaft das im

Prospekt geplante Immobilienprojekt realisieren kann – und zwar nach Maßgabe der in der Anlage 1 dargestellten Investitionsvorgaben.

c) Die Zahlungsfreigabe durch den Mittelverwendungskontrolleur erfolgt grundsätzlich auf Antrag des geschäftsführenden Kommanditisten der Fondsgesellschaft unter Vorlage der entsprechenden Angebots- und Vertragsunterlagen bzw. Zahlungsanforderungen. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Zahlungen im Rahmen des Investitionsplans der Fondsgesellschaft erfolgen sowie vertraglich vereinbart und fällig sind. Der geschäftsführende Kommanditist der Fondsgesellschaft wird dem Mittelverwendungskontrolleur alle zur Auszahlung erforderlichen Verträge, Abrechnungen oder Zahlungsanforderungen vorlegen und ihm Einsicht in alle für die Tätigkeit des geschäftsführenden Kommanditisten bzw. der Komplementärgesellschaft der Fondsgesellschaft relevanten Geschäftsunterlagen gewähren.

d) Wird für die Durchführung des Geschäftszwecks der Fondsgesellschaft das erforderliche Mindestkapital von 8.000.000 Euro (in Worten: acht Millionen Euro) nicht erreicht, kommt es zur Rückabwicklung der Fondsbeteiligung. Dann hat der Mittelverwendungskontrolleur gemeinsam mit dem geschäftsführenden Kommanditisten der Fondsgesellschaft für die korrekte Durchführung der Rückabwicklungszahlungen an die Gesellschafter und gegebenenfalls Geschäftspartner der Fondsgesellschaft zu sorgen.

4. Der Mittelverwendungskontrolleur erhält von der Fondsgesellschaft einen regelmäßigen (mindestens monatlich) Bericht über die aus der Beteiligungsgesellschaft eingehenden Einzahlungen. Über die Durchführung der Mittelverwendungskontrolle erstattet der Mittelverwendungskontrolleur der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft schriftlich Bericht.

5. Der Mittelverwendungskontrolleur ist zur Mittelfreigabe verpflichtet, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

6. Die Prüfung des Mittelverwendungskontrolleurs beschränkt sich darauf, ob hinsichtlich der von der Fondsgesellschaft angeforderten Mittel die Voraussetzungen der vorstehenden Ziff. 1 erfüllt sind. Darüber hinaus wird der Mittelverwendungskontrolleur keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht die Bonität von beteiligten Personen überprüfen oder Unternehmen und Vertragspartner oder die Werthaltigkeit von Garantien überprüfen. Ferner prüft der Mittelverwendungskontrolleur nicht, ob die von der Fondsgesellschaft erwünschten Zahlungen rechtmäßig oder unter wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Gesichtspunkten notwendig, zweckdienlich oder sinnvoll sind.

7. Der Mittelverwendungskontrolleur ist berechtigt, seine aus diesem Vertrag erwachsenen Aufgaben auf geeignete Dritte zu übertragen. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausführung der übertragenen Aufgaben verbleibt allerdings beim Mittelverwendungskontrolleur.

8. Der Mittelverwendungskontrolleur ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3 Vergütung

1. Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben von der Fondsgesellschaft folgende Vergütungen:

- Für die Abwicklung der Investitionsphase, also des Beteiligungserwerbs an der Beteiligungsgesellschaft eine pauschale Vergütung von 0,14% des aufgenommenen Kommanditkapitals inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- Für die Abwicklung der Bewirtschaftung, also der Phase nach Erwerb der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft und insbesondere für die Überwachung von Ausschüttungsvorgängen eine jährliche Pauschalvergütung erstmalig nach Schließung der Fondsgesellschaft in Höhe von 0,133% des aufgenommenen Kommanditkapitals inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Honorar ist nach Einzahlung der jeweiligen Beteiligungsanteile fällig – jedoch unter Beachtung der Mindestkapitalvoraussetzungen der Fondsgesellschaft.

2. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Mittelverwendungskontrolleur Anspruch auf einen angemessenen Teil der Vergütung.

MITTELVЕРWENDUNGSKONTROLLVERTRAG

§ 4 Laufzeit

1. Die Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs endet, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf, sobald sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Fondsgesellschaft gegenüber den Kommanditisten erfüllt sind.
2. Dieser Vertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund und nur schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung sind die auf dem Mittelverwendungskonto befindlichen Guthaben der Auszahlungskontrolle eines anderen Mittelverwendungskontrolleurs zu unterstellen.

§ 5 Haftung und Verjährung

1. Der Mittelverwendungskontrolleur ist verpflichtet, mit der betriebsüblichen Sorgfalt zu handeln. Seine Haftung ist auf Fälle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beschränkt. Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs für Schäden ist pro Einzelfall in der Höhe auf 4.000.000 Euro beschränkt, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit handelt. Der Mittelverwendungskontrolleur hat eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Deckungssumme beträgt im Schadensfall maximal 4.000.000 Euro pro Einzelfall. Ansprüche der Gesellschaft oder der Kommanditisten gegenüber dem Mittelverwendungskontrolleur verjähren spätestens in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist, sofern die Ansprüche nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder der Rechtsprechung einer kürzeren Verjährung unterliegen.
2. Die Kontrollpflichten des Mittelverwendungskontrolleurs beschränken sich ausschließlich auf die vorstehend

angegebenen Tätigkeiten. Es gehört nicht zu seinen Aufgaben, die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben zu überprüfen sowie die Zweckmäßigkeit unternehmerischer Entscheidungen hinsichtlich der Durchführung der Beteiligung der Fondsgesellschaft zu beurteilen. Ebenso hat er keine Prüfungspflicht hinsichtlich der weiteren Verwendung der gemeinsam freigegebenen Mittel. Er haftet in keinem Fall für das etwaige Nichteintreten der seitens der Kommanditisten mit dem Investitionsvorhaben verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele.

§ 6 Liquidation

Bei Liquidation des Mittelverwendungskontrolleurs bestimmen die Kommanditisten der Fondsgesellschaft mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einen neuen Mittelverwendungskontrolleur, der in die Rechte und Pflichten dieses Mittelverwendungskontrollvertrags eintritt.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Zwischen den Parteien wird ausdrücklich vereinbart, dass für diesen Vertrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche ausschließlich deutsches Recht gilt.
2. Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, liegen diesem Vertrag die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002 zugrunde, die als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag in der Anlage 2 beigefügt sind. Die Fondsgesellschaft unterzeichnet diesen Vertrag mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass sie diese Allgemeinen Auftragsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert hat.

3. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann mündlich nicht abbedungen werden, Änderungen und Ergänzungen, welche die Rechte der Gesellschaft berühren können, bedürfen ferner der Zustimmung eines Beschlusses der Fondsgesellschaft mit einer Mehrheit von 75% aller abgegebenen Stimmen.

München, 08. Februar 2009.

Dubai Forum Project AG & Co. KG
vertr. durch die geschäftsführenden
Kommanditisten
Rudolf Gerhard Wiesmeier, Alaa Younis Ajaj

Michel-Treuhand GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
vertr. durch den Geschäftsführer
WP/StB Reinhold Michel

INVESTITIONSVORGABEN

Der Mittelverwendungskontrolleur hat folgende Investitionsvorgaben zwingend zu beachten:

1. Die Nutzungsberechtigung des Grundstücks, auf dem die Baumaßnahme der Beteiligungsgesellschaft vorgenommen wird, also der Emirate Forum Project LLC, muss gesichert sein, sei es durch Erwerb des Grund und Bodens, sei es durch eine dinglich rechtlich abgesicherte Nutzungsberechtigung für eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren. Erst dann ist eine Vergütung für die Nutzungsberechtigung auszubehalten.
2. Es liegt eine Baugenehmigung der zuständigen Behörde in Dubai für die Errichtung des Bürogebäudes durch die vorstehende Beteiligungsgesellschaft vor und zwar entsprechend den Berechnungen/Ansätzen im Prospekt zur Fondsgesellschaft.
3. Die Organe/rechtlichen Vertreter der mit der Durchführung der Baumaßnahme seitens der Beteiligungsgesellschaft beauftragten Firmen haben ihre ordnungsgemäße Bevollmächtigung durch entsprechende Verhandlungs-/Unterschriftsberechtigungs-nachweise im Einzelnen nachgewiesen.
4. Die Bau- und Baunebenkosten für die Errichtung des Bürogebäudes müssen vor Durchführung der Baumaßnahme mit einer Festpreisgarantie insgesamt nachgewiesen werden. Diese Festpreisgarantie ist sowohl seitens der bauausführenden Firma selbst, als auch zusätzlich seitens der Firma Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC zu erbringen.

5. Die Einzahlung in die Beteiligungsgesellschaft Emirate Forum Project LLC teilt sich auf in Zahlung des Gesellschaftskapitals in Höhe von 49% des Gesellschaftskapitals von insgesamt 400.000 Euro (in Worten: vierhunderttausend Euro). Darüber hinaus ist eine Einzahlung in Höhe von 10.600.000 Euro (in Worten: zehn-millionensechshunderttausend Euro) als freie Kapitalrücklage in die vorbezeichnete Beteiligungsgesellschaft zu leisten. Zusätzlich sind für Projektentwicklungs- und Finanzbeschaffungskosten 2.325.000 Euro (in Worten: zweimillionendreihundertfünfund-zwanzigtausend Euro) in Dubai zu leisten.

Diese Zahlungen sind aber erst dann vorzunehmen, wenn die Finanzierung der prospektierten Errichtung des Bürogebäudes inklusive der prospektierten Nebenkosten inklusive der noch von der LLC aufzunehmenden Fremdfinanzierung in Höhe von 18.000.000 Euro (in Worten: achtzehnmillionen Euro) insgesamt gesichert ist und die Errichtung des Bürogebäudes wie prospektiert damit gesichert ist.

Des Weiteren ist vor Auszahlung der vorstehenden Finanzmittel sicherzustellen, dass die Firma Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC dem Mittelverwendungskontrolleur die Rückzahlung der von der Beteiligungsgesellschaft aufgenommenen Fremdmittel bei der lokalen Bank, wie vorbezeichnet, in Höhe von 18.000.000 Euro (in Worten: achtzehnmillionen Euro) durch eine selbstständige Rückzahlungsgarantie gegenüber der Bank für die vorbezeichnete Beteiligungsgesellschaft absichert.

6. Die Firma Abdulla Ali Bin Haider Gen. Trading LLC hat dem Mittelverwendungskontrolleur eine Mietgarantie für ein Jahr und zwar ab Mietbeginn für das erste Jahr der Vermietung des errichteten Bürogebäudes zu geben und diese Mietgarantie durch eine selbstschuldnerische Bankgarantie einer Großbank aus Dubai zu unterlegen.

ANGABENVORBEHALT / VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Alleinige Grundlage für die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligungsinteressenten und den Partnern bildet der vorliegende Prospekt mit den darin enthaltenen Verträgen sowie das beiliegende Angebot zum Abschluss eines Beteiligungsvertrags und eines Register-treuhandvertrags.

Das vorliegende Beteiligungsangebot wurde nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage derzeit geltender gesetzlicher Bestimmungen sowie der Praxis der Finanzverwaltung erstellt.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen dem derzeitigen Stand der Planung und berücksichtigen alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten Rahmenbedingungen. Die in den Prognoserechnungen dargestellten Einnahmen und Ausgaben sowie Angaben über erwarteten Vermögenszuwachs sind das Ergebnis sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Schätzungen, bleiben aber dennoch mit einem wirtschaftlichen Risiko behaftete reine Prognosen/Annahmen.

Niemand ist berechtigt, von diesem Prospekt abweichende Angaben zu machen. Insbesondere wird jegliche Haftung für fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben von Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 BGB ausgeschlossen.

Die mit der Vermittlung beauftragten Personen und Gesellschaften handeln im eigenen Namen und sind nicht ermächtigt, Auskünfte zu erteilen oder Zusagen abzugeben, die von diesem Prospekt abweichen. Ein Beteiligter kann sich auf anders lautende Auskünfte und Zusagen nicht verlassen. Es wird dem Anlageinteressenten empfohlen, die Beteiligungsunterlagen selbst zu prüfen bzw. durch einen Fachmann prüfen zu lassen.

Ersatzansprüche wegen unrichtiger oder unvollständiger Prospektangaben und/oder Ansprüche aus sogenannter Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss oder vertraglicher Verpflichtung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen. Die Ansprüche müssen dazu binnen einer Ausschlussfrist von drei Jahren vom Tag der Zeichnung an gerichtlich gegenüber der Anbieterin dieses Prospekts, der Gamebridge AG, München, geltend gemacht werden. Ansprüche aufgrund festgestellter Prospektmängel verjähren, auch gegenüber Vermittlern, soweit gesetzlich zulässig, innerhalb von 12 Monaten nach Kenntnis des Mangels, spätestens jedoch nach Ablauf der Ausschlussfrist von drei Jahren.

Ersatzansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind auf die Rückzahlung der geleisteten stillen Einlage des Anlegers beschränkt. Die an den Anleger bereits erfolgten Auszahlungen werden mit möglichen Guthaben aus Ersatzansprüchen verrechnet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Alle Angaben im Prospekt wurden von der Anbieterin mit Sorgfalt zusammengestellt und auf ihre Richtigkeit zum Datum der Prospektaufstellung überprüft. Die Angaben entsprechen den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die Prognoseberechnungen basieren auf bestimmten, in die Zukunft gerichteten Annahmen und Schätzungen. Die zukünftige Entwicklung des Gesellschaftsergebnisses ist in der Hauptsache abhängig von der künftigen Entwicklung der Marktsituation.

Die im Prospekt genannten steuerlichen Grundlagen sind nicht Geschäftsgrundlage der abzuschließenden Verträge. Die steuerlichen Grundlagen sind sorgfältig zusammengestellt worden; wegen der sich ständig ändernden Gesetzgebung,

Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung kann jedoch für den Eintritt der steuerlichen Auswirkungen keine Garantie übernommen werden. Von diesem Prospekt abweichende oder über die Prospektdarstellung hinausgehende Angaben oder Zusagen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Anbieterin.

Die von der Dubai Forum Project AG & Co. KG mit der Vermittlung beauftragten Personen und Firmen sind selbstständig tätige Unternehmer und Unternehmen und nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Dubai Forum Project AG & Co. KG oder zur Annahme von Zahlungen oder sonstigen Leistungen ermächtigt. Sie sind insbesondere keine Erfüllungsgehilfen der Dubai Forum Project AG & Co. KG. Sie können auch keine verbindliche Zusagen oder Nebenabreden vereinbaren. Die Dubai Forum Project AG & Co. KG ist nicht verantwortlich für die persönliche Beratung oder Vermittlung des Anlegers durch selbstständig tätige Anlageberater und Anlagevermittler, für die sowie für deren Mitarbeiter eine Haftung der Dubai Forum Project AG & Co. KG daher ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die beauftragten Vermittler und Vermittlungsgesellschaften haben das Kapitalanlageangebot nicht konzipiert und initiiert. Der Prospekt und die weiteren Zeichnungsunterlagen werden den Vermittlern von der Gamebridge AG zur Verfügung gestellt, die die volle und ausschließliche Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Prospekt dargelegten Tatsachen, gemachten Angaben und wiedergegebenen Verträge übernimmt. Die beauftragten Vermittler und Vermittlungsgesellschaften haben grundsätzlich die Zeichnungsunterlagen nicht geprüft. Ihnen sind keine Prospektangaben zuzurechnen. Für den Inhalt des Prospekts

sind die bis zum 08. Februar 2008 bekannten oder erkennbaren Sachverhalte relevant.

1. Beteiligungshinweise

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft vollzieht sich wie folgt: Sie unterzeichnen die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung/Zeichnungsschein sowie die angeschlossene Widerrufsbelehrung und die Empfangsbestätigung. Damit erklären Sie, dass Sie sich als Anleger an der Dubai Forum Project AG & Co. KG beteiligen wollen. Das Formular senden Sie bitte an:

Dubai Forum Project AG & Co. KG
Landsberger Straße 404
81241 München.

Die Dubai Forum Project AG & Co. KG nimmt das Beteiligungsangebot an. Die Dubai Forum Project AG & Co. KG verschickt anschließend an Sie ein Begrüßungsschreiben, in dem der Abschluss des Beteiligungsvertrags mit Ihnen bestätigt wird.

Bitte zahlen Sie nach Maßgabe der Fälligkeitszeitpunkte/-fristen, wie sie in der Beitrittserklärung/Zeichnungsschein bestimmt sind, den Beteiligungsbetrag zzgl. 5% Agio auf das Sonderkonto der Dubai Forum Project AG & Co. KG bei der DZ Bank AG, Konto Nr. 10 145 906, BLZ 701 600 00, ein. Eine gesonderte Zahlungsaufforderung erfolgt nicht.

2. Erklärung der Prospektherausgeberin (Anbieterin)

Die Angaben in diesem Prospekt sind das Ergebnis sorgfältiger Berechnungen und Planungen auf der Grundlage der Verträge und der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Interpretation. Für den Inhalt dieses Prospekts sind nur bis zum Datum der Aufstellung des Prospekts bekannte und erkennbare Sachverhalte maßgeblich. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern der Dubai Forum Project AG & Co. KG werden durch den Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit der Beitrittserklärung und dem Register-treuhandvertrag geregelt. Irgendwelche nicht offen gelegten Nebenabsprachen bestehen nicht. Ohne schriftliche Zustimmung der Anbieterin ist niemand zu Angaben berechtigt, welche den Inhalt dieses Prospekts ergänzen oder im Widerspruch dazu stehen. Nach dem Wissen der Gamebridge AG sind die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und es wurden keine wesentlichen Umstände ausgelassen. Für den gesamten Inhalt des Verkaufsprospekts übernimmt die Gamebridge AG mit Sitz in München als Prospektherausgeberin und Anbieterin der Vermögensanlage, Geschäftsanschrift Landsberger Straße 404, 81241 München, die Verantwortung.



Rudolf G. Wiesmeier
Vorstand der Gamebridge AG
Datum der Prospektaufstellung:
08. Februar 2009

ERGÄNZENDE ANGABEN NACH
DER VERMÖGENSANLAGEN-
VERKAUFSPROSPEKT-
VERORDNUNG

Allgemeine Grundsätze
§ 2 VerVerkProspV

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV

Im Falle der ganzen oder teilweisen Abfassung des Verkaufsprospekts in einer anderen in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache, ist dem Prospekt eine deutsche Zusammenfassung voranzustellen, die Teil des Prospekts ist.

Da der Prospekt ausschließlich in deutscher Sprache verfasst ist, ist eine deutsche Zusammenfassung entbehrlich.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV

Wesentliche tatsächliche Angaben zu dem Emittenten in der deutschen Zusammenfassung.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV

Wesentliche rechtliche Angaben zu dem Emittenten in der deutschen Zusammenfassung.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV

Wesentliche tatsächliche Angaben der Vermögensanlage in der deutschen Zusammenfassung.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV

Wesentliche rechtliche Angaben der Vermögensanlage in der deutschen Zusammenfassung.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV

Wesentliche tatsächliche Angaben zu dem Anlageobjekt in der deutschen Zusammenfassung.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV

Wesentliche rechtliche Angaben zu dem Anlageobjekt in der deutschen Zusammenfassung.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 VermVerkProspV

Der Verkaufsprospekt muss ein Inhaltsverzeichnis enthalten.

Seiten 2 bis 3

§ 2 Abs. 2 Satz 2 VermVerkProspV

Anschließend an das Inhaltsverzeichnis ist ein hervorgehobener Hinweis aufzunehmen, dass die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt ist.

Seite 3

§ 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV

Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage einschließlich der mit einer Fremdfinanzierung einhergehenden Risiken sind in einem gesonderten Abschnitt, der nur diese Angaben enthält, darzustellen.

Seiten 13 bis 14

§ 2 Abs. 2 Satz 4 VermVerkProspV

Dabei ist das den Anleger treffende maximale Risiko in seiner Größenordnung zu beschreiben.

Seite 14

§ 2 Abs. 2 Satz 5 VermVerkProspV

Nach dieser Verordnung geforderte und darüber hinausgehende in den Prospekt aufgenommene Angaben, die eine Prognose beinhalten, sind deutlich als Prognosen kenntlich zu machen.

Der Prospekt enthält auf den Seiten 9, 21 und 54 bis 58 Prognosen, die als solche kenntlich gemacht sind.

§ 2 Abs. 4 VermVerkProspV

Der Verkaufsprospekt ist mit dem Datum seiner Aufstellung zu versehen.

Seite 79

§ 2 Abs. 4 VermVerkProspV

Der Verkaufsprospekt ist vom Anbieter zu unterzeichnen.

Seite 79

§ 2 Abs. 5 VermVerkProspV

Sind vorgeschriebene Angaben dem nach § 10 Abs. 1 in den Verkaufsprospekt aufgenommenen Jahresabschluss unmittelbar zu entnehmen, so brauchen diese nicht wiederholt zu werden.

Da die Dubai Forum Project AG & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV erstellt hat, sind verringerte Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin gemäß § 15 Abs. 1 VermVerkProspV zu machen. Angaben nach den § 10, 11 und 13 VermVerkProspV über die Finanz- und Ertragslage der Emittentin und über die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch über die Geschäftsentwicklung nach Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte, offen gelegte Jahresabschluss bezieht, sind daher entbehrlich. Die Darstellung einer Zwischenübersicht auf den Zeitpunkt der Prospektaufstellung war entbehrlich, da seit dem Zeitpunkt des Datums der Eröffnungsbilanz keine wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten sind.

Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen (§ 3 VermVerkProspV)

§ 3 HS. 1 VermVerkProspV

Bei natürlichen Personen die Namen, die Geschäftsanschrift und die Funktionen derjenigen, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen oder

Es haben ausschließlich juristische Personen Verantwortung für den Inhalt des Prospekts übernommen.

§ 3 HS. 1 VermVerkProspV

bei juristischen Personen oder Gesellschaften die Firma und den Sitz der Personen oder Gesellschaften, die für Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen.

Seiten 78 bis 79

§ 3 HS. 2 VermVerkProspV

Eine Erklärung dieser Personen oder Gesellschaften, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Seite 79

Angaben über die Vermögensanlagen
§ 4 VerVerkProspV

§ 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen. Sofern die Anzahl oder der Gesamtbetrag bei Hinterlegung des Verkaufsprospekts noch nicht feststeht, ist ein hervorgehobener Hinweis aufzunehmen, der eine Mindestanzahl und einen Mindestbetrag angibt.

Art, Mindestbeteiligung und angestrebtes Beteiligungsvolumen der angebotenen Vermögensanlage sind auf Seite 6 des Verkaufsprospekts dargestellt.

§ 4 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Ein Hinweis auf die mit den Vermögensanlagen verbundenen Rechte.

Hinweise auf die mit den Vermögensanlagen verbundenen Rechte können dem Kapitel „Rechtliches Konzept im Überblick“ im Rahmen der Erläuterung des Gesellschaftsvertrags auf den Seiten 60 ff. sowie des Registertreuhandvertrags auf den Seiten 67 ff. entnommen werden:

„Zeichnungsfrist, Mindestbeteiligungsdauer für den Anleger, Dauer der Dubai Forum Project AG & Co. KG“ (Seite 6);

„Mindestbeteiligung, Erwerbspreis, Fondsvolumen“ (Seite 6);

„Zahlstelle, Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises, Leistung der Einlage des Anlegers, Mittelverwendungskontrolle“ (Seite 9);

„Beteiligung des Anlegers am Vermögen und am Ergebnis“ (Seite 7);

„Gesellschafterversammlung“ (Seite 61);

„Geschäftsführung und Vertretung“ (Seite 61);

„Auszahlungen an die Anleger (Entnahmen, Ausschüttungen)“ (Seite 62);

„Handelbarkeit und Übertragbarkeit von Anteilen“ (Seite 63);

„Kündigung“ (Seite 64);

„Abfindung ausscheidender Anleger“ (Seite 63);

„Auflösung der Gesellschaft“ (Seite 63);

„Informations- und Kontrollrechte“ (Seite 61);

„Willenserklärungen und Mitteilungen“ (Seite 45);

„Rechtsstellung des Anlegers als Treugeber“ (Seite 67);

„Pflichten des Anlegers als Treugeber“ (Seite 69);

§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage.

Seiten 29 bis 33

§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Übernimmt der Anbieter die Zahlung von Steuern, so ist dies anzugeben.

Die Anbieterin übernimmt im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Zahlung von Steuern für die Gesellschafter und Treugeber.

§ 4 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV

Wie die Vermögensanlagen übertragen werden können.

Seite 63

§ 4 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV

In welche Weise die freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen eingeschränkt ist.

Seite 63

§ 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV

Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen.

Seite 9

§ 4 Satz 1 Nr. 5 VermVerkProspV

Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises, insbesondere die Kontoverbindung.

Modalitäten und Zeichnungsfristen (Seite 6)

§ 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV

Die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen.

Zeichnungsstelle (Seite 9)

§ 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV

Eine für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist.

„Zeichnungsfrist“ (Seite 6)

§ 4 Satz 1 Nr. 7 VermVerkProspV

Die Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

„Zeichnungsfrist“ (Seite 6)

§ 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspV

Die einzelnen Teilbeträge, falls das Angebot in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen erfolgt. Sind die Teilbeträge zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts noch nicht bekannt, ist anzugeben, in welchen Staaten das Angebot erfolgt.

Das Angebot erfolgt ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Satz 1 Nr. 9 VermVerkProspV

Den Erwerbspreis für die Vermögensanlagen oder, sofern er noch nicht bekannt ist, die Einzelheiten und den Zeitplan für seine Festsetzung.

„Mindestbeteiligung“ (Seite 6)

§ 4 Satz 1 Nr. 10 VermVerkProspV

Die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen weiteren Kosten.

„Kosten für den Anleger für den Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Beteiligung“ (Seite 7)

§ 4 Satz 1 Nr. 11 VermVerkProspV

Unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

„Haftung des Anlegers und weitere Leistungen (Seite 8), Nachschusspflicht“ (Seiten 9 und 62)

§ 4 Satz 1 Nr. 12 VermVerkProspV	In welcher Gesamthöhe Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet werden.	„Gesamthöhe der Provisionen“ (Seite 8)
§ 4 Satz 2 Var. 1 VermVerkProspV	Bei Unternehmensbeteiligungen im Sinne des § 8 f Abs. 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes ist der Gesellschaftsvertrag als Teil des Prospekts beizufügen.	„Gesellschaftsvertrag der Dubai Forum Project AG & Co. KG“ (Seiten 34 – 45)
§ 4 Satz 2 Var. 2 VermVerkProspV	Bei Treuhandvermögen im Sinne des § 8 f Abs. 1 Satz 1 des Verkaufsprospektgesetzes ist der Treuhandvertrag als Teil des Prospekts beizufügen.	„Registertreuhandvertrag“ (Seite 67 - 73)
Angaben über den Emittenten § 5 VermVerkProspV		
§ 5 Nr. 1 VermVerkProspV	Firma des Emittenten.	„Dubai Forum Project AG & Co. KG“ (Seite 9)
§ 5 Nr. 1 VermVerkProspV	Sitz des Emittenten.	Seite 9
§ 5 Nr. 1 VermVerkProspV	Geschäftsanschrift des Emittenten.	Seite 9
§ 5 Nr. 2 VermVerkProspV	Das Datum der Gründung des Emittenten.	Seite 9
§ 5 Nr. 2 VermVerkProspV	Wenn der Emittent für eine bestimmte Zeit gegründet ist, die Gesamtdauer seines Bestehens.	„Die Laufzeit“ (Seite 9)
§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV	Die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung.	Für den Emittenten gilt die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV	Die Rechtsform des Emittenten.	„Dubai Forum Project AG & Co. KG“ (Seiten 6 und 60)
§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV	Soweit der Emittent eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, sind zusätzliche Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters aufzunehmen.	„Gamebridge AG“ (Seiten 9, 10)

Soweit der Emittent eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, sind zusätzliche Angaben über die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags aufzunehmen.

Folgende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin weichen von den gesetzlichen Regelungen ab:

§ 5 des Gesellschaftsvertrags

„Rechtsstellung der Treugeber und Direktkommanditisten“ von § 163,164,165, 166,167,168,169 HGB;

§ 7 des Gesellschaftsvertrags

„Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft“ von § 167,168, 120,121 HGB;

§ 8 des Gesellschaftsvertrags

„Entnahmen, Ausschüttungen“ von § 169 HGB;

§ 10 des Gesellschaftsvertrags

„Haftung“ von § 163,171,172 HGB;

§ 11 des Gesellschaftsvertrags

„Geschäftsführung und Vertretung“ von § 164,116, 170,172,173 HGB;

§ 14,15 des Gesellschaftsvertrags

„Beschlüsse der Gesellschafter und Treugeber“, „Schriftliches Beschlussverfahren“ von § 119 HGB;

§ 17 des Gesellschaftsvertrags

„Kündigung“ von § 131,132 HGB;

§ 18 des Gesellschaftsvertrags

„Ausscheiden“ von § 131,132 HGB;

§ 19 des Gesellschaftsvertrags

„Abfindung“ von § 155 HGB;

§ 20 des Gesellschaftsvertrags

„Auflösung“ von § 131 HGB;

§ 28 des Gesellschaftsvertrags

„Wettbewerb“ von § 112,161 HGB.

Folgende Bestimmungen der Satzung der Komplementärin weichen von den gesetzlichen Regelungen ab:

§ 5 der Satzung „Vorstand, Zusammensetzung und Geschäftsordnung“ und § 6 „Vorstand, Geschäftsführung, Vertretung“ von §§ 77, 78 AktG.

Beschränkung der Anzahl der Vorstandsmitglieder auf bis zu 5 Mitglieder.

Der Vorsitzende des Vorstands gibt bei Beschlüssen im Falle der Stimmgleichheit den Ausschlag. Falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, können zwei Vorstandsmitglieder die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten (§ 78 AktG).

§ 7 der Satzung „Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung“ von §§ 102, 106, 108 AktG.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für drei Jahre gewählt. Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt mit einer Frist von 4 Wochen niederlegen (§ 95 und 102 AktG).

§ 8 der Satzung „Hauptversammlung, Ort und Einberufung“ von §§ 121, 123 AktG.

Der Ort der Hauptversammlung ist in jedem Fall der Sitz der Gesellschaft. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand (§ 121 AktG).

Die für die persönlich haftende Gesellschafterin geltenden Besonderheiten können unter dem Titel „Komplementärin“ auf Seite 11 des Prospekts entnommen werden.

§ 5 Nr. 4 VermVerkProspV

Den in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Gegenstand des Unternehmens.

„Dubai Forum Project AG & Co. KG“
(Seite 61)

§ 5 Nr. 5 VermVerkProspV

Das für den Emittenten zuständige Registergericht.

„Dubai Forum Project AG & Co. KG“
(Seite 9)

§ 5 Nr. 5 VermVerkProspV

Die Nummer, unter der der Emittent in das Register eingetragen ist.

„Dubai Forum Project AG & Co. KG“
(Seite 9)

§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV

Eine kurze Beschreibung des Konzerns und der Einordnung des Emittenten in ihn, falls der Emittent ein Konzernunternehmen ist.

Die Emittentin ist nicht Teil eines Konzerns.

Angaben über das Kapital des Emittenten § 6 VermVerkProspV

§ 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Die Höhe des gezeichneten Kapitals oder der Kapitalanteile.

Seite 10

§ 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Die Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist.

Seite 10

§ 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Die Angabe der Hauptmerkmale der Anteile.

Die mit den Anteilen verbundenen Hauptmerkmale und Besonderheiten können dem Kapitel „Rechtliches Konzept im Überblick“ im Rahmen der Erläuterung des Gesellschaftsvertrags auf den Seiten 60 ff. sowie des Registertreuhandvertrags auf den Seiten 67 ff. entnommen werden:

„Beteiligung des Anlegers am Vermögen und am Ergebnis“ (Seite 62);
„Stimmrechte“ (Seite 61)
„Gesellschafterversammlung“ (Seite 61);
„Geschäftsführung und Vertretung“ (Seite 61)
„Auszahlungen an die Anleger (Entnahmen, Ausschüttungen)“ (Seite 62);
„Handelbarkeit und Übertragbarkeit von Anteilen“ (Seite 62);
„Kündigung“ (Seite 42);
„Abfindung ausscheidender Anleger“ (Seite 43);
„Auflösung der Gesellschaft“ (Seite 44);
„Informations- und Kontrollrechte“ (Seite 61);
„Willenserklärungen und Mitteilungen“ (Seite 73);
„Rechtsstellung des Anlegers als Treugeber“ (Seite 68);
„Pflichten des Anlegers als Treugeber“ (Seite 60);

Die mit der Beteiligung verbundenen Rechte können insbesondere auf den Seiten 61 und 62 des Prospekts entnommen werden.

§ 6 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital.

„Eröffnungsbilanz“ (Seite 48); das gezeichnete Kapital der Emittentin ist einbezahlt.

§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Eine Übersicht der bisher ausgegebenen Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes.

In Bezug auf die Emittentin wurden bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes ausgegeben

§ 6 Satz 2 VermVerkProspV

Ist der Emittent eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, muss der Verkaufsprospekt über das Kapital des Emittenten zusätzlich den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen, angeben.

Die Emittentin ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

§ 6 Satz 3 VermVerkProspV

Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten § 7 VermVerkProspV

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV

§ 7 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV

§ 7 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV

Daneben muss der Emittent die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch oder den Bezug nennen.

Der Name der Gründungsgesellschafter.

Die Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter.

Bei juristischen Personen die Firma der Gründungsgesellschafter.

Bei juristischen Personen der Sitz der Gründungsgesellschafter.

Die Art und der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern außerhalb des Gesellschaftsvertrags insgesamt zustehen.

Die Angaben nach Satz 1 können entfallen, wenn der Emittent mehr als fünf Jahre vor Aufstellung des Verkaufsprospekts gegründet wurde.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Seite 10

Seite 10

Seite 10

Seite 10

Seite 10

(Seite 62)

Die Emittentin wurde vor weniger als fünf Jahren gegründet.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, existieren keine.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen, bestehen nicht.

§ 7 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV

Die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen bringen.

Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen, bestehen keine.

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten § 8 VermVerkProspV

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Emittenten.

Seite 61

§ 8 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind.

Abhängigkeiten des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind, bestehen derzeit nicht.

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können.

Es existieren keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können.

§ 8 Abs. 1 Nr. 4 VermVerkProspV

Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen.

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen der Emittentin.

§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV

Ist die Tätigkeit des Emittenten durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden, so ist darauf hinzuweisen.

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen § 9 VermVerkProspV

§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV

Der Verkaufsprospekt muss über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen angeben, für welche konkreten Projekte die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden sollen.

Der Verkaufsprospekt beschreibt u.a. auf Seite 6 „Fondsgesellschaft“ und 12 sowie auf den Seiten 54 ff. „Prognoserechnung“ die geplante Mittelverwendung. Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot werden planmäßig ausschließlich zum Erwerb der Beteiligungsgesellschaft, einschließlich der Übernahme von Kapitalerhöhungen und von Aufgeldern bei der Beteiligungsgesellschaft verwendet.

§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV

Der Verkaufsprospekt muss über die Anlageziele und Anlagepolitik angeben, welchen Realisierungsgrad diese Projekte bereits erreicht haben.

Das geplante Platzierungsvolumen beträgt 15 Mio. Euro. Hiervon sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Zeichnungen erfolgt. Wesentliche Verträge der Emittentin bestehen zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts keine, entsprechend den Angaben auf Seite 60. „Rechtliches Konzept im Überblick“. Die Gründung bzw. Erwerb und die Übernahme einer ersten Kapitalerhöhung einschließlich von Aufgeldern bei der Beteiligungsgesellschaft plant die Emittentin Anfang 2009.

§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV

Der Verkaufsprospekt muss über die Anlageziele und Anlagepolitik angeben, ob die Nettoeinnahmen alleine für die Realisierung der Anlageziele ausreichend sind.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin sind für die Realisierung des Anlageziels von rund 13,3 Mio. Euro (Erwerb der Beteiligungsgesellschaft) ausreichend, soweit die Beteiligungsgesellschaft ihrerseits Fremdfinanzierungsmittel von 90 Mio. Dirham (rund 18 Mio. Euro) zum Erwerb der Nutzungsrechte für das Grundstück und die Erstellung des Gebäudes in Dubai erhält.

§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV

Der Verkaufsprospekt muss über die Anlageziele und Anlagepolitik angeben, für welche sonstigen Zwecke die Nettoeinnahmen genutzt werden.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin (Fondsgesellschaft) stehen für die Investition entsprechend dem Gesellschaftszweck zur Verfügung. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Sie alleine sind, zusammen mit der erforderliche Fremdfinanzierung durch die Beteiligungsgesellschaft selbst, ausreichend für die Realisierung der Anlageziele.

Zusätzliche Angaben für Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, über Anteile an einem Treuhandvermögen und über Anteile an einem sonstigen geschlossenen Fonds

§ 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV

Eine Beschreibung des Anlageobjekts. Anlageobjekt sind die Gegenstände, zu derer voller oder teilweiser Finanzierung die von den Erwerbern der Vermögensanlagen aufzubringenden Mittel bestimmt sind. Bei einem Treuhandvermögen, das ganz oder teilweise aus einem Anteil besteht, der eine Beteiligung gewährt, treten an die Stelle dieses Anteils die Vermögensgegenstände des Unternehmens.

Anlageobjekt ist die Beteiligungsgesellschaft in Dubai; siehe Seite 60.

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV

Ob den nach den §§ 3, 7 oder 12 zu nennenden Personen das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teile des selben zustand oder zusteht oder diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zusteht

Seite 12

§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV

Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts.

Das Anlageobjekt ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht gegründet oder erworben insofern bestehen keine nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts. Kaufverträge und Mietverträge betreffend der zu errichtenden Immobilie sind gleichfalls noch nicht abgeschlossen. Die Gründung bzw. der Erwerb des Anlageobjekts, 100% der Geschäftsanteile der Kapitalgesellschaft Emirate Forum Project LLC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, ist Anfang 2009 vorgesehen. Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts werden voraussichtliche keine bestehen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts können zwar insbesondere durch die einzugehenden Verträge auftreten. Beispielsweise könnten die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft nur mit Zustimmung des Mitgesellschafters veräußert werden oder die Kontroll- und Mitbestimmungsrechte der Fondsgesellschaft bei der operativen Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft eingeschränkt werden. Die bekannten rechtlichen Beschränkungsmöglichkeiten werden jedoch im Hinblick auf das Anlageziel nach Ansicht der Anbieterin keinen negativen Einfluss auf das Anlageziel haben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine.

§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV

Ob die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

Das Anlageobjekt ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht gegründet oder erworben. Behördliche Genehmigungen werden bei Vollplatzierung beantragt. Behördliche Genehmigungen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht beantragt und daher noch nicht vorliegend. Dies betrifft im Wesentlichen die behördlichen Genehmigungen hinsichtlich der Gründung bzw. des Erwerbs des Anlageobjekts, d.h. der Beteiligungsgesellschaft, sowie des Nutzungsrechtes am geplanten Grundstück und die Baugenehmigung hinsichtlich des darauf zu errichtenden Gebäudes. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen auf den Seiten 11, 12, 24.

§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV

Welche Verträge der Emittent über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen hat.

Der Emittent hat über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Verträge abgeschlossen (Seiten 12, 24).

§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV

Den Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt hat.

Es wurden keine Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt Beteiligungsgesellschaft in Auftrag gegeben. Nach Kenntnis der Anbieterin existieren keine Bewertungsgutachten.

§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV

Das Datum des Bewertungsgutachtens.

§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV

In welchem Umfang nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen durch Personen erbracht den, die nach §§ 3, 7 oder 12 zu nennen sind.

Seite 10

Die Gründungsgesellschafter Rudolf Gerhard Wiesmeier und Alaa Younis Ajaj stellen der Emittentin gemeinschaftlich die Konzeption des öffentlichen Beteiligungsangebots zur Verfügung und übernehmen ferner gemeinschaftlich gegenüber der Emittentin die Leistungen als deren Geschäftsführer. Die Gründungsgesellschafterin Gambebridge AG übernimmt gegenüber der Emittentin die persönliche Haftung als Komplementärin und erbringt ferner gegenüber der Emittentin die Leistungen im Zusammenhang mit der Gründung und Prospektierung der Emittentin. Die Gründungsgesellschafterin und zugleich Treuhandkommanditistin der Emittentin, die Michel-Treuhand GmbH, hält das an der Emittentin von den Anlegern gezeichnete Kapital treuhändisch im eigenen Namen für Rechnung der Anleger; sie ist ferner

§ 9 Abs. 2 Nr. 9 VermVerkProspV

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts in einer Aufgliederung, die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel, untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln, gesondert ausweist. Zu den Eigen- und Fremdmitteln sind die Fälligkeiten anzugeben und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind.

mit als Mittelverwendungskontrolleurin mit der Prüfung der prospektgemäßen Verwendung der Mittel betraut. Darüber hinaus werden von den Prospektverantwortlichen, Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, Gründungsgesellschaftern, dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat, dem Mittelverwendungskontrolleur und der Treuhandkommanditistin keine nicht nur geringfügigen Leistungen oder Lieferungen erbracht.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts sind auf den Seiten 53 und 54 des Prospekts in einer Aufgliederung („Die Prognoserechnung“), die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist, die geplante Finanzierung, Eigenmittel, gesondert nach Einlagen und Rückflüssen von Mitteln aus der Beteiligungsgesellschaft, und die jeweils das Jahr der geplanten Fälligkeiten von Mitteln angibt. Verbindliche Zusagen von Eigenmitteln bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine. Die geplante Fälligkeit der Eigenmittel ergibt sich aus der Prognoserechnung nebst zugehörigen Erläuterungen auf den Seiten 54 – 58 des Prospekts. Die Rückzahlung der Eigenmittel an die Anleger ist ab 2018 geplant und soll in 2022 abgeschlossen sein. Der Einsatz von Fremdmitteln sowie eine Zwischenfinanzierung ist durch die Fondsgesellschaft ist nicht vorgesehen. Die Aufnahme von Fremdmittel ist auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft selbst geplant (Anlageobjekt).

Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten
§ 10 VermVerkProspV

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Den letzten nach anderen Vorschriften jeweils geprüften Jahresabschluss und Lagebericht, dessen Stichtag nach § 10 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV höchstens 18 Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf.

Da die Dubai Forum Project AG & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV erstellt hat, sind verringerte Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin gemäß § 15 Abs. 1 VermVerkProspV zu machen. Angaben nach den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV über die Vermö-

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a VermVerk-
ProspV

Soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses und Aufstellung und Prüfung des Lageberichts, jeweils nach der Nummer 1, nach den anderen Vorschriften nicht zwingend vorgeschrieben ist, einen nach § 8h Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes aufgestellten und jeweils geprüften Jahresabschluss und Lagebericht, dessen Stichtag nach § 10 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV höchstens 18 Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf oder soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses und Aufstellung und Prüfung des Lageberichts, jeweils nach der Nummer 1, nach den anderen Vorschriften nicht zwingend vorgeschrieben ist, einen deutlich gestalteten Hinweis nach § 8h Abs. 2 des Verkaufsprospektgesetzes. Aufnahme des Jahresabschlusses nach den jeweils geltenden Vorschriften, dessen Stichtag nach § 10 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV höchstens 18 Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf.

gens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und über die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch über die Geschäftsentwicklung nach Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht, sind daher entbehrlich.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV

Eine zwischenzeitlich veröffentlichte Zwischenübersicht.

Eine zwischenzeitlich veröffentlichte Zwischenübersicht existiert nicht

§ 10 Abs. 2 Satz 1 HS. 1 VermVerkProspV

Ist der Emittent nur zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, so ist dieser in den Verkaufsprospekt aufzunehmen.

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 HS. 2 VermVerkProspV

Ist er auch zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet, so sind beide Arten von Abschlüssen aufzunehmen.

§ 10 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV

Die Aufnahme nur des Abschlusses der einen Art ist ausreichend, wenn der Abschluss der anderen Art keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

§ 10 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV

Ein Konzernabschluss kann auch im Wege eines Verweises in den Prospekt aufgenommen werden, wenn der Konzernabschluss auf Grund anderweitiger

	<p>gesetzlicher Bestimmungen veröffentlicht worden ist. Der Verweis muss angeben, wo der Konzernabschluss veröffentlicht worden ist. In diesem Fall muss der bei der Bundesanstalt hinterlegte Prospekt auch ein gedrucktes Exemplar des Konzernabschlusses enthalten.</p>	
<p>§ 10 Abs. 3 VermVerkProspV</p>	<p>Jede wesentliche Änderung der Angaben nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder der Zwischenübersicht, die nach dem Stichtag eingetreten ist, muss im Verkaufsprospekt erläutert werden.</p>	
<p>Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten § 11 VermVerkProspV</p>		
<p>§ 11 Satz 1 VermVerkProspV</p>	<p>Der Name des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss des Emittenten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat.</p>	<p>Da die Dubai Forum Project AG & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV erstellt hat, sind verringerte Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin gemäß § 15 Abs. 1 VermVerkProspV zu machen. Angaben nach den §§ 10,11 und 13 VermVerkProspV über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und über die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch über die Geschäftsentwicklung nach Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht, sind daher entbehrlich. Die Darstellung einer Zwischenübersicht auf den Zeitpunkt der Prospektaufstellung war entbehrlich, da seit dem Zeitpunkt des Datums der Eröffnungsbilanz keine wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten sind.</p>
<p>§ 11 Satz 1 VermVerkProspV</p>	<p>Die Anschrift des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss des Emittenten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat.</p>	
<p>§ 11 Satz 1 VermVerkProspV</p>	<p>Die Berufsbezeichnung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss des Emittenten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat.</p>	

§ 11 Satz 2 HS. 1 VermVerkProspV

Der Bestätigungsvermerk einschließlich zusätzlicher Bemerkungen.

§ 11 Satz 2 HS. 2 VermVerkProspV

Der volle Wortlaut der Einschränkungen oder der Versagung und deren Begründung, wenn die Bestätigung des Jahresabschlusses eingeschränkt oder versagt wurde.

Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Den Namen der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten.

Angaben zur Geschäftsführung und zum Aufsichtsgremium (Aufsichtsrat der Komplementärin) des Emittenten finden sich auf Seite 9 und 10 des Verkaufsprospekts „Dubai Forum Project AG & Co. KG“; Beiräte des Emittenten existieren keine.

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten.

siehe Seiten 9, 10
Beiräte des Emittenten sowie weitere Aufsichtsgremien existieren keine.

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV

Die Funktion der Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten beim Emittenten.

Eine Funktionstrennung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin hat nie stattgefunden.

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV

Die für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr insgesamt den Mitgliedern gewährten Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, getrennt nach Geschäftsführung oder Vorstand, Aufsichtsgremien und Beiräten.

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr insgesamt den Mitgliedern gewährten Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, getrennt nach Geschäftsführung oder Vorstand und Aufsichtsgremien bestanden keine.

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV

In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut wurden.

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV

In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates des Emittenten sind für keine Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen,

§ 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV

In welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung, der Vorstand und die Aufsichtsgremien des Emittenten sind für keine Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Anlageobjekte, mit der Herstellung des Anlageobjekts, nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

**Angaben über den Treuhänder
§ 12 Abs. 3 VermVerkProspV**

§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VermVerkProspV

Name und die Anschrift des Treuhänders.

Seite 10

§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VermVerkProspV

Bei juristischen Personen die Firma und der Sitz des Treuhänders.

Seite 10

§ 12 Abs. 3 Nr. 2 VermVerkProspV

Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Treuhänders.

Wir verweisen auf das Kapitel „Rechtliches Konzept im Überblick, Treuhandvertrag“ (Seite 64 und 65)

§ 12 Abs. 3 Nr. 3 VermVerkProspV

Die wesentlichen Rechte und Pflichten des Treuhänders.

Wir verweisen auf das Kapitel „Rechtliches Konzept im Überblick, Treuhandvertrag“ (Seite 63 ff).

§ 12 Abs. 3 Nr. 4 VermVerkProspV

Den Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Treuhänders.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Treuhänders beträgt TEUR 162, für diejenigen des Mittelverwendungskontrolleurs TEUR 265.

§ 12 Abs. 3 Nr. 5 VermVerkProspV

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhänders begründen können.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhänders begründen können, bestehen hinsichtlich der Auszahlung der Vergütungen für Mittelverwendungskontrolle und Treuhandtschaft, da beide Funktionen durch eine Gesellschaft wahrgenommen werden. Darüber hinaus bestehen keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhänders bzw. Mittelverwendungskontrolleurs begründen könnten.

**Angaben über «Sonstige Personen»
§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2
VermVerkProspV**

§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2
VermVerkProspV

Angaben über solche Personen, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben («Sonstige Personen»).

Angabepflichtige Personen die nicht in den Kreis der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben („Sonstige Personen“, § 12 Abs. 4 VermVerk-

§ 12 Abs. 4 i.V.m.
§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV

§ 12 Abs. 4 i.V.m.
§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV

§ 12 Abs. 4 i.V.m.
§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV

§ 12 Abs. 4 i.V.m.
§ 12 Abs. 1 Nr. 2 VermVerkProspV

§ 12 Abs. 4 i.V.m.
§ 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV

§ 12 Abs. 4 i.V.m.
§ 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV

§ 12 Abs. 4 i.V.m.
§ 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten § 13 VermVerkProspV

§ 13 HS. 1 VermVerkProspV

Den Namen der sonstigen Personen.

Die Geschäftsanschrift der sonstigen Personen.

Die Funktion der sonstigen Personen beim Emittenten.

Die für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr insgesamt gewährten Gesamtbezüge an die sonstigen Personen, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, getrennt nach den sonstigen Personen.

In welcher Art und Weise die sonstigen Personen für Unternehmen tätig sind, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

In welcher Art und Weise die sonstigen Personen für Unternehmen tätig sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

In welcher Art und Weise die sonstigen Personen für Unternehmen tätig sind, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht.

ProspV i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV), existieren keine;

Da die Dubai Forum Project AG & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV erstellt hat, sind verringerte Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin gemäß § 15 Abs. 1 VermVerkProspV zu machen. Angaben nach den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und über die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch über die Geschäftsentwicklung nach Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte

§ 13 HS. 2 VermVerkProspV

Angaben über die Geschäftsaussichten des Emittenten mindestens für das laufende Geschäftsjahr.

offen gelegte Jahresabschluss bezieht, sind daher entbehrlich.

Da die Dubai Forum Project AG & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV erstellt hat, sind verringerte Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin gemäß § 15 Abs. 1 VermVerkProspV zu machen. Angaben nach den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und über die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch über die Geschäftsentwicklung nach Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht, sind daher entbehrlich.

**Gewährleistete Vermögensanlagen
§ 14 VermVerkProspV**

§ 14 VermVerkProspV

Für das Angebot von Vermögensanlagen, für deren Verzinsung oder Rückzahlung eine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen hat, sind die Angaben nach den § 5 bis 13 auch über die Personen oder Gesellschaft, welche die Gewährleistung übernommen hat, aufzunehmen.

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

**Verringerte Prospektanforderungen
§ 15 VermVerkProspV**

Für den Fall, dass der Emittent vor weniger als achtzehn Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 erstellt hat, muss der Verkaufsprospekt abweichend von den Anforderungen nach den §§ 10,11 und 13 folgende Angaben erhalten:

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
VermVerkProspV

Die Eröffnungsbilanz.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
VermVerkProspV

Eine Zwischenübersicht, deren Stichtag nicht länger als zwei Monate zurückliegt.

Da die Dubai Forum Project AG & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV erstellt hat, sind verringerte Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin gemäß § 15 Abs. 1 VermVerkProspV zu machen. An-

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
VermVerkProspV

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
VermVerkProspV

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3
VermVerkProspV

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
VermVerkProspV

§ 15 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV

Die voraussichtliche Vermögenslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr. — Planbilanzen

Die voraussichtliche Finanzlage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr. — Cash-Flow-Rechnung oder Liquiditätsrechnung auf monatlicher oder jährlicher Basis.

Die voraussichtliche Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr. — Plan-GuV

Planzahlen des Emittenten, insbesondere zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis mindestens für die folgenden drei Geschäftsjahre.

Eine Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Angaben nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VermVerkProspV.

gaben nach den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und über die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch über die Geschäftsentwicklung nach Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht, sind daher entbehrlich. Die Darstellung einer Zwischenübersicht auf den Zeitpunkt der Prospektaufstellung war entbehrlich, da seit dem Zeitpunkt des Datums der Eröffnungsbilanz keine wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin eingetreten sind. Die Planzahlen des Emittenten, insbesondere zu Investitionen und Ergebnis für die Prognose der Geschäftsjahre 2009 bis 2022 sind in der Prognoserechnung auf Seite 54 und 55 des Prospekts abgebildet und auf den Seiten 58 ff. erläutert. Die Prognose der Handelsbilanzen, sowie die Planzahlen der Emittentin, die Gewinn- und Verlustrechnungen und Liquiditätsrechnungen für das Prognosejahr 2009 und die Prognose der Jahre 2009 bis 2011 sind auf den Seiten 48 bis 53 des Prospekts abgebildet und erläutert. Bei der Emittentin handelt es sich nicht um einen Gewerbebetrieb, sondern um eine vermögensverwaltende Personengesellschaft, die private Einkünfte erzielt. Planzahlen zu Produktion und Umsatzerlösen sind daher nicht zu ermitteln. Die Prognoserechnung weist auf Seite 54 des Prospekts unter Ziffer 3 mit einem bei Vollplatzierung prognostizierten Betrag von EUR 13 325 000 inklusive Projektentwicklungs- und Finanzbeschaffungskosten im Prognosejahr 2009 die einzige Investition in das Anlageobjekt aus. Weitere Investitionen werden für die Emittentin nicht prognostiziert. Die Prognoserechnung weißt ferner auf den Seiten 54 und 55 des Prospekts unter der Zeile 21 im Prognosejahr 2022 einen einzigen prognostizierten Betrag von 2.526.200 Euro für die Veräußerung des Anlageobjekts aus. Weitere Abfindungserträge werden für die Emittentin nicht prognostiziert. Die Prognoserechnung weist auf Seite 50 des Prospekts unter Ziffer 7 in der Prognose des ersten Wirtschaftsjahres, als handelsrechtliches Ergebnis einen Fehlbetrag von TEUR 2.238 Mio. Euro sowie in dem Prognosejahr 2010 als handelsrechtliches Ergebnis einen prognostizierten Jahresfehlbetrag von 171 TEUR aus.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gamebridge AG
Landsberger Straße 404
81241 München

Telefon 089/24 20 62-0
Telefax 089/204 00 27 10

info@dubai-forum-project.de
www.dubai-forum-project.de